

BERLIN



ZWISCHEN- BERICHT

Berliner Maßnahmenplan

2020 bis 2025 zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention



Herausgeber:

**Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Koordination:

Focal Point, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ansprechpartnerin:

Dr. Julia Würtz

Telefon: (030) 9028 2287

Telefax: (030) 30 9028 2063

E-Mail: Julia.Wuertz@SenASGIVA.berlin.de

Redaktionsschluss: Dezember 2023

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Homepage: <https://www.berlin.de/sen/asgiva/>

ZWISCHEN- BERICHT

Berliner Maßnahmenplan
2020 bis 2025 zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention

INHALT

1.	EINLEITUNG	6
2.	STAND DER MASSNAHMEN	9
2.1	HANDLUNGSFELD: BILDUNG	9
2.1.1	Teilbereich: Schule	9
2.1.2	Teilbereich: Lebenslanges Lernen	16
2.2	HANDLUNGSFELD: JUGEND UND FAMILIE	17
2.3	HANDLUNGSFELD: ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG	20
2.3.1	Teilbereich: Ausbildung und Berufliche Bildung	20
2.3.2	TEILBEREICH: AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST	25
2.3.2.1	Unterthema: Ausbildung im Öffentlichen Dienst	25
2.3.2.2	Unterthema: Beschäftigung im Öffentlichen Dienst	26
2.3.3	Teilbereich: Beschäftigung von erwerbsfähigen Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	27
2.3.4	Teilbereich: Beschäftigung von vollqualifizierenden Personen	31
2.4	HANDLUNGSFELD: WIRTSCHAFT	32
2.4.1	Teilbereich: Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB)	32
2.4.2	Teilbereich: Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (BSR)	32
2.4.3	Teilbereich: Tourismus	37
2.5	HANDLUNGSFELD: MOBILITÄT	41
2.5.1	Teilbereich: Mobilitätskonzept und Mobilitätsgesetz	41
2.5.2	Teilbereich: Öffentlicher Nahverkehr	42
2.5.3	Teilbereich: Bahn- und Fernverkehr	45
2.5.4	Teilbereich: Öffentlicher Raum	46
2.6	HANDLUNGSFELD: SPORT UND FREIZEIT	47
2.6.1	Teilbereich: Special Olympics Wertsommerspiele (SOWG) in Berlin	47
2.6.2	Teilbereich: Sportstätten	48
2.6.3	Teilbereich: Olympia- und Bundesstützpunkte: Paralympischer Leistungssport	49
2.6.4	Teilbereich: Partizipation und Teilhabe im Sport	50
2.7	HANDLUNGSFELD: POLITISCHE PARTIZIPATION UND TEILHABE	51
2.7.1	Teilbereich: Inklusive Wahlen	51
2.7.2	Teilbereich: Zugang zu Information und Kommunikation	51
2.7.3	Teilbereich: Notruf und Warnung der Bevölkerung	53

2.8	HANDLUNGSFELD: KULTUR UND FREIZEIT	55
2.8.1	Barrierefreiheit und Inklusion der Senatsverwaltung für Kultur und Europa	55
2.8.2	Denkmalschutz	57
2.8.3	Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion von Kultureinrichtungen	58
2.8.4	Teilbereich: Barrierefreiheit und Inklusion in der Förderung von Kunstschaffenden, freien Gruppen und Projekten	60
2.8.5	Teilbereich: Öffentliche Bauangelegenheiten	62
2.9	HANDLUNGSFELD: WOHNEN UND SOZIALRAUM	63
2.9.1	Teilbereich Privater Wohnungsbau	63
2.9.2	Teilbereich: Wohnraumförderung	63
2.9.3	Teilbereich: Öffentliches Bauen	64
2.9.4	Teilbereich: Barrierefreie Kommunikation	65
2.10	HANDLUNGSFELD: REHABILITATION UND TEILHABE	67
2.10.1	Teilbereich: Betreutes Wohnen und Wohnteilhabegesetz	67
2.10.2	Teilbereich: Gewaltschutz	67
2.10.3	Teilbereich: Sozialraum, Stadtteilzentren und Integriertes Sozialprogramm	68
2.10.4	Teilbereich: Teilhabe - Eingliederungshilfe und Politik für Menschen mit Behinderungen	72
2.10.5	Teilbereich: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	77
2.11	HANDLUNGSFELD: GESUNDHEIT, PFLEGE UND GLEICHSTELLUNG	80
2.11.1	Teilbereich: Krankenhäuser	80
2.11.1	Teilbereich: Arztpraxen	81
2.11.3	Teilbereich: Medizinische Rehabilitation	82
2.11.4	Teilbereich: Psychiatrisches Hilfesystem	82
2.11.5	Teilbereich: Pflege	84
2.11.6	Teilbereich: Frauen und Mädchen mit Behinderungen	86
2.11.7	Teilbereich: Gewaltschutz	86
2.12	HANDLUNGSFELD: JUSTIZ, VERBRAUCHERSCHUTZ UND ANTIDISKRIMINIERUNG	88
2.12.1	Teilbereich: Verbraucherschutz	88
2.12.2	Teilbereich: Diskriminierungsschutz und Inklusion	89
2.12.3	Teilbereich: Zugang zu Recht und Justiz	92
2.12.4	Teilbereich: Gewaltschutz	94
2.13	HANDLUNGSFELD: WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND RUNDfunk	95
2.13.1	Teilbereich: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	95
2.13.2	Teilbereich: Hochschulen	97
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	100
	ARTIKELÜBERBLICK UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (UN-BRK)	101

1. EINLEITUNG

Am 20. Januar 2021 wurde der „Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK 2020 - 2025“ vom Berliner Senat beschlossen. Nach der Hälfte der Laufzeit erscheint jetzt der Zwischenbericht zum Umsetzungsstand der im Berliner Maßnahmenplans aufgeführten Maßnahmen.

Der Berliner Maßnahmenplan zeigt erstmals gebündelt auf, welche Vorhaben für Menschen mit Behinderungen im Land ergriffen werden, um die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Der Plan enthält Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheit, Wohnen Kultur, Freizeit, Verkehr, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft. Das Land Berlin will mit der Umsetzung dieser Maßnahmen dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft näherkommen. Jeder Mensch mit oder ohne Behinderungen soll die gleichen Chancen, Rechte und Möglichkeiten zur Teilhabe haben.

Die Erarbeitung des Berliner Maßnahmenplans erfolgte in den Jahren 2019 und 2020 in Zusammenarbeit mit allen Berliner Senatsverwaltungen und in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft. Jede Senatsverwaltung brachte in eigener Verantwortung ressortspezifisch Maßnahmen für die Umsetzung der UN-BRK ein. Der „Focal Point“ als zentrale Anlaufstelle zur Umsetzung der UN-BRK bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung übernahm die Koordinierung des Projektes. Die Einbeziehung der Interessen von Menschen mit Behinderungen erfolgte durch die Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sowie deren Vertretungen in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen. Begleitet und überwacht wurde die Erstellung des Aktionsplans durch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und durch die beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete „Monitoring-Stelle Berlin“.

In dem hier vorliegenden Zwischenbericht wird nun der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen aufgezeigt. Dieser Berichtsauftrag wurde bei der Entwicklung des Berliner Maßnahmenplans festgelegt, um eine Fortschrittsanalyse sowie eine dynamische Weiterentwicklung des Plans zu gewährleisten. Im Zwischenbericht wird verdeutlicht, was bereits im Land Berlin zum Erreichen einer inklusiven Gesellschaft getan wurde, aber auch, was noch alles in Angriff genommen und in welchen Bereich nachgesteuert werden muss. Die jeweiligen Umsetzungsstände zu den Maßnahmen wurden von den federführenden Senatsverwaltungen erhoben und dem Focal Point als koordinierende Stelle weitergereicht.

Der Zwischenbericht soll eine effiziente und kritische Begleitung der jeweiligen Maßnahmen ermöglichen. Zudem soll er offen sein für neue Erkenntnisse und Entwicklungen und

diese mit der Neuaufnahme von Maßnahmen im Aktionsplan berücksichtigen. Da sich die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft in einem stetigen und äußerst dynamischen Prozess befindet, wird bereits über die Fortsetzung des Berichts diskutiert. Auch hierfür gilt der Zwischenbericht als wichtiger Impulsgeber.

Einleitend wird im Folgenden auf den Zwischenbericht als Teil des Begleitverfahrens zum Berliner Maßnahmenplan eingegangen. Zur besseren Handhabung wird der Aufbau und die Struktur des Berichts geschildert. Am Ende folgt ein Ausblick auf die Fortschreibung des Berliner Maßnahmenplans nach 2025.

Zwischenbericht als Bestandteil des Begleitverfahrens

Der Zwischenbericht ist Teil eines für den Berliner Maßnahmenplan festgelegten Begleitverfahrens. Demnach soll die Umsetzung der Maßnahmen im Aktionsplan seitens der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie einer vom Staat unabhängigen Stellen durchgehend begleitet werden. Artikel 33 UN-BRK bezeichnet das Zusammenspiel dieser Akteure auch als Kontrollmechanismus, der eine effektive, aber auch kritische Begleitung der Umsetzung des Maßnahmenplans ermöglicht.

Eine wichtige Rolle bei der Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure an dem Berliner Maßnahmenplan spielen der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen sind im § 19 des Landesgleichberechtigungsgesetzes verankert. Danach sind alle Senatsverwaltungen dazu verpflichtet für den gesamten Geschäftsbereich eine oder mehrere Arbeitsgruppen einzurichten. Der Zweck dieser Arbeitsgruppen liegt darin, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und den Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen, in die für sie relevanten Planungs- und Arbeitsprozesse, sicherzustellen. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen setzen sich vornehmlich aus Mitgliedern des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen, Vertretungen der Senatsverwaltungen sowie dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, einem oder einer Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Focal Point als zentrale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK zusammen.

In den jeweiligen Arbeitsgruppen der Senatsverwaltungen kann die partizipative Begleitung der Vorhaben im Berliner Maßnahmenplan genau dort erfolgen, wo sie federführend von den staatlichen Akteuren umgesetzt werden. Dies

entspricht auch dem Sinn des Disability Mainstreamings. Die Maßnahmen sollten im Rahmen des Begleitverfahrens jährlich in die Arbeitsgruppe eingebracht werden, um den Umsetzungsprozess transparent zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Ergebnisse zum Umsetzungsstand, die im Rahmen des Zwischenberichts erstellt wurden. Die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen haben so die Möglichkeit sich am Umsetzungsprozess zu beteiligen, ihn zu überwachen und zielgruppengerecht zu beeinflussen.

Eine Schnittstelle zwischen der Verwaltung und der Zivilgesellschaft nimmt die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wahr. Er oder sie ist Mitglied in allen Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderungen, kann dort seine Kontroll- und Wächterfunktion ausüben und fachlich unabhängig darauf hinwirken, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Verwaltung wird in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen von den jeweiligen Fachabteilungen sowie der in § 18 Landesgleichberechtigungsgesetz geregelten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK in der Senatsverwaltung vertreten. Auch der in der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung angesiedelte Focal Point nimmt als staatlicher Koordinierungsstelle an den Arbeitsgruppen aller Ressorts teil.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte nimmt mit der „Monitoring-Stelle Berlin“ die Aufgabe einer unabhängigen Beobachterstelle wahr. So hat die Monitoring-Stelle nach Erscheinen des Berliner Maßnahmenplans im Jahr 2025 eine Stellungnahme veröffentlicht und Ende des Jahres 2022 ein Positionspapier mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Berliner Maßnahmenplans. Die Monitoring-Stelle begleitet zudem die Umsetzung des Maßnahmenplans in einigen Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und berät den Focal Point zu Verfahrens- und Umsetzungsfragen.

Der Zwischenbericht gilt als ein Instrument des Begleitprozesses. Bei ihm greift der dargestellte Kontrollmechanismus, wodurch eine effektive, aber auch kritische Auseinandersetzung mit den angesprochenen Akteuren sichergestellt wird.

Aufbau und Struktur des Zwischenberichts

Wie der Berliner Maßnahmenplan ist auch sein Zwischenbericht in insgesamt dreizehn Handlungsfeldern unterteilt. Sie decken einzelne Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ab, denen konkrete Maßnahmen in Tabellen zugeordnet wurden:

Handlungsfeld

1. Bildung
2. Jugend und Familie
3. Arbeit und Beschäftigung
4. Wirtschaft
5. Mobilität
6. Sport und Freizeit
7. Politische Partizipation und Teilhabe
8. Kultur und Freizeit
9. Wohnen und Sozialraum
10. Rehabilitation und Teilhabe
11. Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
12. Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
13. Wissenschaft, Forschung und Rundfunk

Jedes Handlungsfeld umfasst eine übergreifende strategische Zielsetzung, die bei der Auswertung der Maßnahmen Berücksichtigung findet. Der Fokus des Zwischenberichts liegt auf der Bewertung der Maßnahmen, die in Tabellenform dargestellt sind. Die in jedem Handlungsfeld des Berliner Maßnahmenplans dargestellte Ist-Situation und die Ziele im Kontext der UN-BRK wurden im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts nicht überprüft.

Die in Tabellenform dargestellten Maßnahmen legen klar dar, inwiefern sie zur Umsetzung eines bestimmten Rechts der UN-BRK beitragen. Alle Maßnahmen wurden von daher den betreffenden Artikeln aus der UN-BRK zugeordnet. Sie wurden mit den Zielen bis 2025 und den entsprechenden Teilzielen dargestellt. Zusätzlich wurden konkrete Zuständigkeiten benannt und die Laufzeit angegeben. Der Plan umfasst auch Aussagen über die Finanzierung der Maßnahmen. Auf Basis dieser Inhalte erfolgte die Bewertung des Umsetzungsstandes der jeweiligen Maßnahmen. Im Vergleich zu den Maßnahmetabellen im Berliner Maßnahmenplan sind die Tabellen im Zwischenbericht somit um zwei weitere Spalten ergänzt worden: Zum einen um die Spalte der Status-Ampel, an der man mit einem Blick den Umsetzungsfortschritt der jeweiligen Maßnahmen ablesen kann. Zum anderen um die Spalte der „Begründung“. Dort erfolgten von der federführenden Senatsverwaltung Erläuterungen zum gewählten Umsetzungsstand der Maßnahmen.

Die Bewertung nach dem Ampelsystem fand auf Basis der folgenden Kriterien statt:

- Grün steht für „Maßnahme läuft nach Plan“
- Gelb steht für „Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich.“
- Rot steht für „Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.“

Je nachdem welche Bewertung von den federführenden Verwaltungen vorgenommen wurde, erfolgte anschließend eine Begründung, in der auf diese Bezug genommen wurde. Zusätzlich bestand die Möglichkeit neue Maßnahmen zu ergänzen, die seitens der Verwaltung implementiert wurden, um den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen zu entsprechen.

Ausblick zur Fortsetzung des Maßnahmenplans

Im Jahr 2025 läuft der erste Aktionsplan des Landes Berlin aus. Geplant ist im Anschluss eine Fortsetzung des Maßnahmenplan herauszubringen. Dem Prozess voraus soll eine kritische Auswertung des ersten Berliner Maßnahmenplans gehen, mit der zukünftig die weitere effiziente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention möglich ist. Auch der Zwischenbericht soll hierfür wichtige Impulse geben und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

Das Positionspapier der Monitoring-Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte beinhaltet bereits Empfehlungen zur Fortsetzung des Berliner Maßnahmenplans, die gute Inhalte für die Diskussion umfassen: Demnach sollte im neuen Aktionsplan die Kopplung zwischen dem Aktionsplan selbst und dem Berliner Teilhabebericht konkret ausgearbeitet werden. Während der Teilhabebericht die Aufgabe hat die Herausforderungen und Defizite im Bereich Inklusion aufzuzeigen, werden im Aktionsplan entsprechende Maßnahmen aufgestellt, die diesen begegnen. Diese Verbindung gilt es stärker zu nutzen und im Maßnahmenplan darzustellen. Ein weiteres Thema betrifft die Aufnahme zuvor bereits existierender Maßnahmen in den Berliner Maßnahmenplan. Vieles spricht dafür, den Fokus auf neuausgerichtete und innovative Maßnahmen zu legen, die sich konkret auf die aktuellen Herausforderungen und Probleme von Menschen mit Behinderungen beziehen. Auch die Anmerkung des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich der unzureichenden Nutzung der „Öffnungsklausel“ im Berliner Maßnahmenplan sollte diskutiert werden, um so eine bessere Basis für die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Entwicklungen in der Behindertenpolitik auch im laufenden Plan bieten zu können.

Zur Fortsetzung des Berliner Maßnahmenplans plant die für Soziales zuständige Senatsverwaltung im Jahr 2024 in einen Austausch mit den zivilgesellschaftlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie den Akteuren der Berliner Verwaltung zu gehen. Neben der Auswertung des bestehenden Berichts soll geplant werden, mit welchen Inhalten, welcher Struktur und welchen Methoden der zukünftige Berliner Maßnahmenplan erfolgreich umgesetzt werden kann, um das Ziel der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft in Berlin für weitere fünf Jahre zu fördern.

2. STAND DER MASSNAHMEN

2.1 HANDLUNGSFELD: BILDUNG

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, durch ein inklusives Bildungssystem und angepasste Unterstützungsmaßnahmen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Bildung zu erlangen, um ihre Fähigkeiten und Begabungen zur vollen Entfaltung bringen zu können.

2.1.1 TEILBEREICH: SCHULE

14. FORTSETZUNG DES FACHBEIRATS INKLUSION.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4 Abs. 3 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 7 (Kinder mit Behinderungen), Art. 24 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Fachbeirat Inklusion setzt seine Arbeit fort.
Teilziele	Der Fachbeirat tagt vier Mal pro Jahr und verändert sich in der Struktur seiner Zusammensetzung (siehe auch Pkt. 1.2) nicht.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

15. WEITERENTWICKLUNG ÖFFENTLICHER SCHULEN ZU INKLUSIVEN SCHULEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 2 (Bildung) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Im Schuljahr 2025/26 beträgt der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf/mit Behinderungen, die in einer öffentlichen Regelschule gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen unterrichtet werden, mindestens 75 %.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Stand 2023 rd. 72 % erfüllt.

16. EINRICHTUNG VON INKLUSIVEN SCHWERPUNKTSCHULEN GEM. § 37A SCHULGESETZ.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 2 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Im Jahr 2023 sind insgesamt 36 inklusive Schwerpunktschulen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Autismus“ eingerichtet, in denen in der Mehrzahl Schülerinnen und Schüler ohne Behinderungen sein werden. Die Wahl einer wohnortnahen Regelschule wird damit nicht ausgeschlossen.
Teilziele	Je Schuljahr steigt die Zahl der Inklusiven Schwerpunktschulen um 5 bis 8 Schulen. Die Möglichkeit der Durchführung einer Evaluation der Inklusiven Schwerpunktschulen ist im Jahr 2023 geprüft.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Ein Aufwuchs konnte nicht realisiert werden. Zum Schuljahr 2023/2024 wird eine neue Inklusive Schwerpunktschule (Neugründung) hinzukommen. Prüfung einer Evaluation erfolgt nach Beratung dazu im Fachbeirat Inklusion

17. FORTBILDUNGEN FÜR PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN SOWIE SONSTIGE FACHKRÄFTE IN DEN BERLINER ÖFFENTLICHEN SCHULEN IM HINBLICK AUF DIE ENTWICKLUNG EINES INKLUSIVEN SCHULSYSTEMS.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 1 und 2 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die begonnene Fortbildungsoffensive für die Pädagoginnen und Pädagogen sowie sonstigen Fachkräfte in den Berliner öffentlichen Schulen wurde im Hinblick auf die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems fortgesetzt. Im Jahr 2025 sind die nebenstehenden Teilziele durch die SenBJF erreicht. Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) trägt im Rahmen seiner Aufgaben zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems bei und bezieht dabei auch Expertinnen und Experten der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) und aus den Betroffenenverbänden ein. Das LISUM erreicht dabei bis 2025 die nebenstehenden Teilziele.
Teilziele	Die Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklusion und seine Nutzung für die Schulentwicklung ist erfolgt. Alle Schulentwicklungsberaterinnen und -berater sind im Hinblick auf die Unterstützung von Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung) und der schulischen Fortbildungsplanung qualifiziert. Für die Pädagoginnen und Pädagogen haben Fortbildungen im Bereich der Unterrichtsentwicklung stattgefunden. Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der inklusionspädagogischen Kompetenz der Pädagoginnen und Pädagogen haben stattgefunden. Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erzieher zu Facherzieherinnen und -erzieher für Integration haben in bedarfsgerechter Größenordnung stattgefunden. Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer im Hinblick auf ihre Aufgaben in der inklusiven Schule haben bedarfsgerecht stattgefunden. Personen, die im Rahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe an Schulen eingesetzt werden, sind im Hinblick auf ihre Aufgaben in der inklusiven Schule fortgebildet worden. Je Schuljahr haben mindestens zwei Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonderpädagogischen Kompetenz von Lehrkräften in den verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten stattgefunden. Es sind Weiterbildungsmaßnahmen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ durchgeführt worden.

Im Rahmen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ haben Fortbildungen und Fachtagungen für Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher zum Thema Inklusion stattgefunden.

Für die Mitarbeitenden an den berufsbildenden Schulen sind Fortbildungen und Fachtage zur Umsetzung inklusiver Ziele durchgeführt worden.

Die Entwicklung der inklusiven Schule wird bei

- der Führungskräftequalifizierung;
- der Qualifizierung der Schulberaterinnen und -berater;
- der Qualifizierung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion an berufsbildenden Schulen;
- bei der Erstellung von Handreichungen, Fachbriefen u. s. w. berücksichtigt.

Fachtagungen zum Thema Inklusion sind durchgeführt worden.

Es sind Coachingangebote für Führungskräfte gemacht worden.

Supervisionsgruppen für Führungskräfte sind begleitet worden.

Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan ■
Begründung Status	<p>In Qualifizierungen der Schulleiterinnen und Schulleiter und der Schulentwicklungsberaterinnen und -berater wird das Thema regelhaft angeboten.</p> <p>Das Thema „Inklusion“ gehört seit drei Jahren zu den gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkten. Neben regelmäßigen Netzwerktreffen zu Inklusion und Inklusionspädagogik, Kontakttreffen und fachspezifischen Fortbildungen zur Thematik werden auch Fortbildungen zur Unterrichts- und Schulentwicklung hin zu einer inklusiven Ganztagschule angeboten.</p> <p>Spezielle Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer wurden angeboten und werden wieder aufgelegt. Ansonsten ist die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen möglich</p> <p>Im Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wird das Thema „Inklusion“ als ein Schwerpunktthema an den Schulen umgesetzt. Inklusive Schwerpunktschulen erhalten zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit über Träger der freien Jugendhilfe. Im Rahmen der programminternen Fortbildung haben Veranstaltungen und Dialogrunden zum Thema Inklusion fortlaufend stattgefunden.</p> <p>In jedem Schuljahr werden mehrere Fortbildungen zu verschiedenen Aspekten der inklusiven Schule angeboten. Regelhaft findet mindestens ein Modul zur inklusiven Schulentwicklung in der Führungskräftenachwuchsqualifizierung statt.</p> <p>Von (fast) allen Schulen sind Personen qualifiziert. Wird regelhaft berücksichtigt.</p> <p>Wird jährlich regelhaft für die beruflichen Schulen gemeinsam mit dem Land Brandenburg angeboten.</p> <p>Im Rahmen des Regelangebotes des SIBUZ für die berufl. Schulen.</p>

18. SCHULPSYCHOLOGISCHE UND INKLUSIONSPÄDAGOGISCHE BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSZENTREN (SIBUZ) ALS STARKE PARTNER DER SCHULEN, DER PÄDAGOGINNEN UND PÄDAGOGEN, DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER SOWIE DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 1 und 2 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) werden als starke Partner der Schulen, der Pädagoginnen und Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten bei der Entwicklung der Inklusiven Schule wahrgenommen. Sie nehmen unter Berücksichtigung des Qualitäts- und Handlungsrahmens ihre Aufgaben der schülerzentrierten und systembezogenen Beratung und Unterstützung sowie des Aufbaus von Kooperationen und Netzwerken, wahr.
Teilziele	Die personelle Ausstattung der SIBUZ ist gesichert. Die Qualifizierung und Betreuung von Personal mit inklusionspädagogischen Aufgaben an allen berufsbildenden Schulen ist gesichert. Die Schulen sind bei der Entwicklung von schulinternen Beratungsteams und dem Erstellen eines schulischen Beratungskonzeptes auf Wunsch unterstützt worden.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Evaluation der SIBUZ erfolgt in 2 Schritten a) Evaluation durch die SIBUZ-Mitarbeitenden (bereits erfolgt) b) Prüfung weiterer Evaluationen erfolgt

19. VERSORGUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT EINEM ERHEBLICHEN EMOTIONALEN, SOZIALEN UND PSYCHOSOZIALEN FÖRDERBEDARF.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 1 und 2 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Auf der Basis eines Konzepts zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen, das auf einem von Expertinnen und Experten in diesem Bereich entwickelten Papiers beruht, werden in Kooperation mit der Jugendhilfe bestehende Maßnahmen ausgebaut und neue Maßnahmen entwickelt, die dazu beitragen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die (teilweise) nicht am Regelunterricht teilnehmen, reduziert wird.
Teilziele	Die pädagogische Kompetenz der Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf ist gestärkt durch <ul style="list-style-type: none"> • die Einrichtung von Beratungsteams der SIBUZ für die Schulen; • die Verstärkung von Supervision, Intervision, Coaching und kollegiale Fallberatung; • die verstärkte Partizipation der Schülerinnen und Schüler (z. B. durch die Methode „Klassenrat“); • spezielle Fortbildungsangebote; • den weiteren Ausbau von Jugendsozialarbeit in Schule. <p>Ein Netzwerk von Expertinnen und Experten für Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf ist eingerichtet und wird fortlaufend begleitet.</p> <p>Es bestehen mehr und neue Möglichkeiten zur Bildung von temporären Lerngruppen im schulischen Kontext.</p>
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Auch wenn fast alle Items erfüllt sind und ein Konzept zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichem emotionalen, sozialen und psychosozialen Förderbedarf in allgemeinbildenden Schulen vorliegt und umgesetzt wird (Rahmenvorgabe Emotionale soziale Entwicklung), ist dies alles noch nicht ausreichend um die Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler vollumfänglich abzudecken.

20. ANPASSUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT 7/2011 (MASSNAHMEN DER ERGÄNZENDEN PFLEGE UND HILFE) AN DIE VERÄNDERTEN ANFORDERUNGEN IN DER INKLUSIVEN SCHULE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 2c) (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die noch geltende Verwaltungsvorschrift 7/2011 (Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe) ist an die veränderten Anforderungen in der inklusiven Schule angepasst. Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe stellen sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler mit einem erheblichen Pflege- und Unterstützungsbedarf uneingeschränkt an allen schulischen Angeboten teilhaben können.
Teilziele	Mitte 2021 liegt eine geänderte Verwaltungsvorschrift vor, die nebenstehende Aspekte sowie die veränderten Bedingungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) berücksichtigt.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2021
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Auf Grund sich verändernder Rahmenbedingungen (Auftrag der Koalition: Ausbau multiprofessioneller Teams und Weiterentwicklung des Konzepts der ergänzenden Pflege und Hilfe zu Schulassistenten) ist eine Überarbeitung der VV derzeit noch nicht sinnvoll möglich.

21. SCHAFFUNG VON BAULICHER BARRIEREFREIHEIT IN SCHULEN UND SCHULISCHEN EINRICHTUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 (Bildung) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2a) (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Anteil der Schulen, die eine bauliche Barrierefreiheit aufweisen, ist gestiegen.
Teilziele	Die Mehrzahl der Inklusiven Schwerpunktschulen ist baulich barrierefrei. Alle Schulen, bei denen umfassende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind nach Fertigstellung so weit als möglich baulich barrierefrei. Sämtliche neue Schulgebäude sind baulich barrierefrei.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. den Bezirken
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Sämtliche neue Schulgebäude sind inklusiv und baulich barrierefrei. Die Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramme beinhalten auch die Fachräume Inklusion und Ruheräume Sämtliche modulare Ergänzungsbauten sind baulich barrierefrei. Dieser Punkt für die standardisierten Ergänzungsbauten für bestehende Schulstandorte wurde ergänzt. Das Raumprogramm dieser sog. MEB enthält im wesentlichen Allgemeine Unterrichtsräume und ggf. eine Mensa, jedoch keine speziellen Inklusionsräume. Typensporthallen werden barrierefrei im Sinne des Schulsports gebaut. Grundlage des Raumprogramms für die Typensporthallen u.a. im Hinblick auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit ist das Planungshandbuch Fachraum Sport.

22. DIGITALISIERUNG DER SCHULEN FÜR BESONDERE UND SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERMASSNAHMEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 UN-BRK (Bildung)
Ziel bis 2025	Die Schulen nutzen verstärkt die Chancen der Digitalisierung zur Durchführung von Fördermaßnahmen.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Ausweitung der Zurverfügungstellung der Basisausstattung von mobilen Endgeräten und assistiven Technologien Verweis auf Digitalisierungsstrategie der SenBJF, 1.7.6 Nutzung von Screenreadern und Braillezeilen

23. NEUORDNUNG DER FINANZIERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERUNG IN SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 UN-BRK (Bildung)
Ziel bis 2025	Die Neuordnung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung bei Schulen in freier Trägerschaft ist erfolgt.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2021
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Eine Neuordnung der Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung bei Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Überarbeitung des allgemeinen Finanzierungssystems dieser Schulen erfolgen soll. Dieses Projekt wird frühestens 2026 abgeschlossen.

24. INKLUSIVE BERATUNG ZUR BERUFSWEGEPLANUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I ALLER SCHULEN AUCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT BEHINDERUNGEN BZW. SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die inklusive Beratung zur Berufswegeplanung in der Sekundarstufe I aller Schulen ist im Rahmen des Landeskonzpts zur Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sichergestellt.
Teilziele	Den allgemeinbildenden Schulen stehen Schulberaterinnen und -berater für die Weiterentwicklung der schulinternen Konzepte zur Berufs- und Studienorientierung zur Verfügung. Die schulischen Berufs- und Studienorientierungsteams verfügen über ausreichende Kenntnisse zu spezifischen Beratungsangeboten und zu inklusiven Wegen in die Arbeitswelt.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung, i. V. m. <ul style="list-style-type: none"> • Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, • SenIAS, SenGPG, LAGeSo
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird ausschließlich durch die SenBJF durchgeführt und finanziert.

25. BILDUNGSBEGLEITUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ANERKANNTER BEHINDERUNG ODER SONDERPÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Zahl der Übergänge in eine Ausbildung oder eine Beschäftigung im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) für Schülerinnen und Schüler mit anerkannter Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf steigt gegenüber den Daten im Jahr 2018 um 5 %.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen. Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds.
Status Ampel 	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Übergänge werden jährlich erfasst im Rahmen des ESF-Projektes. Da die Merkmale Behinderung und sonderpäd. Förderbedarf im ESF-Datenset nicht erfasst werden, können die Übergänge an den Berufsschulen mit sonderpäd. Aufgaben als Datengrundlage genutzt werden. Wegen der fehlenden Datenlage an den allgemeinen beruflichen Schulen wurden diese Merkmale im Rahmen der Tätigkeit der Bildungsbegleitung ab dem Schuljahr 2022/2023 für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung aufgenommen.

26.ERPROBUNG EINES KONZEPTS ZUM ÜBERGANG VON MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG IN EINE AUSBILDUNG AUSSERHALB DER WERKSTATT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Im Rahmen eines Schulversuchs wird ein Konzept zur beruflichen Qualifizierung/ Berufsausbildung im Berufsfeld Agrarwirtschaft für Menschen mit einer geistigen Behinderung erprobt.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung
Laufzeit	bis 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Nach Prüfung der Rahmenbedingungen musste für die Projektdurchführung kein Schulversuch gestartet werden, die Konzeptentwicklung und -umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden schulrechtlichen Vorgaben. Der Prozess wurde wegen der pandemischen Lage wegen Belastung der beteiligten Schulen und der Unterbrechung der Kooperationen unterbrochen. Der Entwicklungsprozess wird im 2. Schulhalbjahr 2022/2023 wiederaufgenommen.

27. RECHTSKREISÜBERGREIFENDE BERATUNG FÜR PERSONEN BIS ZUM ALTER VON 25 JAHREN AN DEN STANDORTEN DER JUGENDBERUFSAGENTUREN (JBA).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Eine rechtskreisübergreifende Beratung für Personen bis zum Alter von 25 Jahren an den Standorten der Jugendberufsagenturen ist sichergestellt.
Teilziele	Die Angebote inklusiver Qualifizierungsmöglichkeiten sind von allen Akteuren der JBA und allgemeiner Beratung sowie der allgemeine Zugang zu den Beratungsmöglichkeiten rechtskreisübergreifend aufeinander abgestimmt. Die Zuweisungs- und Beratungsprozesse sind im Handbuch der Mindeststandards der JBA und in den Prozesshandbüchern der JBA-Standorte vereinbart formuliert. Regelmäßige Sitzungen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg haben mit dem Ziel der Implementierung der Reha-Beratung an den Standorten der JBA stattgefunden. Beratungssuchende werden zu inklusiven Wegen an allen Standorten der Jugendberufsagentur rechtskreisübergreifend beraten. Baulich barrierefreie Zugänge sind an allen Standorten ermöglicht. Die Schnittstellen zwischen den neuen Regelungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der JBA sind beschrieben.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung, i. V. m. Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundes-agentur für Arbeit, SenIAS, SenGPG, LAGeSo
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Erarbeitungsprozesse laufen mit allen zu beteiligenden Akteuren der Rechtskreise auf verschiedenen Ebenen.

2.1.2 TEILBEREICH: LEBENSLANGES LERNEN

1. VERANKERUNG EINER INKLUSIVEN ERWACHSENENBILDUNG ZUR FÖRDERUNG DER BEWUSSTSEINSBILDUNG, ZUGÄNGLICHKEIT SOWIE BEDINGT AUCH DER HABILITATION UND REHABILITATION.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 5 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2 (Bewusstseinsbildung), Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Eine inklusive Erwachsenenbildung ist selbstverständlich und leistet Bewusstseinsbildung, Zugänglichkeit sowie bedingt auch Habilitation und Rehabilitation im Sinne der UN-BRK. Im Jahr 2025 sind die nebenstehenden Teilziele durch die SenBJF und Ihre Kooperationspartner erreicht.
Teilziele	Die Geschäftsstelle für Integration, Inklusion und Diversität ist wesentlicher Bestandteil des Servicezentrums der Berliner Volkshochschulen (VHS). Umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der inklusionspädagogischen Kompetenz der Pädagoginnen und Pädagogen haben stattgefunden Volkshochschulen und ihre Kooperationspartner sind mit dem Thema inklusiver Erwachsenenbildung vertraut und verfügen über ein noch breiteres Angebot für Menschen mit und ohne Behinderungen.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Volkshochschulen und Servicezentrum
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Personalmittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt / Servicezentrum VHS
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft planmäßig.

2. INFORMATION ZU ANGEBOTEN DER INKLUSIVEN ERWACHSENENBILDUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 Abs. 2g) (Zugänglichkeit i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Aufbereitung und Verbreitung eines spezifischen Kursangebots ist Standard
Teilziele	Weiterführung des Informationsangebotes für Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen. Ein eigenes, volkshochschulübergreifendes Programmheft mit dem Titel „Leichter Lernen“ fasst das Angebot der teilnehmenden Volkshochschulen zusammen. Im Rahmen des online-Portals der Berliner Volkshochschulen können unter dem Stichwort „VHS inklusiv“ entsprechende Angebote recherchiert werden.
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Bildung i. V. m. Volkshochschulen und der Landeszentrale für Politische Bildung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

3. (NEU) BESTANDSAUFNAHME INKLUSION.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 (Bildung) Abs. 5 i. V. m. Art 9 Abs.1 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Bestandsaufnahme Inklusion wurde durchgeführt (2024).
Teilziele	Die Umsetzung der Inklusion an Volkshochschulen wurde umfassend erhoben (Personal, Kursleitungen, Kursangebot, Nachteilsausgleiche, Ausstattung). Erfahrungsexpert*innen sind an der Kursplanung beteiligt.
Zuständigkeit	Volkshochschulen i. V. m. Servicezentrum
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Erste konzeptionelle Überlegungen im Jahr 2023 und Realisierung im Jahr 2024.

4. (NEU) DEUTSCHKURSE FÜR GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 Abs. i.V. m. Art. 29 , Art. 30 Abs. 1 UN-BRK
Ziel bis 2025	Für Geflüchtete mit Behinderung werden Sprachkurse mit Nachteilsausgleichen angeboten.
Teilziele	Es finden spezifische Kurse für Geflüchtete mit Seh- und Hörbehinderung statt.
Zuständigkeit	SenIAS, Volkshochschulen i. V. m. Servicezentrum
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Keine Regelfinanzierung.

2.2 HANDLUNGSFELD: JUGEND UND FAMILIE

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen zu verbessern. Es wird angestrebt, Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu ermöglichen und Unterstützungssysteme für Familien mit behinderten Kindern auszubauen

1. VERBESSERUNG DER TEILHABEMÖGLICHKEITEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) i. V. m. Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) und 9 (Zugänglichkeit) sowie Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Inklusive Umsetzung des Jugendförderungsgesetz in Berlin
Teilziele	Bestandserhebung der räumlichen Situation der Angebote der Jugendarbeit (Jugendfreizeiteinrichtungen) ist erfolgt. Es besteht eine hieraus abgeleitete Maßnahmenplanung zur Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs. Bestandserhebung und Bewertung der träger- und einrichtungsbezogenen Konzepte und ihrer Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit ist erfolgt. Aus dem letzten Punkt werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung bestehender träger- und einrichtungsbezogener Konzepte abgeleitet, um die Inklusion in den Angeboten voranzutreiben. Anmeldung der Mittel im Landeshaushalt und Beginn der Umsetzung der Maßnahmen.
Zuständigkeit	SenBJF i. V. m. den Bezirken
Laufzeit	2020 bis 2022 2022 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Für den DHH 2024/2025 sind erstmalig 450.000 Euro für eine Bedarfserhebung und Konzepterstellung zur Sanierung und zum inklusiven Ausbau der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen (JFEs) beantragt worden. Eine Entscheidung hierüber ist abhängig vom Haushaltsbeschluss im Dezember 2023. Ferner wurden im Rahmen des Gipfels gegen Jugendgewalt 530.000 Euro (für 2023 und 2024) zur Bedarfserhebung und Konzepterstellung sowie insgesamt 25 Mio. Euro (2023 - 2025) zur Umsetzung der Maßnahmen insbesondere in benachteiligten Stadtteilen beantragt. Eine Entscheidung hierüber ist abhängig vom Senatsbeschluss der Senatskanzlei.

2. UMSETZUNG DES BUNDESTEILHABEGESETZES (BTHG) IM BEREICH JUGEND UND FAMILIE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) i. V. m. Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) und Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Umsetzung des neuen Trägers der Eingliederungshilfe durch die Einrichtung des Teilhabefachdienstes Jugend.
Teilziele	<p>a) Die Struktur des neuen „Teilhabefachdienstes Jugend“ in den bezirklichen Jugendämtern ist implementiert.</p> <p>b) Die mit der Umsetzung des BTHG erfolgte Neustruktur ist bezogen auf Verfahren, Schnittstellen und Übergänge evaluiert worden.</p> <p>c) Sich aus der Evaluation ergebene Änderungs- und Konkretisierungsbedarfe für die Strukturen und Verfahren im Bereich des „Teilhabefachdienstes Jugend“ sind umgesetzt.</p>
Zuständigkeit	SenBJF i. V. m. den Bezirken
Laufzeit	<p>a) bis 2020</p> <p>b) bis 2021</p> <p>c) bis 2022</p>
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	<p>Die Teilhabefachdienste Jugend sind in allen bezirklichen Jugendämtern eingerichtet. Die Verfahren, Schnittstellen und Übergänge sind bewertet und weiterentwickelt worden. Die Schnittstellen zur Kindertagesbetreuung und Schule werden gemeinsam mit den Bereichen Familie und Bildung bearbeitet.</p> <p>Seit dem 01.01.2022 besteht die Vorgabe, dass alle Teilhabefachdienste Jugend das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) bei Neuanträgen und Weiterbewilligungen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens anwenden. Die Teilhabeplanenden der THFD Jugend sind durch die SFBB zum TIB und zur ZLP geschult. Auch für neue Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit der Schulung zum TIB und zur ZLP fort. Zum Übergang in den Teilhabefachdienst Soziales wurde ein gemeinsames Rundschreiben erarbeitet. (RS Jug/Soz 01/2021). Dieses soll im Laufe des Jahres 2023 evaluiert werden. Das Teilziel, die sich aus der Evaluation ergebenden Änderungs- und Konkretisierungsbedarfe für die Strukturen und Verfahren im Bereich des „Teilhabefachdienstes Jugend“ umzusetzen, wird innerhalb der Laufzeit bis 2025 vorbereitet. Allerdings ist zu beachten, dass die Vorgaben aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz umzusetzen sind. So wird das Land Berlin zum 01.01.2024 den Verfahrenslotsen in allen Berliner Jugendämtern einrichten.</p> <p>Dieser soll einerseits junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der entsprechenden Leistungen unterstützen und begleiten. Andererseits soll der Verfahrenslotse bei der Umsetzung der inklusiven Lösung das Jugendamt bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfe in seiner Zuständigkeit strukturell unterstützen.¹ Mit der sog. „Inklusiven Lösung“, ist eine Bewertung und Weiterentwicklung der erreichten Ausrichtung der Eingliederungshilfe für junge Menschen im Land Berlin verbunden.</p>

¹ Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Seite 6-7 beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden

3. DIE STÄRKUNG DER TEILHABEMÖGLICHKEITEN VON KINDERN UND/ODER ELTERN MIT BEHINDERUNGEN AN GEFÖRDERTEN MASSNAHMEN DER FAMILIENFÖRDERUNG, INSBESONDERE DURCH DIE FAMILIENZENTREN UND IN DER FAMILIENERHOLUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Zugang zu Informationen), Art. 23 Abs. 2 (Achtung der Familie) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Zugang von Familienmitgliedern mit Behinderungen zu Angeboten der Familienerholung ist sichergestellt. Die inklusiven Angebote sind qualitativ verbessert und quantitativ ausgeweitet.
Teilziele	Pro Jahr 8 Projekte in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von pädagogischen Basismaterial, das von allen Kindern einer heterogenen Gruppe genutzt werden kann. • Konzeptionelle Einbindung der Nutzung dieses Materials. • Gezielte Ausrichtung auf Familien mit Kindern mit Behinderung. <p>Alle Träger der Familienerholung weisen auf die Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen hin.</p> <p>Die Bereitstellung und sukzessive Ausweitung inklusiver Angebote wurde erreicht.</p>
Zuständigkeit	SenBJF, Fachressort Familie, Grundsatz Arbeitsgruppe VB 1 „Grundsatzangelegenheiten Familienpolitik“
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Familienerholung: Bei der Neugestaltung der Förderbedingungen für die Individualzuschüsse in der Familienerholung ab 2023 wurde erstmals für Familien mit Kindern mit Behinderung ein erhöhter Fördersatz definiert, damit mehr Familien, die im Alltag oftmals hohen Belastungen ausgesetzt sind, von Erholung und Entspannung profitieren können. Es gibt mehrere Gruppenreisen jährlich, die sich besonders geeignet für Familien mit Kindern mit Behinderung sind (Wochenendreisen, einwöchige und vierzehntägige Reisen und Familien in Fahrt (FiF) - integriertes Familienerholungs und -bildungsprogramm). In die Qualifizierung der Stadtteilmütter ist das Thema Kinder mit Behinderung einbezogen. 2021 und 2022 hatten je acht Familienzentren die Möglichkeit zur Beschaffung von passendem Material für je 5.000 Euro und wurden bei der konzeptionellen Einbindung durch den Träger „Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e.V.“ (EbE) beraten.

2.3 HANDLUNGSFELD: ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, einen offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt zu schaffen, der es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich durch einen frei gewählten Arbeitsplatz ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

2.3.1 TEILBEREICH: AUSBILDUNG UND BERUFLICHE BILDUNG

1. ZUGANG ZU ALLGEMEINEN FACHLICHEN UND BERUFLICHEN BERATUNGSPROGRAMMEN, STELLENVERMITTLUNG SOWIE BERUFSBILDUNG MIT ALPHA-SIEGEL.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit u. Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Beratungseinrichtungen des Netzwerks „Beratung zu Bildung und Beruf“ verfügen über das Alpha-Siegel.
Teilziele	Derzeit haben vier von sieben der vom Land geförderten Bildungsberatungseinrichtungen das Alpha-Siegel: Infothek beruflicher Wiedereinstieg, kontinuum und LernLaden Ostkreuz. 2021 sind alle Beratungseinrichtungen mit dem Alpha-Siegel ausgestattet.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	bis 2021
Finanzierung	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	2021 gingen 3 neue Beratungsstellen an den Start. Dadurch und pandemiebedingt wird sich die Ausstattung und Zertifizierung aller Beratungsstellen verschieben.

2. AUSBAU DER VOR-ORT-BERATUNG VON MENSCHEN MIT ALPHABETISIERUNGS- UND GRUNDBILDUNGSBEDARF.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 9 Abs. 2f) (Zugänglichkeit), Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Ausbau der Vor-Ort-Beratung von Menschen mit Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf erfolgt in allen Beratungseinrichtungen des Netzwerks „Beratung zu Bildung und Beruf“ (Infothek beruflicher Wiedereinstieg, kontinuum und LernLaden Ostkreuz, LernLaden Pankow, Jobassistenz Spandau und Friedrichshain-Kreuzberg sowie LernLaden Neukölln).
Teilziele	Die individuellen Kennzahlen der Beratungseinrichtungen werden im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings nachgehalten.
Teilziele	Ein Monitoringsystem für Beratungsleistungen ist für alle Beratungseinrichtungen aufgebaut.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Umsetzung hat sich pandemiebedingt verzögert.

3. QUALITÄTSZIRKEL ZUM THEMA INKLUSION IN DEN BERATUNGSEINRICHTUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen), Art. 24 Abs. 4 u. 5 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Eine regelmäßige Sensibilisierung zur Alphabetisierung erfolgt für das gesamte Personal der Beratungseinrichtungen.
Teilziele	Mit den Beratungseinrichtungen werden jeweils einmal pro Jahr Qualitätszirkel zum Thema Alphabetisierung, Grundbildung und Inklusion durch die beauftragte Koordinierungsstelle Qualität (k.o.s) durchgeführt, um die Qualität der Beratung auf einem hohen Niveau zu halten.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Läuft planmäßig

4. SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG DES PERSONALS IN DEN BERATUNGSEINRICHTUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 4 u. 5 (Bildung) i. V. m. Art 9 Abs. 2c) und Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Eine regelmäßige Sensibilisierung zur Gebärdensprachdolmetschung erfolgt für das Personal der Beratungseinrichtungen.
Teilziele	An den einmal im Jahr von kontinuum durchgeführten Beratungssimulationen mit Gebärdensprachdolmetschung nehmen jeweils eine Beraterin bzw. ein Berater der anderen Beratungseinrichtungen teil und hospitieren.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Projektförderung und Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Läuft planmäßig.

5. INKLUSIVE AUSGESTALTUNG DES PROGRAMMS BERUFVORBEREITUNG UND BERUFSPRÄGUNG (BVBO).

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Inklusionsfähigkeit des Programms Berufsvorbereitung und Berufsorientierung (BvBO) ist weitgehend hergestellt. Soweit umsetzbar erfolgen durchgängige berufsorientierende Begleitungen auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelsystem von Klasse 7 bis 10. Diagnostik von Neigungen und Talenten der Schülerin bzw. des Schülers und Wissensvermittlung zur Arbeitswelt.
Teilziele	Teilnehmende Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sind in der Lage, einen zu ihren festgestellten und erprobten Neigungen und Talenten passenden Berufswunsch zu formulieren. Erhöhung der Chancen zur Teilhabe am Arbeitsleben über eine Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Kennenlernen von Anforderungen der Arbeitswelt durch Praktika.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	bis 2024
Finanzierung	Landesmittel
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten die BVBO-Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden.

6. UNTERSTÜTZUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT SONDER-PÄDAGOGISCHEM FÖRDERBEDARF BEI DER BERUFSWAHL DURCH DIE BERUFSORIENTIERUNG KOMPAKT (BO KOMPAKT).

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die umfassende und nachhaltige Förderung der Berufswahlkompetenz der einzelnen Förderschülerin bzw. des einzelnen Förderschülers erfolgt durch eine durchgängige berufsorientierende Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Klasse 7 bis 10. Die Chancen zur inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben werden über eine duale Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Kennenlernen von Anforderungen der Arbeitswelt durch Praktika erhöht.
Teilziele	Teilnehmende Förderschülerinnen bzw. Förderschüler sind nach Abschluss des „BO kompakt“ in der Lage, einen zu ihren festgestellten und erprobten Neigungen und Talenten passenden Berufswunsch zu formulieren. Diagnostik von Neigungen und Talente der Schülerin bzw. des Schülers und Wissensvermittlung zur Arbeitswelt.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	bis 2024
Finanzierung	Landesmittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

7. BETRIEBLICHE FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSLEISTUNGEN VON AUF DEM ARBEITSMARKT BENACHTEILIGTEN PERSONEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1h), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Durch die Richtlinienförderung sind zusätzlich Betriebe gewonnen worden, Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt über eine Ausbildung zu gewähren. Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden ist.
Teilziele	Das Förderprogramm wird durch Betriebe in Anspruch genommen. Allen Berliner Betrieben ist die Richtlinienförderung bekannt und Betriebe nutzen das Förderinstrument, um auch Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf auszubilden.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Landesmittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

8. STUDIE/EVALUATION ZU DOPPELDISKRIMINIERUNGEN VON MÄDCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM ÜBERGANG SCHULE BERUF „BARRIEREN IM KOPF - NEIN DANKE“ BEGLEITUNG VON MÄDCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM ÜBERGANG SCHULE/ BERUF.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 i. V. m. Art 6 (Frauen mit Behinderungen) und Art. 3g) (Allgemeine Grundsätze) UN-BRK
Ziel bis 2025	Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von doppelter Diskriminierung durch Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Übersetzung auf Makroebene. Es werden Erkenntnisse bzgl. der Situation und dem Bedingungsgefüge von und für Mädchen mit Behinderung beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt vorliegen, die helfen, Unterstützungsleistungen den tatsächlichen Bedarfen anzupassen.
Teilziele	Stand der Entwicklung zur Projekthalbzeit: Ergebnisse der Potenzialentwicklung der Untersuchungsgruppe seit Projektbeginn, Ergebnisse zur Schulkooperation und den Praktikumsbetrieben.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	2020 bis 08/2024
Finanzierung	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt.

Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

9. UNTERNEHMENSBEZOGENE BERATUNG UND BETRIEBLICHE BEGLEITUNG DURCH DIE INKLUSIONSBERATUNGSSTELLE BEI DER HANDWERKSKAMMER BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 27 Abs.1b), d), e), h), i), j) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Individuelle Begleitung der Handwerksbetriebe bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen. Hilfestellungen bei Fragen des „personal recruitings und matching“, der Ausbildungs- und Praktikamöglichkeiten, sowie Begleitung bei der Fördermittelbeantragung. Regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung des Infoportals „inklusion4you“ zu Inklusion im Handwerk.
Teilziele	Mindestens 30 Beratungsfälle pro Jahr. Das Infoportal „inklusion4you“ ist aktuell.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	2020 bis 2024
Finanzierung	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt.
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft nach Plan.

10. BUDGET FÜR AUSBILDUNG ZUR INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN AUF DEN ERSTEN ARBEITSMARKT.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d), h), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) ist seit 1.1.2020 Leistungstatbestand im Rahmen der gesetzlichen Teilhabe am Arbeitsleben. Der Senat wird Maßnahmen zur Beratung und Förderung der Inanspruchnahme, die zu einer Erhöhung der Ausbildungen auf dem ersten Arbeitsmarkt führen, unterstützen.
Teilziele	Das Förderinstrumentarium wird von Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen genutzt (ab 2021 ca. 5 Anträge pro Jahr), um mehr junge Menschen mit Behinderungen auszubilden.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung i. V. m. Reha-Träger
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Zuständiger Reha-Träger
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	2 Budgets bewilligt (für: Fachpraktiker/in im Gastgewerbe und Ausbildung zur Fachkraft Gastronomie) Gemeinsam mit der LAG WfbM wird insb. daran gearbeitet, wie mehr Ausbildungsbetriebe gewonnen werden können. Eine Herausforderung ist die Sicherstellung der Reha-spezifischen Zusatzqualifizierung (ReZA) für die Ausbilder*innen der potentiellen Ausbildungsbetriebe.

11. PRÜFUNG DER BARRIEREFREIHEIT VON 6 VON 12 STANDORTEN DER JUGENDBERUFSAGENTUR BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d), e) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Zugang zum Beratungs- und Vermittlungsangebot der Jugendberufsagentur Berlin soll für junge Menschen mit Behinderung erleichtert und verbessert werden.
Teilziele	Die Prüfungen werden in den Bereichen Mobilität, Lernen, Hören und Sehen durch Expert*innen in eigener Sache durchgeführt, um Rückmeldungen aus der Perspektive der Betroffenen zu erhalten. Jeder Standort erhält nach Abschluss der Prüfungen einen Ergebnisbericht, um daraus Handlungsempfehlungen für die Räumlichkeiten und Mitarbeitenden abzuleiten. Durchführung einer abschließenden Schulungsveranstaltung für alle interessierten JBA-Mitarbeitenden, um sie im Umgang mit jungen Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung
Laufzeit	Oktober 2022 bis Juni 2023
Finanzierung	Landesmittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Auftrag läuft nach Plan

12. ANBINDUNG DER REHA-TRÄGER DES SGB III (ARBEIT), SGB VIII (JUGEND), SGB IX (SOZIALES) AN DIE JUGENDBERUFSAGENTUR BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 Abs. 1d), e) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Reha-Träger sind nicht verbindliche Kooperationspartner der Jugendberufsagentur Berlin. Durch eine enge Anbindung der Reha-Träger an die Jugendberufsagentur Berlin soll erreicht und sichergestellt werden, dass junge Menschen mit Behinderung am Übergang von der Schule in den Beruf umfassend und auf kurzen Wegen beraten werden.
Teilziele	Durchführung von Fachgesprächen auf Arbeitsebene (mit Praktikern) mit dem Ziel der Erarbeitung eines Fachkonzeptes mit Prozessbeschreibung zur (verbesserten) Anbindung der Reha-Träger; im weiteren Verlauf ggf. Ergänzung der landesweiten Kooperationsvereinbarung
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Arbeit und berufliche Bildung; SenBJF, Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur; Regionaldirektion Berlin-Brandenburg i. V. m. Reha-Träger
Laufzeit	Beginn 2022
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Laufender Prozess.

2.3.2 TEILBEREICH: AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

2.3.2.1 UNTERTHEMA: AUSBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

1. SCHAFFUNG ZUSÄTZLICHER PRAKTIKUMS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZE IM UNMITTELBAREN LANDESDIENST.

Artikelbezug UN-BRK	<p>a) Art. 27 Abs. 1d), g), i), j) (Arbeit und Beschäftigung) und Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) mit Art. 24 Abs. 2c), 4 und 5 (Bildung) UN-BRK</p> <p>b) Art. 24 Abs. 4 (Bildung) UN-BRK</p> <p>c) Art. 24 Abs. 4 (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK</p>
Ziel bis 2025	2025 ist der Anteil von Auszubildenden mit Behinderung deutlich erhöht – orientiert an der allgemeinen Beschäftigungspflichtquote.
Teilziele	<p>Notwendige Ressourcen (Arbeitsplatzausstattung) sind sichergestellt – bei der Einrichtung wird auf die Anpassung an die jeweilige Behinderung geachtet und notwendige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>Notwendige personelle Ressourcen (qualifiziertes Ausbildungspersonal) sind sichergestellt. Das Ausbildungspersonals ist geschult.</p>
Zuständigkeit	Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Schaffung zusätzlicher Praktikumsplätze steht in direktem Zusammenhang mit personellen und räumlichen Kapazitäten sowie der Bewerberlage. All diese Themen stehen fortlaufend im Fokus. Aktuell wird intensiv an der Erhöhung des Personals für die Praxisanleitung gearbeitet.

2. ERHÖHUNG DES ANTEILS JUNGER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN EINER AUSBILDUNG ODER IN EINEM DUALEN STUDIUM IN DER BERLINER STEUERVERWALTUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs.1a), d), g), j) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	2025 ist der Anteil von Auszubildenden/Studierenden mit Behinderung in der Steuerverwaltung gestiegen.
Teilziele	<p>Gezielte Ansprache junger Menschen mit Behinderungen ist erfolgt.</p> <p>Barrierefreie Auswahlverfahren finden statt – Durchführung von Einzeltests mit Hilfsmitteln je nach Art und Umfang der Behinderung (z. B. Lupe für den PC-Bildschirm bei Sehbehinderung), Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude in denen Tests und Auswahlinterviews durchgeführt werden.</p>
Zuständigkeit	SenFin, Fachressort Steuern
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die gezielte Ansprache junger Menschen mit Behinderung wird weiter ausgebaut. Im Bewerbungsverfahren gibt es einen Nachteilsausgleich. Auf Barrierefreiheit bei Auswahlinterviews wird geachtet.

3. UNTERSTÜTZUNG WÄHREND DER AUSBILDUNG, DES STUDIUMS, DER ARBEIT DURCH ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 2c) (Bildung) i. V. m. Art. 27 Abs. 1i) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Angemessene Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen sind geschaffen.
Teilziele	Hilfestellung innerhalb der Ausbildung bzw. des dualen Studiums werden gewährleistet, z. B. Gewährung von Nachteilsausgleich (mehr Zeit) in Prüfungen. Attraktive Arbeitsplatzausstattung - Anpassung der Einrichtung an die jeweilige Behinderung und zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln.
Zuständigkeit	SenFin, Fachressort Steuern
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen - Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Ausstattung und personelle Unterstützung soll weiter verbessert werden. Nachteilsausgleich in Prüfungen und Klausuren ist gesetzlich geregelt.

2.3.2.2 UNTERTHEMA: BESCHÄFTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST**1. NEUEINSTELLUNGEN VON MENSCHEN MIT SCHWERBEHINDERUNG UND GLEICHGESTELLTEN IM UNMITTELBAREN LANDESDIENST.**

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1g) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	2025 wünscht das Land Berlin über eine valide Datenbasis zu verfügen, die die Anzahl der von extern neu im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlins eingestellten Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten erfasst und die zur Ermittlung eines ggf. bestehenden weiteren Handlungsbedarfes geeignet ist
Teilziele	Prüfung der Einführung eines jährlichen Controllings bezüglich der Anzahl der von extern neu im unmittelbaren Landesdienst des Landes Berlins eingestellten Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellten.
Zuständigkeit	SenFin i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen - Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Landesweite Arbeitsgruppe Ausbildung arbeitet aktuell an einem Leitfaden zum Thema Inklusive Ausbildung. Ziel ist es, Hemmschwellen abzubauen und die Bereitschaft zur Neueinstellung und Betreuung von Auszubildenden mit einer Schwerbehinderung zu erhöhen. Zusätzlich entsteht derzeit sowohl digital als auch in Form von Präsenzveranstaltungen ein Netzwerk für schwerbehinderte Auszubildende. Es findet außerdem ein Austausch mit den LAG-Werkstätten für behinderte Menschen statt, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu ergründen (z.B. durch Schaffung von Außenarbeitsplätzen).

2. FESTSTELLUNG UND BESEITIGUNG VON ZUGANGSHINDERNISSEN UND -BARRIEREN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 9 Abs. 1a) (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreiheit im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften des Landes Berlin durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH wird grundsätzlich berücksichtigt.
Teilziele	Das Gebäudescreening der von der BIM GmbH verwalteten Liegenschaften wurde ergänzt um die Aspekte Barrierefreiheit und Ausstattung der Dienstgebäude sowohl im Hinblick auf Einschränkungen der Mobilität als auch Einschränkungen der Sinne.
Zuständigkeit	SenFin i. V. m. allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen - Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die LAG-Ausbildung arbeitet aktuell an einem Leitfaden zur Inklusiven Ausbildung. Dieser wird u.a auch Hinweise zur Beschaffung von Hilfsmitteln und zum Erkennen von bzw. dem Umgang mit Barrieren enthalten.

3. MASSNAHMEN ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG DER BESCHÄFTIGTEN DES LANDESVERWALTUNGSAMTES BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1g) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 24 Abs. 4 und 5 (Bildung) und Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Beschäftigten des Landesverwaltungsamtes Berlin sind sensibilisiert in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen im alltäglichen beruflichen Umgang als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als Kunden sowie als Bewerberinnen und Bewerber.
Teilziele	Inhouse-Schulungen (Multiplikatoren-Veranstaltungen) zur Sensibilisierung beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen wurden über die Verwaltungsakademie Berlin bzw. deren Dozentinnen und Dozenten durchgeführt: 1. für alle Führungskräfte des Landesverwaltungsamtes Berlin. 2. für die Ausbilderinnen und Ausbilder des Amtes.
Zuständigkeit	Landesverwaltungsamt Berlin
Laufzeit	2020 / 2021
Finanzierung	Inhouse-Schulungen aus dem Jahreskontingent bei der Verwaltungsakademie Berlin bzw. Finanzierung im Rahmen verfügbarer Ressourcen – Allgemeine Titel
Status Ampel	Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Aufgrund der Corona-Situation und den damit verbundenen massiven Einschränkungen war es nicht möglich Inhouse- Schulungen oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen. Die technischen Voraussetzungen für Nicht-Präsenz-Veranstaltungen waren dazu nicht gegeben.

2.3.3 TEILBEREICH: BESCHÄFTIGUNG VON ERWERBSFÄHIGEN PERSONEN AUF DEM ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT

1. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ZUR FÖRDERUNG DES ZUGANGS ZU INFORMATIONEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1 d), h) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erwerbstätige Personen werden in steuerlichen Angelegenheiten unterstützt.
Teilziele	Die Zugänglichmachung der Steuerbescheide in barrierefreier Form Brailleschrift (Blindschrift) hat Bestand. Die Möglichkeit zur Stellung eines Gebärdensprachdolmetschers hat Bestand. Eine Anfrage innerhalb der Berliner Finanzämter, ob Dienstkräfte die Gebärdensprache beherrschen, hat stattgefunden.
Zuständigkeit	SenFin, Fachressort Steuern
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft planmäßig.

2. BEFRISTETES REGIONALES ARBEITSMARKTPROGRAMM GEM. § 16 SCHWBAV I. V. M. § 187 ABS. 3 SGB IX.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1e), h), k) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	In Zusammenarbeit mit der BA wird die Einstellung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen a) die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 155 Abs.1 SGB IX) b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich gefördert. Durch diese Maßnahme sollen bis zum Ablauf des Programms 250 schwerbehinderte Menschen, die im Arbeitsleben besonders betroffen sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.
Teilziele	Abschluss der Verwaltungsvereinbarung Öffentlichkeitskampagne für das Sonderprogramm Programmumsetzung
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo, RD BB
Laufzeit	Bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind.
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Verwaltungsvereinbarung wurde für den Zeitraum vom 1.1.2023 - 31.12.2024 verlängert.

3. FINANZIELLE FÖRDERUNG VON INKLUSIONSFIRMEN AUS MITTELN DER AUSGLEICHSABGABE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1e), j), k) (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Verstärkte Förderung von Inklusionsfirmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch Erhöhung des besonderen Aufwands und Erhöhung der Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen an die Arbeitgeber sowie Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen Die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in Inklusionsbetriebe in Berlin steigt von Jahr zu Jahr (Basis 2019).
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Zuschüsse für Inklusionsbetrieb wurden zum 1.1.2023 erhöht.

4. UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG „GUTE ARBEIT IN INKLUSIONSBETRIEBEN“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1c), f) (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 und 2 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Anzahl der Inklusionsbetriebe mit Tarifbindung steigt jährlich (Basis 2019). Kontinuierlich im Verhältnis zu 2019. Beschäftigtenvertretungen sollen möglichst in allen Inklusionsbetrieben etabliert werden. Die Arbeitsbedingungen - einschließlich barrierefreie Gestaltung der Arbeitsumwelt - verbessert sich stetig. Die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse mit schwerbehinderten Menschen sinkt stetig von Jahr zu Jahr. Förderung von Ausbildung und Qualifizierung von schwerbehinderten Menschen. Schaffung von neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen für erwerbsgeminderte Personen (Im Rahmen des Budgets für Arbeit und Ausbildung). Jährlicher Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und den Sachstand über die Erreichung der Ziele der gemeinsamen Erklärung. Beschäftigungen im Rahmen des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung in Inklusionsbetrieben.

Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Inklusionsbetriebe arbeiten an der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung. Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor.

5. VERSTÄRKTE UNTERSTÜTZUNG VON SCHWERBEHINDERTEN BESCHÄFTIGTEN IN INKLUSIONSBETRIEBEN MIT EINER ZUSÄTZLICHEN SEELISCHEN BEHINDERUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1e), i), k) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Sicherung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in Inklusionsbetrieben, bei denen eine seelische Behinderung als Funktionseinschränkung im Feststellungsbescheid genannt ist.
Teilziele	Forschungsvorhaben wird beauftragt, mit dem Ziel, welche Maßnahmen getroffen werden können, um den zusätzlichen Aufwand dieser Personengruppe auszugleichen.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Das Forschungsvorhaben konnte noch nicht in Auftrag gegeben werden.

6. VERBESSERTE FÖRDERUNG DER EINSTELLUNG UND BESCHÄFTIGUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN DIE EINE PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG BENÖTIGEN ODER DEREN BESCHÄFTIGUNG INFOLGE IHRER BEHINDERUNG NICHT NUR VORÜBERGEHEND MIT AUSSERGEWÖHNLICHEN AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITGEBER VERBUNDEN IST.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1e), h), i) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung - „angemessene Vorkehrungen“) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Mit der Unterstützung werden die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen gesichert, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind - wie z. B. die schwerbehinderten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 alleine infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Zuschüsse für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurden zum 1.1.2023 erhöht.

7. STEIGERUNG DER ZUSCHÜSSE FÜR DIE SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1e), h), i), j), k) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Jährlich werden mindestens 50 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft planmäßig.

8. AUSSCHREIBUNG DER LEISTUNG DER INTEGRATIONSFACHDIENSTE DURCH DAS INTEGRATIONSAMT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d), e) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Vorhaltung einer bedarfsgerechten Struktur von Integrationsfachdiensten
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausschreibung der Leistung der Integrationsfachdienste durch das Integrationsamt Art. 27 Abs. 1d), e) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Ausschreibung ist abgeschlossen.

9. SICHERUNG UND ERHÖHUNG DER SELBSTBESTIMMTEN TEILHABE SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN DURCH DIE BEREITSTELLUNG DER NOTWENDIGEN LEISTUNGEN FÜR ARBEITSASSISTENZ.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d), e), g), h) (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der Rechtsanspruch auf Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz als personenzentrierte Hilfe wird vom Integrationsamt vollumfänglich umgesetzt. Beratung und Information zu dieser Leistung wird verstärkt.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft planmäßig.

10. VERBESSERUNG DES INFORMATIONSANGEBOTES FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN UND ARBEITGEBERINNEN UND ARBEITGEBER.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 Abs. 1d) (Arbeit & Beschäftigung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2a) iii) d) (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Leistungen zur Teilhabe, insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben, werden leistungsträgerübergreifend und lebenslagenorientiert im Internet zur Verfügung gestellt. Das Integrationsamt wird eine aufsuchende Beratung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anbieten. Das Integrationsamt erhöht die Anzahl der durchgeführten Schulungsmaßnahmen (Basis 2019).
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i. V. m. LAGeSo
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Ausgleichsabgabe
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Internetseite ist noch nicht überarbeitet. Die neue Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber wird aufsuchende Beratungen anbieten.

2.3.4 TEILBEREICH: BESCHÄFTIGUNG VON VOLLERWERBSGEMINDERTEN PERSONEN

1. BUDGET FÜR ARBEIT, VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Jährlich soll sich die Zahl der Personen in Berlin, die eine Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit ausüben um ca. 5 erhöhen.
Teilziele	Erstellung eines Rundschreibens zum Budget für Arbeit sowie regelmäßige Fortschreibung dieses Rundschreibens unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales i.V.m. Träger der Eingliederungshilfe
Laufzeit	2022 - 2025
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Träger der Eingliederungshilfe
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Hierbei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess. Ein aktueller Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes zielt darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist u. a. die Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit vorgesehen (Stand heute!)

2. MODELLPROJEKT „BESCHÄFTIGUNGSPULSE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN DURCH NUTZUNG DES BUDGETS FÜR ARBEIT (BFA)“.

Artikelbezug UN-BRK	Art 27 (Arbeit & Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Jährlich soll sich die Zahl der Personen in Berlin, die eine Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit ausüben, um ca.5 erhöhen.
Teilziele	Qualifizierung und Vermittlung der leistungsberechtigten Personen in ein Budget für Arbeit. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über das Budget für Arbeit informieren und entsprechende Arbeitsplätze akquirieren. Zusammenführung der leistungsberechtigten Personen mit den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Arbeit i.V.m. Träger der Eingliederungshilfe
Laufzeit	2018 - 2021
Finanzierung	Landesmittel aus dem Haushalt der Abteilung Arbeit SenIAS bis 2021 eingestellt
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das Modellprojekt ist abgeschlossen.

2.4 HANDLUNGSFELD: WIRTSCHAFT

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, wirtschaftliche Bedingungen dergestalt zu schaffen, sodass Menschen mit Behinderungen ein voller Zugang zum wirtschaftlichen Leben ermöglicht wird. Im Bereich Tourismus bedeutet dies beispielsweise die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Systems für mehr Transparenz und Orientierung sowie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Qualifizierungen entlang der gesamten Servicekette.

2.4.1 TEILBEREICH: BERLINER WASSERBETRIEBE AÖR (BWB)

1. ÖFFENTLICHE TRINKWASSERBRUNNEN BAULICH BARRIEREFREI.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 28 Abs. 2a) (Angemessener Lebensstandard) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die öffentlichen Trinkwasserbrunnen der BWB werden barrierefreier durch die Aufnahme eines neuen Brunnenmodells ab 2020 in das Portfolio der BWB.
Teilziele	Auswahl eines neuen Trinkwasserbrunnenmodells bis Ende 2019
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. SenUMVK BWB / Bereich Wasserversorgung
Laufzeit	2025, laufend
Finanzierung	bis Ende 2021 durch das Land Berlin
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wurde umgesetzt.

2. BARRIEREFREIE GESTALTUNG DES NEUEN KUNDENPORTALS.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Implementierung des neuen Kundenportals bis 2020.
Teilziele	Prüfung der Barrierefreiheit der Software durch die IT-Abteilung
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BWB / Bereiche Kundenservice und Informationstechnologie
Laufzeit	2020, laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Mittel - BWB
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wurde umgesetzt.

2.4.2 TEILBEREICH: BERLINER STADTREINIGUNGSBETRIEBE AÖR (BSR)

1. FORTFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG VON MASSNAHMEN ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die bereits etablierten Maßnahmen und Aktivitäten über diverse Gremien, Ausschüssen oder Arbeits-/Steuerkreisen, aktive Öffentlichkeitsarbeit sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. durch die Mitwirkung an Veranstaltungen und Kongressen, Durchführung von Schulungen und Schwerbehinderten-versammlungen.
Teilziele	Jährliche Fortbildung und Unterweisung um möglichst viele Mitarbeitende zu erreichen.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	laufend

Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wurde umgesetzt.

2. FORTFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES BARRIEREFREIEN ZUGANGS ZU INFORMATIONEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 21 (Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die bereits etablierten Maßnahmen und Aktivitäten für einen barrierefreien Zugang zu Informationen sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. „barrierearmer“ Ausbau IT.
Teilziele	Barrierefreiheit ist ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Auswahl zukünftiger Anwendungen / Lösungen, aktuell u. a. Microsoft O365, Fiori Relaunch Pad für das barrierefreie Anwendungsportal. Ein Projekt zur Reduzierung der noch bestehenden Barrieren für die Webseite www.bsr.de wird aktuell im Rahmen eines Relaunch-Projekts umgesetzt. Ziele werden voraussichtlich in 2025 erreicht.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Barrierefreie PDF's auf der Homepage sind inzwischen größtenteils verfügbar (u.a. Informationen zu Recycling und Abfalltrennung), ebenfalls sind die für BSR-Kunden wichtigsten Informationen bereits in leichter Sprache über Homepage verfügbar.

3. FORTFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG BARRIEREFREIER ZUGÄNGE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bereits etablierte Maßnahmen und Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt Zugänglichkeit sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden u.a. Berücksichtigung des Kriteriums „Barrierefreiheit“ in Bau(planung). <ul style="list-style-type: none"> a) Schaffung baulicher Rahmenbedingungen zur barrierefreien Entsorgung auf dem Recycling-Center Plus Gradestraße. b) Umsetzung Kriterium der Barrierefreiheit bei Planung weiterer Recycling-Center Plus c) Berücksichtigung der Kriterien des Barrierefreien Bauens bei Neubau-Planungen. d) Vertrieb ARC 32 als Angebot zur Einrichtung eines barrierefreien Müllbehälterstandplatzes
Teilziele	<ul style="list-style-type: none"> a) Laufzeit 2022 b) Kriterium der Barrierefreiheit wird aktuell in Vorplanung bzgl. RCH Hegauer Weg berücksichtigt. c) Findet Berücksichtigung bei Planung bzgl. Neubau Hauptverwaltung - Fertigstellung ist derzeit für 2028 geplant, aber noch nicht final definiert / abgestimmt. d) Die BSR-Entwicklung eines barrierefreien Abfallsammelsystems wird in der BSR produziert und von der BSR und der FBS vertrieben. Auf Basis der Aktivitäten konnte der Bekanntheitsgrad deutlich gesteigert werden. Die langfristig angelegte Vertriebsstrategie hat sich bewährt und wird fortgeführt. Neue gesetzliche Vorgaben für Bauherren eröffnen haben dabei ggf. eine unterstützende Wirkung.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigstellung voraussichtlich III Quartal 2022 b) 2023 - 2030 c) Laufend d) laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Projekt Gradestraße wurde erfolgreich abgeschlossen. Aktuell wird der ARC auch von der Abfallwirtschaft München angeboten, im Ausland sind ARC's u.a. in den Vereinigten Arabischen Emirate (VAR) als auch in Österreich im Einsatz.

4. FORTFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG VON MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) i. V. m. Art.25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bereits etablierte Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung sind fortgeführt und weiterentwickelt wurden, z. B. Optimierung der in einer separaten Geschäftseinheit gebündelten Aktivitäten (Schulungen, Unterweisungen etc.).
Teilziele	<p>a) Regelmäßige Analyse bzgl. Krankenständen, Unfällen, BEM Fällen etc. und Ableitung von Maßnahmen in Arbeitsgruppen. Übergreifende BSR weite Abstimmung im Steuerkreis Gesundheit, Steuerkreis Beruf und Familie sowie der Zentral ASA.</p> <p>b) Frühzeitiges Einbinden in strategische Projekte BSR weit, wie beispielsweise der Bau der neuen Zentrale oder Umgang mit schweren Ladestellen bis hin zu individuellen Angeboten über die Gesundheitsplattform „Humanoo“ oder die während der Pandemie entstandenen „Coronalotsen“ in dem das Gesundheitsmanagement auf Ganzheitlichkeit abzielt und neuste wissenschaftliche Erkenntnisse für die Beschäftigten aufbereitet.</p> <p>Lfd. Kooperationen mit Betriebskrankenkasse gem. § 20 SGB Abs. 5 ergänzende zielgerichtete Präventionsmaßnahmen und digitale Formate im Rahmen der Kooperation sind in Planung. Weiterführendes Handlungsprogramm zur Vereinbarkeitsförderung wird mit Audit 2023 erarbeitet. In Folge gesetzlicher Anforderungen zur Barrierefreiheit.</p>
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	a) Laufend b) Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Nutzung der zuletzt angebotenen Gesundheitsplattform „Humanoo“ wurde beendet. Ab 2023 werden kontinuierlich und monatlich neue Gesundheitsangebote durch den externen Dienstleister benefit@work online zur Verfügung gestellt. Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten im Umgang mit leistungsgeminderten Mitarbeitenden.

5. DURCHFÜHRUNG VON MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN IM UMGANG MIT LEISTUNGSGEMINDERTEN MITARBEITENDEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Umgang mit leistungsgeminderten Mitarbeitenden: <p>a) Dienstvereinbarungen zur Förderung und Integration von leistungsgeminderten Mitarbeitenden bei der BSR (DV Film) sind angepasst und überarbeitet.</p> <p>b) Die Rahmenbedingungen für den Einsatz und die Eröffnung neuer Aufgabengebiete sind verbessert z. B. Umsetzung Projekt „Liegenschaften“, Realisierung Konzepte zur Kompetenzermittlung und Qualifizierung für den arbeitsplatzspezifischen Einsatz.</p>
Teilziele	<p>a) Die neue Dienstvereinbarung ist seit September 2022 gültig.</p> <p>b) Das Projekt Umgang mit leistungsgewandelten Mitarbeitenden ist bis auf die Verhandlung der neuen Dienstvereinbarung abgeschlossen, neue Einsatzmöglichkeiten wurden erarbeitet und werden fortlaufend implementiert. Aktuell liegt der Fokus im Einsatz der leistungsgeminderten Mitarbeitenden auf den Recyclinghöfen zur Abnahme der „NochMal - Waren“. Weitere Aufgaben sind in Planung. Der Prozess Vermittlung GMI wurde um den Teil „Entwicklungsgespräche“ erweitert. Das Projekt Liegenschaftspflege wurde im Sommer 2021 abgeschlossen. Aufgrund der guten Erfahrungen wurden das Team und der Aufgabenbereich erweitert um diverse temporäre Aufgaben (wie die interne Posttour und andere Transport- und Unterstützungsaufgaben). Dafür wurden 20 Stellen für leistungsgeminderte Beschäftigte geschaffen und diese dauerhaft besetzt. Die Kompetenzen der Beschäftigten werden in ausführlichen Aufnahme- und Qualifizierungsgesprächen ermittelt und weiterentwickelt. Frühzeitige Bedarfsmeldungen betrieblicher Einsatzbereiche ermöglichen die Qualifizierung der Beschäftigten vorausschauend bzw. während der Erprobungs- und Einarbeitungszeit.</p>

Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	a) 2020/21 - 2022 b) 2019 laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	a) Abgeschlossen. b) Abgeschlossen / mit kontinuierlicher Nachbesetzung der verfügbaren Stellen.

6. OPTIMIERUNG ARBEITSORGANISATION IN HINSICHT AUF LEBENSPHASENORIENTIERTES ARBEITEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Arbeitsorganisation ist in Hinsicht auf lebensphasenorientiertes Arbeiten optimiert, z. B. reduziertes Gedinge für Mitarbeitende der Abfallwirtschaft, Anpassung von Arbeitszeitmodellen, u. a. in der Straßenreinigung.
Teilziele	Verbesserung der Arbeitsorganisation in der Müllabfuhr: Erprobung von Mini-Abfallsammelfahrzeugen und Ziehhilfen (elektrisch oder handgeführt), um an besonders schwierigen Ladestellen eine Belastungsreduzierung für die Beschäftigten herbeiführen zu können. In der Reinigung unterstützt die Arbeitsorganisation Gruppenarbeit die Integration von Menschen mit Behinderungen in Leistungsprozesse. Im Rahmen ihrer selbstorganisierten Leistungserbringung können die Mitarbeitenden Tätigkeiten optimal auf die individuellen Fertigkeiten und Möglichkeiten verteilen.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR
Laufzeit	2020/21 Seit 2022 in Fortführung
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Erprobung Mini-Abfallsammelfahrzeuge ist erfolgreich abgeschlossen. Derzeitig sind 13 Mini-Abfallsammelfahrzeuge im Regeleinsatz. Test und damit einhergehende Weiterentwicklung von elektrischen Ziehhilfen und Treppensteigern ist ebenfalls abgeschlossen. Beide Geräte sind im Regel-Einsatz. Mittels der Aufstellung von Transportüberwegen (aktuell sind rd. 150 durch die Bezirke genehmigt) können lange Ziehwege verkürzt und Verparkung umgangen werden. Vorhaben wird fortgesetzt.

7. FORTFÜHRUNG UND WEITERENTWICKLUNG VON MASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN IM BEREICH ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bereits etablierte Maßnahmen wie „Papier-korbwerkstatt“ und „BSR-Scout“ sowie soziale Projekte z. B. „SiSa“, „Gemeinsam schaffen wir das“ sind fortgesetzt und weiterentwickelt wurden soweit die Zusammenarbeit mit den Trägern und die Finanzierbarkeit gesichert ist.
Teilziele	<p>Soziale Projekte werden laufend fortgeführt.</p> <p>„Sisa“: 8. Durchgang startet in 2020 „Gemeinsam schaffen wir das“: 15-jähriges Jubiläum in 2019, 17. Durchlauf startet im Herbst 2020.</p> <p>U.a. startet im Oktober 2023 das SISA-Nachfolgeprojekt JUST orange, das gemeinsam mit der BSR und den beiden Trägern aus den gut funktionierenden SISA Strukturen heraus entwickelt wurde. Im Projekt JUST orange werden jedes Jahr 16 Jugendliche die Chance bekommen, sich nach einer Vorbereitungsphase beim Träger in einem zehnmonatigen Praktikum in der Reinigung und Müllabfuhr zu beweisen. Bei erfolgreichem Bestehen erhalten die Jugendlichen für ein Jahr befristete Vollzeitverträge. Um mittelfristig den Kraftfahrerbedarf der BSR zu decken, wird es den Jugendlichen weiterhin ermöglicht, den B Führerschein zu erwerben. Das Jugendhilfeprojekt JUST orange richtet sich an Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf aus allen Berliner Bezirken und wird gefördert von der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie.</p> <p>Das Integrationsprojekt „Gemeinsam schaffen wir das!“ und das Projekt EVEREST für junge Geflüchtete werden unverändert weitergeführt. Letzteres hat 2022 mit dem Ukraine-Modul eine Anpassung an die Gegebenheiten erfahren.</p>
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. BSR und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Leistungserbringern
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>Das Kooperationsprojekt SISA „Sicher abfahren – SAuber ankommen“ von der Berliner Stadtreinigung, den Trägern SOS-Kinderdorf Berlin und Zukunftsbau GmbH sowie dem Jobcenter Berlin Mitte und dem Jugendamt Berlin Mitte wurde in 2022 zum 10. und letzten Mal erfolgreich durchgeführt. In einer fünfmonatigen Praktikumsphase konnten sich 8 junge Erwachsene für einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag bei der BSR mit der Chance auf Entfristung qualifizieren. Sie werden seit April 2023 in der Müllabfuhr sowie Straßen- und Grünflächenreinigung beschäftigt.</p> <p>Das Nachfolgeprojekt JUST orange startet im Oktober 2023</p>

2.4.3 TEILBEREICH: TOURISMUS

1. REISEN FÜR ALLE: AUSBAU DES TOURISTISCHEN ANGEBOTES IN FORM VON ERHEBUNGEN UND RE-ZERTIFIZIERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 31 (Statistik und Datenschutz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Touristisches Angebot und Angebotsnutzung sind um 30-40 weitere Points of interest (POI) pro Jahr gesteigert.
Teilziele	Zertifizierung von 5 touristischen Angeboten in der zweiten Jahreshälfte 2020. 2021: 100 Zertifizierungen 2022: 30 Zertifizierungen 2023: 50 Zertifizierungen (re- & neu)
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB (visitBerlin) / Deutsches Seminar für Tourismus (DSFT) Verantwortlich für die Förderung von visitBerlin: SenWiEnBe, Referat II B
Laufzeit	2020 - 2022, Seit 2022 laufend
Finanzierung	Im Rahmen der Zuwendungen an visitBerlin (Sachkosten): 2021: 96.000€ / 2022: 148.00€ / 2023: 95.000€ für Thema Barrierefreiheit (gilt somit für weitere Maßnahmen aus der Tabelle)
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	2021 wurden 96 Zertifizierungen durchgeführt. Davon waren 30 Re-Zertifizierungen und 66 neue. In 2022 wurden 28 Zertifizierungen durchgeführt: 13 Re- und 15 Neu-Zertifizierungen. Implementierung in den MeetingGuide des Berliner Convention Office.

2. ACCESSBERLIN APP: ENTWICKLUNG EINER ALTERNATIVE ZU DEN ROUTEN (U-BAHN, S-BAHN U. BUSLINIEN).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4h (Allgemeine Grundsätze), Art. 9 (Zugänglichkeit) Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Angebote u. Leistungsträger innerhalb des Berliner-S-Bahnringes sind erfasst und können über die accessBerlin App eingesehen, sowie barrierefreie Routen abgerufen werden.
Teilziele	Durch die Stagnation der App folgend der Insolvenz des Dienstleisters wird die App evaluiert und das weitere Vorgehen im Rahmen des eingeschränkten Budgets geplant (2020). Nach Evaluierung der App wurde entschieden diese einzustellen. Die Inhalte der App werden auf der bereits vorhandenen Themenseite „Barrierefrei“ unter https://www.visitberlin.de/de/barrierefrei-berlin eingepflegt.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	2020 - 2022
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen (siehe oben).
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Übertragung der Inhalte wurde abgeschlossen. App wurde offline genommen.

3. TOURISMUSKONZEPT 2018+

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4c (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erhöhung der Anzahl von Kooperationspartnern.
Teilziele	Integration von barrierefreien Gastronomie-, Shopping-, und Kulturangeboten.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	2020 - 2022
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen (siehe oben)
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Im Rahmen der „Reisen für Alle“-Zertifizierungen werden die unterschiedlichsten Tourismusbranchen angesprochen und so werden auch Gastro- und Kulturangebote zertifiziert. Shopping ist jedoch etwas unterrepräsentiert mit einem neuen Partner. Special Olympics national 2022 und international 2023 in Berlin als motivierender Anreiz für die Partner funktionierte gut.

4. ÜBERARBEITUNG DER VB-HOMEPAGE: „BARRIEREFREI IN BERLIN“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Komplett barrierefrei für alle Nutzergruppen.
Teilziele	Kontinuierlicher Ausbau des Info-Angebotes. Anpassungen der Webseite via BIKTG Bln.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen (siehe oben).
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Webseite visitberlin.de wurde nach den Standards des BIKTG Bln angepasst. Dies umfasst u.a. Anpassungen in folgenden Bereichen: Screenreader lesbar, Kontraste, Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache, Englische Leichte Sprache (als PDF Zusammenfassung - Reiseführer), diverse technische Anpassungen, redaktionelle Anpassungen & inklusive Bildsprache, barrierefreie Videos, PDFs

Zudem werden die inhaltlichen Themen kontinuierlich weiter ausgebaut.

5. MARKTTAGE / FACHINFORMATION FÜR DIE BRANCHE UND TOURISTISCHE PARTNER.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4i (Allgemeine Grundsätze) UN-BRK
Ziel bis 2025	Weitere Anbieter für das Themagewinnen. → coronabedingt können die Veranstaltungen nicht stattfinden. Eine digitale Alternative wird ausgelotet.
Teilziele	Angebotsausweitung im Gastronomiebereich. Neue Formate umsetzen: Online-Veranstaltungen & eJourneys (3-5min-Videos) in der visitBerlin-eigenen Wissensplattform „TourismusHub“. 2021: 3 Online-Veranstaltungen, 7 eJourneys 2022: 5 Online-Veranstaltungen, 1 eJourney 2023: mind. eine Online-Veranstaltung / eJourney
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	2020 - 2023
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	2021: 3 Online-Veranstaltungen, 7 eJourneys 2022: 4 Online-Veranstaltungen, 1 eJourney

6. MESSE-BETEILIGUNG Z. B. AUF DER ITB, DER REHACARE UND DER MESSE „MITEINANDER LEBEN“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4 (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) Art. 9 (Zugänglichkeit), UN-BRK
Ziel bis 2025	Darstellung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel → coronabedingt wurden die Veranstaltungen für das Jahr 2020 abgesagt.
Teilziele	Darstellung Berlins als attraktives Reiseziel für Menschen mit Behinderungen auf der ITB und anderen Messen. Tage des barrierefreien Tourismus (in Kooperation mit der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT)), der über die Arbeit zum Thema Barrierefreiheit sowie die accessBerlin App. Networking & Austausch mit anderen Experten informiert.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB DZT, mit allen LMO's
Laufzeit	2020 - 2023
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan

Begründung Status	<p>2021: ITB nur digital kein eigener Counter, Anzeige im Programmheft Tag des barrierefreien Tourismus via LAK, Flyerauslage bei REHAB Karlsruhe, IRMA Hamburg & REHACARE Düsseldorf.</p> <p>2022: ITB digital: nur Anzeige im Programmheft Tag des barrierefreien Tourismus mit LAK, Flyerauslage bei REHAB Karlsruhe & IRMA Hamburg, Präsenz bei REHACARE Düsseldorf.</p> <p>Info: Messe „Miteinander Leben“ fand die Jahre nicht statt.</p> <p>2023 (bis dato): Anzeige im Programmheft mit LAK und Speakerin-Beitrag zu den Special Olympics am Tag des barrierefreien Tourismus.</p>
--------------------------	--

7. BETREUUNG VON INTERNATIONALEN PRESSE- UND EXPERTENGRUPPEN (SITE INSPECTION).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bewusstsein generieren, Bekanntmachung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel.
Teilziele	Betreuung einer Presse-/Expertengruppe in 2020.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Aktuell keine konkreten Pressereisen vor Ort via visitBerlin. Aber Kooperation mit DZT in 2020 und stetige Mitnahme in die Märkte z.B. Anfang 2021 beim großen B2B Webinar mit Vertretern der spanischen Reiseindustrie und Barrierefrei Vereine mit ca. 100 Teilnehmenden.

8. KOMMUNIKATION PRESSE-BASISTEXTE ZUM THEMA, EINLADUNG VON FACHJOURNALISTEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bewusstsein generieren, Bekanntmachung Berlins als attraktives barrierefreies Reiseziel.
Teilziele	Kontinuierliche Aktualisierung
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>2022: PR-Thema zur Barrierefrei lag auf dem Thema Special Olympics sowie auf der Kommunikation der Veranstaltung und Umsetzung der Zertifizierung Reisen für Alle. Keine Presseanfragen zu dem Thema erhalten. Presstext aus 2022 zu den Special Olympics veröffentlicht: https://about.visitberlin.de/willkommen-zu-den-special-olympics-berlin</p> <p>2023: Fokus liegt auf dem Ausbau und der optimierten Darstellung barrierefreier Angebote in Vorbereitung auf die Special Olympics World Games 2023. Pressekommunikation wird sich vorwiegend mit der Veranstaltung beschäftigten. Derzeit keine Planung für Einladung v. Fachjournalisten.</p>

9. VERTRETUNG IN DER AG BARRIEREFREI U. KULTUR DES LANDES BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erfahrungsaustausch und Darstellung/Diskussion relevanter Themen.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. SenKultEu
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

10. VERTRETUNG IN DER AG DER LANDESMARKETINGGESELLSCHAFTEN (LMO) BUNDESWEITER AUSTAUSCH.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erfahrungsaustausch und Darstellung/Diskussion relevanter Themen wie Optimierung des Datenerhebungsprozesses.
Teilziele	Optimierung des Datenerhebungs-prozesses.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. allen LMO's
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

11. KOOPERATION MIT DEM VEREIN SOZIALHELDEN (WHEELMAP).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Schaffung eines einfachen Zugangs zu Informationen rollstuhlgerechter Orte.
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. Verein Sozialhelden
Laufzeit	2020
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Projekt wurde abgeschlossen. Einbindung der Wheelmap wird kontinuierlich weitergeführt.

12. SCHULUNG UND INTENSIVE ABSTIMMUNG MIT DER MARKETINGS- UND KOMMUNIKATIONSABTEILUNG (UNTERNEHMENSINTERN).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4i (Allgemeine Grundsätze), Art. 8 Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Ausbau der Marketingaktivitäten im Thema Inklusion/Barrierefreiheit, Sensibilisierung für das Thema im Unternehmen selbst. → bedingt durch Covid-19 können die Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht stattfinden. Eine digitale Alternative wird ausgelotet.
Teilziele	Durchführung interner Schulungen für alle visitBerliner:innen zu allen Bereichen der Barrierefreiheit 2021: 4x 2022: 5x
Zuständigkeit	SenWEB i. V. m. vB
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	2021: 4 Schulungen zu den Themen: Einführung, sensible Kommunikation, Bildsprache, barrierefreie Kommunikation 2022: Gebärdensprache, leichte Sprache, barrierefreie PDFs, barrierefreie analoge Veranstaltungen, Recruiting, zusätzliche Beratung in Social Media

2.5 HANDLUNGSFELD: MOBILITÄT

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr, dem Bahn- und Fernverkehr und sonstigen Transportmitteln zu gewährleisten, um eine möglichst uneingeschränkte Mobilität zu erreichen.

2.5.1 TEILBEREICH: MOBILITÄTSKONZEPT UND MOBILITÄTSGESETZ

1. GESETZ ZUR NEUREGELUNG GESETZLICHER VORSCHRIFTEN ZUR MOBILITÄTSGEWÄHRLEISTUNG VOM 05.07.2018, IN KRAFT GETRETEN AM 31.07.2018 („MOBILITÄTSGESETZ“).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK. Das Gesetz enthält u.a. die Zielbestimmung, dass Mobilität von Menschen in Berlin bezogen auf die wesentlichen Wegezwecke unabhängig von persönlichen Mobilitätsbeeinträchtigungen gewährleistet werden soll. Diese Vorgabe wird in den nachfolgenden Abschnitten des Gesetzes an verschiedenen Stellen aufgegriffen (z.B. §§ 26 Absatz 7, 50 Absatz 6 Mobilitätsgesetz) und in den nachfolgenden verkehrsspezifischen Planwerken konkretisiert.
Ziel bis 2025	Der Stadtentwicklungsplan (StEP) Mobilität und Verkehr sowie die separaten verkehrsspezifischen Planwerke werden entwickelt und umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Fußverkehrsplan • Radverkehrsplan • Nahverkehrsplan
Teilziele	Das Mobilitätsgesetz besteht aus mehreren Bausteinen und betrachtet dabei alle Verkehrsmittel. Die einzelnen Elemente entstehen nach und nach. Sie ermöglichen in ihrer Gesamtheit eine zukunftsorientierte Mobilität: Die ersten drei Bausteine beschreiben allgemeine, verkehrsträgerübergreifende Ziele sowie Regelungen für den ÖPNV und den Radverkehr. 2021 folgte der Baustein zum Fußverkehr 26. Februar 2019: Beschluss des Nahverkehrsplans durch den Senat. Beginn des Jahres 2021: Beschluss StEP Mobilität und Verkehr durch den Senat. Ende 2021: Beschluss des Radverkehrsplans durch den Senat. Bis Ende Februar 2024 Vorlage des Fußverkehrsplans zur Beschlussfassung durch den Senat
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

2.5.2 TEILBEREICH: ÖFFENTLICHER NAHVERKEHR

1. VOLLSTÄNDIGER BARRIEREFREIER AUSBAU ALLER U-BAHNHÖFE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Weiterer barrierefreier Ausbau der Berliner U-Bahnhöfe, d. h. stufenlose Zugänglichkeit und Blindenleitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen.
Teilziele	Jährliche Fortschritte beim barrierefreien Ausbau der U-Bahnhöfe, weitgehende Zielerreichung bis 2022.
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	bis 2022
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel DHH2020/21 0730/89102 (Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) 29,1 Mio. € und 23,9 Mio. € Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds IV (SIWANA IV) 9810/81001 (Einbau von Aufzügen zum behindertengerechten Ausbau von U-Bahnhöfen) 4,0 Mio. €
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Mit Stand 31.01.2023 sind 82% aller Bahnhöfe der U-Bahn barrierefrei erreichbar. Aufgrund der bautechnischen Komplexität der verbliebenen, nicht barrierefreien U-Bahnhöfe kam es in einigen Fällen zu Verzögerungen. Die verbliebenen 30 von 175 Bahnhöfen insgesamt werden voraussichtlich bis 2028 vollständig ausgebaut. In 2023 sind folgende Bahnhöfe vorgesehen: Schlesisches Tor, Augsburger Straße, Bayerischer Platz, Seestraße (Bahnsteig II), Platz der Luftbrücke, Residenzstraße. In 2024 folgende Bahnhöfe: Kaiserdamm (Aufzug 1, Süd), Altstadt Spandau, Gneisenaustraße, Weinmeisterstraße, Pankstraße.“

2. BARRIEREFREIER UMBAU ALLER STRASSENBAHNHALTESTELLEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Mit Hilfe der Rampen bzw. Hubliften in den Niederflurfahrzeugen ist die barrierefreie Mobilität gesichert. Der zusätzliche Umbau der Haltestellen im öffentlichen Straßenland wird voraussichtlich noch einige Jahre in Anspruch nehmen.
Teilziele	Mit Ausnahmen sind alle Straßenbahnhaltestellen barrierefrei, für die verbleibenden Haltestellen liegen Ausbaupläne vor oder befinden sich in Erstellung.
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	bis 2022
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel DHH2020/21 0730/89102 (Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) 1,19 Mio. € und 4,26 Mio. € Kommunal-investitionsförderungs-fonds (KInvF) 2920/89112 (Zuschuss an die BVG für den barrierefreien Ausbau von Straßenbahnhaltestellen) 1,0 Mio. € und 1,0 Mio. €
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Von den insgesamt 803 Straßenbahnhaltestellen sind mehr als 530 barrierefrei ausgebaut. Mit dem Rahmenantrag „Barrierefreier Ausbau Straßenbahn“ werden gezielt Lücken hinsichtlich der barrierefreien Erschließung der Straßenbahn geschlossen. Dabei werden bis ca. 2033 116 Richtungshaltestellen umgebaut, welche an bereits in den vergangenen Jahren durch Fördermittel grundhaft instand gesetzten Gleisen liegen. Dabei manifestieren sich in einzelnen Teilprojekten bereits Verzögerungen. Die verbleibenden Haltestellen werden im Rahmen der Grundinstandsetzung der angrenzenden Gleisanlagen barrierefrei ausgebaut, wobei es hier seitens der Vorhabenträgerin zu Verzögerungen in zahlreichen Einzelprojekten kommt, welche sich aus bautechnologischen und planrechtliche Aspekten erbeben.

3. BARRIEREFREIER UMBAU ALLER BUSHALTESTELLEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	<p>Mit den Klapprampen in dem vollständig barrierefreien Fuhrpark der BVG ist die barrierefreie Mobilität grundsätzlich gesichert.</p> <p>Eine möglichst vollständige Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist bis zum 01.01.2022 erreicht (gesetzl. Vorgabe gem. PBefG). Aktuell sind nur rund 10 % von 6.500 Bushaltestellen barrierefrei.</p>
Teilziele	<p>Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit bei den für den Ausbau der Haltestellen zuständigen Straßenbaulastträgern.</p> <p>Von einem Bezirk wurde eine Zentralisierung dieser Aufgabe vorgeschlagen, was SenUVK für richtig hält, aber wegen der Abgabe von Aufgaben von den zuständigen Baulastträgern initiiert werden muss.</p> <p>Der Nahverkehrsplan hat mit Anlage 6 Werte für freizuhaltende Flächen an Haltestellen vorgegeben, die das vorgegebene Mindestmaß an Bewegungsfläche definieren. Auch die straßenseitig notwendigen, freizuhaltenden Flächen für die ungestörte Anfahbarkeit der Haltestellen sind definiert. Die vorgegebene Umsetzung in Ausführungsvorschriften steht noch aus.</p> <p>„Zweitnutzen“ von Kaphaltestellen und höheren Borden für die ÖPNV-Beschleunigung.</p> <p>Erarbeitung eines Haltestellenkatasters durch Zusammenführung von Informationen der Verkehrsunternehmen und Neuerhebung im Rahmen der regelmäßigen Aufnahme zur Straßendatenbank des Landes Berlin, sobald die tatsächliche Bearbeitung der Haltestellen durch die Baulastträger und die Pflege des geplanten Katasters möglich ist.</p>
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	bis 2022
Finanzierung	<p>Landhaushaltsmittel, Bundhaushaltsmittel DHH2020/21 0730/52115 (Unterhaltungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen) 650 T€ und 650 T€</p> <p>0730/72018 (Verbesserungen der Umsteigebeziehungen im ÖPNV) 200 T€ und 200 T€</p> <p>0730/72019 (Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen) 3 Mio. € und 5 Mio. €</p> <p>Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds IV (SIWANA IV)</p> <p>9810/73000 (Barrierefreier Neu- und Ausbau von Bushaltestellen) 4,5 Mio. €</p> <p>Kommunal-investitionsförderungs-fonds (KInvF) ²</p> <p>2920/72019 (Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen) bis 2020/21 1,5 Mio. € und 133 T€</p> <p>2920/89113 (Zuschuss an die BVG für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen) 1,0 Mio. € und 1,0 Mio. €</p>
Status Ampel	<p>Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich</p>

² Kommunalinvestitionsförderungs-fonds (KInvF) ist begrenzt und läuft 2020 aus, 2021 werden nur mehr Reste abgerechnet.

Begründung Status

Von den insg. ca. 6.500 Richtungshaltestellen des Busses sind bisher nur ca. 10 % barrierefrei ausgebaut. Die Straßen- und Grünflächenämter (SGA) der Berliner Bezirke können eigeninitiativ Fördermittel bei der SenUMVK beantragen, um einzelne oder zu Paketen zusammengefasste Bushaltestellen, die in ihrer Straßenbaulast liegen, barrierefrei auszubauen. Jedoch bestehen bei den SGA teils erhebliche Personalengpässe, so dass diese die Fördermittel nicht vollständig abrufen können.

Erschwerend besteht zudem eine personelle Fluktuation, wodurch neuen Mitarbeitenden die Fördermöglichkeiten teils unbekannt sind. Häufig mangelt es zudem an einem Bewusstsein für Barrierefreiheit, deren Umsetzung in einigen Fällen von „Kümmerern“ abhängt. So sind Planungswerke wie Anlage 6 des Nahverkehrsplans teils unbekannt, bzw. ist nicht allen Akteur*innen bewusst, dass Borde mit einer Höhe von 22 cm im Bereich der ersten beiden Bustüren Ausgangspunkt einer jeden Planung sind.

Eine Datengrundlage/ ein Haltestellenkataster zum Ausbaustand der Bushaltestellen gibt es bisher noch nicht.

Um den gezielten Umbau von Haltestellen mit einer hohen Bedeutung für blinde und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zu beschleunigen, laufen derzeit die finalen Abstimmungen für das Sonderprogramm „100 bedeutsamste Haltestellen“.

4. BARRIEREFREIE FAHRZEUGE FÜR S-BAHN, U-BAHN, STRASSENBAHN UND BUS.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	<p>Generelle Vorgabe: Umsetzung der NVP-Standards zur Barrierefreiheit über die Lastenhefte der jeweiligen Fahrzeugbeschaffung</p> <p>Der bereits etablierte Prozess der Beschaffung unter Beteiligung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und anderer Fahrgäste wurde im Nahverkehrsplan auch formal verankert.</p> <p>Kommentierung und Durchsicht der entsprechenden Auszüge der Lastenhefte</p> <p>Abstimmungstermine und Workshops mit Verbänden und Landesbeauftragter zu allen Fahrzeugtypen</p> <p>Protokollierung und Veröffentlichung der Ergebnisse</p> <p>Auswertung zusätzlicher schriftlicher Stellungnahmen,</p> <p>Begehung und Überprüfung anhand von Mock-up-Ausführungen der Innenräume</p> <p>Der Abstimmungsprozess soll Bestandteil des neuen BVG-Verkehrsvertrags werden und in den S-Bahn-Vergaben berücksichtigt werden</p>
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	bis 2020
Finanzierung	Land
	Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds IV (SIWANA IV) 9810/80005 (Zuschuss an die BVG zur Beschaffung von 11 Zügen à 4 Waggons im Kleinprofil) 58,0 Mio. €
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>Die Vorgabe, die im Nahverkehrsplan benannten Standards bei Neufahrzeugen grundsätzlich über die Mitwirkung von Menschen mit Behinderung bereits im Rahmen des Beschaffungsprozesses umzusetzen, wurde eingehalten. Im neuen Verkehrsvertrag mit der BVG wurden die Mitwirkungsrechte vertraglich festgeschrieben und geregelt, die Mitwirkung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie von Mitgliedern der AG Verkehr barrierefrei ist damit gewährleistet. Bei den letzten Beschaffungsprozessen (bspw. zu den neuen Doppeldeckerbussen sowie den nächsten Fahrzeuggenerationen bei U-Bahn und Straßenbahnen) fanden entsprechende Abstimmungsrunden und Gespräche zu den erforderlichen Inhalten der Lastenhefte sowie Vorab-Besichtigungen von Prototypen bzw. Fahrzeug-Mock-ups (1:1-Modell) statt, so dass der Prozess inzwischen fest etabliert ist. Analog fanden entsprechende Abstimmungen auch bei den Vorgaben für neue Fahrzeuge im Rahmen der Vergabeverfahren für S-Bahn- und Regionalzugleistungen statt.</p>

2.5.3 TEILBEREICH: BAHN- UND FERNVERKEHR

1. STUFENFREIER ZUGANG ZU ALLEN S-BAHNHÖFEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Stufenfreier Zugang zu den S-Bahnhöfen Nöldnerplatz, S-Bahnhof Yorckstraße, S-Bahnhof Hirschgarten
Teilziele	Die Planungen für die S-Bf Hirschgarten und Nöldnerplatz wurden seitens des Landes angestoßen
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	2035
Finanzierung	Land, Bund DHH2020/21 0730/89102 (Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV) Bund Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Bundes mit der DB AG (LuFV)
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Grundsätzlich ist die DB AG gemeinsam mit dem Bund für die Herstellung der Barrierefreiheit verantwortlich, sodass hier nur der dem Land Berlin bekannte Sachstand geliefert werden kann. Nöldnerplatz: Eine Planungsvereinbarung wurde zwischen der DB und dem Land Berlin geschlossen. Yorckstraße: Eine Bestellung einer temporären Aufzugsanlage wurde durch das Land ausgelöst, um bis zur Realisierung der S21 (vorauss. Mitte der 2030er-Jahre) Barrierefreiheit zu gewährleisten. Im nächsten Schritt muss dann noch die Durchführung der Machbarkeitsstudie erfolgen. Hirschgarten: Eine Genehmigung seitens des Eisenbahnbundesamts wurde in 12/2022 erteilt.

2. VOLLSTÄNDIGE BARRIEREFREIHEIT DES ZENTRALEN OMNIBUSBAHNHOF (ZOB).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Vollständige Barrierefreiheit von Haltestellen und Gebäuden des Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) bis 2022 (Abschluss der Umbaumaßnahme) durch Umbau und Kapazitätserweiterung. SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	2022
Finanzierung	Land DHH2020/21 0730/72005 (Umbau und Kapazitätserweiterung des Zentralen Omnibusbahnhofs)
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Verkehrsfläche mit den Bahnsteigen wurde im Wesentlichen barrierefrei erneut. Die letzten Bauarbeiten finden derzeit statt. Der letzte Bauabschnitt mit der Errichtung des neuen barrierefreien Empfangsgebäudes befindet sich derzeit in der Realisierung, die Innenausbauarbeiten haben begonnen.

2.5.4 TEILBEREICH: ÖFFENTLICHER RAUM

1. BARRIEREFREIER AUSBAU VON KREUZUNGEN DURCH BORDSTEINABSENKUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Jährlich werden circa 140 Bordsteinsenkungen in allen Bezirken durchgeführt. Mit dem Sonderprogramm Bordsteinabsenkung wird an Kreuzungen und Einmündungen, die nicht mit Lichtsignalanlagen ausgestattet sind, die Barrierefreiheit hergestellt werden.
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

2. BAU VON SICHEREN, BARRIEREFREIEN QUERUNGSSTELLEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 Barrierefreiheit i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Weiterführung des Programms, das die Bezirken seit 2001 bei der Einrichtung von Querungsstellen unterstützt.
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Mobilität i. V. m. den Bezirken
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme läuft nach Plan.

3. FREIRAUMPLANUNG UND STADTGRÜN BARRIEREFREI AUSRICHTEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreiheit wird sowohl beim Neubau als auch bei Erneuerungen von Grünanlagen und anderen Freiräumen gemäß Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau) hergestellt. Die erforderlichen Mittel sind Bestandteil der Projektkosten.
Teilziele	Eine explizite inklusive Maßnahme ist im Natur-Park Schöneberger Südgelände realisiert. In 2020 soll die dort 2017 eröffnete Freilandausstellung bahnbrechende Natur durch entsprechende Elemente und Maßnahmen inklusiv und barrierefrei - insbesondere in Hinblick auf Menschen mit Seheinschränkungen - erlebbar machen.
Zuständigkeit	SenMVKU, Fachressort Umwelt und Klimaschutz
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Landesmittel im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme läuft nach Plan.

2.6 HANDLUNGSFELD: SPORT UND FREIZEIT

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an Freizeit- und Sportaktivitäten durch barrierefreien Zugang zu Sport- und Erholungsstätten zu ermöglichen und gleichzeitig spezifische Qualifizierungs- und Beratungsmodule zu fördern.

2.6.1 TEILBEREICH: SPECIAL OLYMPICS WELTSOMMERSPIELE (SOWG) IN BERLIN

1. NUTZUNG DER SPECIAL OLYMPICS WELTSOMMERSPIELE FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG DER UN-BRK.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), 9 (Barrierefreiheit), 25 (Gesundheit), 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und 32 (Internationale Zusammenarbeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Aufbau langfristig wirksamer Strukturen in Berlin zur dauerhaften Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung in der Gesellschaft, insbesondere im Sport.
Teilziele	<p>a) Zuwendung zur Organisation und Durchführung der SOWG 2023</p> <p>b) Entwicklung des Berliner Rahmenprogramms und Aufbau einer bedarfsgerechten ressortübergreifenden Arbeitsstruktur</p> <p>c) Erstellung geeigneter Maßnahmen zur Umsetzung des Berliner Rahmenprogramms.</p> <p>d) Förderung von 14 Projekten zur Etablierung von Teilhabestrukturen in den Bereichen Sport, Kultur, Bildung und Verkehr im Rahmen des Nachhaltigkeitsprogramms Inklusion '23.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Initiierung weiterer Maßnahmen, die die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Berlin vorantreiben wie z.B. Sensibilisierungsaktionen (Plakatkampagne in Berlin, Entwicklung eines „Serious Games“ zum Thema Menschen mit Behinderung), Verknüpfung weiterer Sportveranstaltungen mit den SOWG 2023 (z.B. Euro Basket 2022, UEFA EURO 2024), Beratung von Organisationen zu Inklusion und Vernetzung mit entsprechenden Akteuren (z.B. Sportvereine, Computerspielmuseum), Anschieben von Umbaumaßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit • Veranstaltungen oder Aktionen, die den Austausch von politischen und/oder zivilgesellschaftlichen Akteuren zum Thema Inklusion fördern, wie z.B. Veranstaltungsreihe Kaminabende (in Koop. mit diversen Senatsverwaltungen), Akademische Abende sowie repräsentative Veranstaltungen (z.B. Senatsempfänge, Botschafterempfang).
Zuständigkeit	<p>a) SenInnSport, Fachressort Sport i. V. m. Special Olympics Deutschland (SOD), Bundesministerium des Inneren (BMI)</p> <p>b) + c) SenInnSport, Fachressort Sport i. V. m. SOD</p> <p>d) SenInnSport, Fachressort Sport i. V. m. SOD</p>
Laufzeit	<p>a) Bis 2023</p> <p>b) + c) Bis 2023</p> <p>d) Bis 2023</p>
Finanzierung	<p>35,7 Millionen EUR</p> <p>c) 4,2 Millionen EUR</p>
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Zuwendungssumme angepasst und Maßnahmen ergänzt. Die Umsetzung verläuft planmäßig.

2.6.2 TEILBEREICH: SPORTSTÄTTEN

1. BARRIEREFREIHEIT VON SPORT- UND FREIZEITSTÄTTEN DURCH TRANSPARENTE SPORTSTÄTTENVERGABE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und Art. 31 (Statistik u. Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Es erfolgt eine transparente Sportstättenvergabe, bei der die Informationen über die Barrierefreiheit der Sportstätten öffentlich zugänglich sind.
Teilziele	Der Status der Barrierefreiheit in den bestehenden öffentlichen Sportanlagen ist komplett erhoben.
Zuständigkeit	SenInnSport, Fachressort Sport i. V. m. den Bezirken
Laufzeit	bis 2021
Finanzierung	SenInnSport im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Erhebungen in den Sportanlagen sind vollzogen, Informationen zur Barrierefreiheit liegen vor. Die Erstellung der Software zur „Transparenten Sportstättenvergabe“ befindet sich aktuell noch in der Testphase. Mit Übernahme in den Betrieb (Probebetrieb) wird auch die Transparentmachung der Sport- und Freizeistätten realisiert. Dieses soll bis Ende des 2. Quartals 2023 erfolgen.

2. VERBESSERUNG DER BARRIEREFREIHEIT ZENTRAL VERWALTETER SPORTANLAGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die barrierefreie Herrichtung bestehender und neuer Sportanlagen erfolgt unter Beachtung des Kriterienkatalogs des Netzwerks Inklusion
Teilziele	Der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark ist eine Inklusionssportanlage.
Zuständigkeit	SenInnSport Fachressort Sport
Laufzeit	2020 - 2025
Finanzierung	SenInnSport im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Änderung der Laufzeit: Ab 2025

3. DIE BARRIEREFREIHEIT VON BEZIRKLICHEN SPORTANLAGEN WIRD HERGESTELLT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Errichtung bedarfsgerechter, umfassend barrierefreier Sportanlagen erfolgt unter Beachtung des Kriterienkataloges des Netzwerks Inklusion.
Teilziele	<p>a) Benennung von mind. zwei Standorten je Bezirk für den Bau von umfassend barrierefreien, bedarfsgerechten Sportanlagen.</p> <p>b) Umsetzung von je einem Pilotprojekt je Bezirk.</p>
Zuständigkeit	SenInnSport i. V. m. Bezirke
Laufzeit	<p>a) 2019 - 2021</p> <p>b) 2022 ff.</p>
Finanzierung	SenInnSport (bezirkliche Sportentwicklungsplanungen) im Rahmen verfügbarer Ressourcen Haushalt
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	In den Sportentwicklungsplänen der Bezirke werden teilweise mögliche Standorte benannt. Darüber hinaus ist ein Standort-Screening in Abstimmung mit SenBJF erfolgt. Das Bedarfsprogramm wird 2023 durch SenSBW erarbeitet.

4. DAS BESTEHENDE BÄDER-KONZEPT WIRD UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BARRIEREFREIHEIT ÜBERPRÜFT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) und Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Neubauten von Schwimmbädern werden barrierefrei errichtet. Im Bericht der SenInnSport an das Abgeordnetenhaus (18/2510 vom 21.02.2020) wurde Folgendes festgehalten: „Um die Bedingungen für Menschen mit Behinderung zu verbessern, verbinden die BBB grundlegende Sanierungen auch mit der Herstellung von Barrierefreiheit, soweit dies die örtlichen Bedingungen zulassen und die Maßnahmen in vertretbarem Umfang finanziert werden können. Beim Neubau von Bädern wie den geplanten Multifunktionsbädern werden die Anforderungen an Barrierefreiheit bereits bei den Planungen berücksichtigt und umgesetzt. Die BBB werden künftig verstärkt auch die Fachkunde von Gremien auf dem Gebiet der Inklusion nutzen Neubauten von Schwimmbädern werden barrierefrei errichtet. Im Zuge von grundhaften Sanierungen werden Schwimmbäder barrierefrei gestaltet, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist.“
Teilziele	Berücksichtigung bei der Erarbeitung der Bedarfsprogramme für Bäderneubauten, z. B. der Multifunktionsbäder Herstellung von Barrierefreiheit im Zuge der grundhaften Sanierung des Wellenbades am Spreewaldbad (vorbehaltlich der Ausfinanzierung der erforderlichen Maßnahmen). Die Finanzierung eines Neubaus in Pankow und der grundhaften Sanierung unter Herstellung von Barrierefreiheit wurde gesichert.
Zuständigkeit	SenInnSport i. V. m. Berliner Bäderbetriebe (BBB) bzw. BBB Infra
Laufzeit	ab 2020 und über 2025 hinaus
Finanzierung	SIWANA bzw. investiver Zuschuss
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft nach Plan.

2.6.3 TEILBEREICH: OLYMPIA- UND BUNDESSTÜTZPUNKTE: PARALYMPISCHER LEISTUNGSSPORT

1. VERBESSERUNG DER PARALYMPISCHEN TALENTSICHTUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) i. V. m. Art 24 (Bildung), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Talentsichtung für den paralympischen Sport ist verbessert, das gesellschaftliche Bewusstsein für Sport von Menschen mit Behinderungen gestärkt.
Teilziele	Durchführung paralympischer Tage an allen Schulen. Pilotprojekte in 2022 zu den nationalen Special Olympics
Zuständigkeit	SenBildJugFam i. V. m. SenInnDS, Fachressort Sport
Laufzeit	2020 - 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen SenBildJugFam, Haushaltsmittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Neben den regulären schulischen Sichtungsmaßnahmen der Landestrainerinnen und Landestrainer aus den Sportarten Para-Schwimmen, Para-Leichtathletik und Para-Tischtennis hat sich v.a. das inklusive Konzept des Programmes BERLIN HAT TALENT weiterentwickelt. Im Anschluss an die Motorik-Testungen hatten Kinder mit Behinderungen die Möglichkeit, sich auf dem 1. Inklusiven Sportfest des Programms (am 30.04.2022) mit der Vielfalt des Berliner Behindertensports vertraut zu machen. Der „TalentTag Para-Sport“ am 5.10.2022 richtete sich explizit an Berliner Förderzentren mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME). Beide Programmmaßnahmen hatten das vorrangige Ziel, Kinder für regelmäßige Bewegung, idealerweise im Sportverein zu gewinnen. Viele der Förderzentren KME bieten Schularbeitsgemeinschaften z.B. in der Sportart Para-Boccia an, über die weitere Nachwuchstalente identifiziert werden können. Zudem werden diverse Wettbewerbsformate im Rollstuhlbasketball u.a. durch Alba Berlin oder Pfeffersport in Berliner Schulen angeboten. Abschließend bietet der umfangreiche Schulsportwettkampfkalender zusätzliche Anlässe für die Sichtung paralympischer Nachwuchs-athletinnen und -athleten, von denen insbesondere der Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ herauszustellen ist.

2.6.4 TEILBEREICH: PARTIZIPATION UND TEILHABE IM SPORT

1. SPORTANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN WERDEN ZIELGERICHTET GEFÖRDERT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Nachfrage an Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen ist durch die Schaffung von mehr Angeboten abgedeckt.
Teilziele	Förderung des BSB und Projektförderung im Teilhabeprogramm. Das Bewegungsförderprogramm Sport im Park wurde im Rahmen einer inklusiven Qualifizierungsmaßnahme für Übungsleitende weiterentwickelt, so dass alle Angebote des Programms ab 2023 inklusiv durchgeführt werden können. Der Anteil von Menschen mit Behinderungen soll dadurch erhöht werden.
Zuständigkeit	SenInnDS, Fachressort Sport
Laufzeit	2020 - 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Fördermittel für den BSB für Beratungsleistungen im inklusiven Sport wurden 2022 um 10 TE erhöht.
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird plangemäß umgesetzt.

2. ZUR MITARBEIT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ALS TRAINERINNEN UND TRAINER WERDEN SPEZIFISCHE QUALIFIZIERUNGS- UND BERATUNGSMODULE ENTWICKELT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 9 (Zugänglichkeit) und Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Partizipation und Teilhabe ist auf allen Ebenen und in allen Strukturen des Sports gestärkt.
Teilziele	a) Identifikation von Ebenen und Strukturen der Mitwirkung (Verwaltungen, Verbände, Vereine) sowie Bestandsaufnahme des jeweiligen Status in puncto Inklusion Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK. b) Entwicklung von Qualifizierungs- und Beratungsmodulen für alle Ebenen und Strukturen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Die Umsetzung einer Sportassistenten-Ausbildung durch den BSB konnte 2022 erfolgen. c) Erprobung der Module im Praxistest auf allen Ebenen.
Zuständigkeit	a) SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. BSB b) SenInnDS, Fachressort Sport i. V. m. BSB c) SenInnDS, Fachressort Sport i.V. m. Bezirke, Sport-organisationen
Laufzeit	a) bis 2021 b) bis 2023 c) Ab 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme läuft nach Plan.

2.7 HANDLUNGSFELD: POLITISCHE PARTIZIPATION UND TEILHABE

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte durch inklusive Wahlen – sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht betreffend – zu ermöglichen.

2.7.1 TEILBEREICH: INKLUSIVE WAHLEN

1. ERGÄNZUNG DES ABSTIMMUNGSGESETZES.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 29a), i) (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21a) (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang) UN-BRK
Ziel bis 2025	Das Abstimmungsgesetz ist um eine Verpflichtung ergänzt, die amtliche Information über einen Volksentscheid auch in leicht verständlicher Sprache bekannt zu machen.
Zuständigkeit	SenInnDS
Laufzeit	2020
Finanzierung	jeweils anlassbezogen aus dem Haushaltstitel für Abstimmungen
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Mit Gesetz vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787) wurde § 32 Absatz 5 AbstG ergänzt. Danach wird vom Landeswahlleiter zeitgleich mit der amtlichen Mitteilung nach Absatz 4 im Internet und in gedruckter Fassung eine Informationsschrift veröffentlicht, die das Abstimmungsverfahren in leicht verständlicher Sprache erklärt. In dieser Informationsschrift ist der Trägerin, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus Gelegenheit zu geben, ihre Argumente in leicht verständlicher Sprache in gleichem und angemessenem Umfang darzustellen.

2.7.2 TEILBEREICH: ZUGANG ZU INFORMATION UND KOMMUNIKATION

1. UMSETZUNG DES BARRIEREFREIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK-GESETZ BERLIN - BIKTG BLN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 1b), 2a), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Webseiten des öffentlichen Sektors (Richtlinie über den barrierefreien Webzugang) ist umgesetzt.
Teilziele	2020 Einrichtung der Überwachungsstelle
Zuständigkeit	SenInnDS, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung
Laufzeit	2020
Finanzierung	Haushaltsmittel
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft planmäßig.

2. UMSETZUNG DER BITV (BARRIEREFREIE INFORMATIONSTECHNIK-VERORDNUNG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 1b), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Webseiten, Software Applikationen, Mobil Applikationen und Dokumente der Ministerien und anderen öffentlichen Stellen sind gemäß der BITV barrierefrei gestaltet.
Teilziele	Unterstützung der Landesredaktion bei der barrierefreien Erstellung des Landesauftrittes (Berlin.de) Zusammenarbeit mit der Hauptschwerbehindertenvertretung um digitale Barrierefreiheit in der internen Verwaltung umzusetzen Strategische Unterstützung von öffentlichen Stellen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit Zusammenarbeit mit IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin)
Zuständigkeit	SenInnSport Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung i. V. m. allen Ressorts, BerlinOnline, ITDZ
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Haushaltsmittel
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Dieses wird eine Daueraufgabe sein, was an der Komplexität liegt.

3. STANDARDS ZU DIGITALER BARRIEREFREIHEIT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 2a), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Standards zu barrierefreien Webseiten, Software Applikationen, Mobil Applikationen digitalen Dokumenten und verständlicher Sprache sind erstellt und veröffentlicht.
Teilziele	2018 Standards zu barrierefreien Webseiten, Software Applikationen, digitalen Dokumenten und verständlicher Sprache sind erstellt 2019 werden sie veröffentlicht 2021 Standards zu Mobil Applikationen werden erstellt und veröffentlicht Alle Standards werden fortlaufend angepasst, wenn neue Erkenntnisse und neue Technologie es erforderlich machen
Zuständigkeit	SenInnSport, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Konnte aufgrund von Personalabgang bzw. -wechsel nicht planmäßig umgesetzt werden.

4. SCHULUNGEN ZU DIGITALER BARRIEREFREIHEIT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) Abs. 2c), Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Schulungen in unterschiedlichen Formaten zur digitalen Barrierefreiheit sind umgesetzt.
Teilziele	2020 Themen sind integriert in die zentralen Schulungen durch die Verwaltungsakademie (VAK) 2021 Schulungskonzept ist erstellt für öffentliche Ressorts, die keinen Zugang zur Verwaltungsakademie haben
Zuständigkeit	SenInnDS, Kompetenzstelle Digitale Barrierefreiheit der IKT-Steuerung i. V. m. VAK
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Haushaltsmittel
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft nach Plan.

2.7.3 TEILBEREICH: NOTRUF UND WARNUNG DER BEVÖLKERUNG

2.7.3.1 Unterthema: Notruf

1. EINFÜHRUNG EINER BUNDESWEIT EINHEITLICHEN NOTRUF-APP FÜR MENSCHEN MIT HÖR- UND SPRACHBEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 3f) (Allgemeine Grundsätze) i. V. m. Art. 9 Abs. 2g) (Zugänglichkeit), Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreier Notrufzugang
Teilziele	Abschluss des Vergabeverfahrens mit anschließender Realisierungsphase.
Zuständigkeit	SenInnSport i. V. m. Arbeitskreis V der IMK
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Alle Länder über Königsteiner Schlüssel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	App seit September 2021 im Android- und iOS-Store zum kostenlosen Download zur Verfügung. Läuft in allen 16 Bundesländern.

2.7.3.2 Unterthema: Warnung der Bevölkerung

1. DAS NATIONALE BUND-LÄNDER-PROJEKT „WARNUNG DER BEVÖLKERUNG“ WIRD DURCHFÜHRT.

Artikelbezug UN-BRK	<p>Darüber hinaus arbeitet der Bund kontinuierlich an der Verbesserung der bundesweiten Warninfrastruktur. Am 23.02.2023 ist der Warnkanal ‘Cell Broadcast’ in den Wirkbetrieb gegangen: „Cell Broadcast ist eine Warnnachricht, die direkt auf das Handy oder Smartphone geschickt wird. Über kein anderes Warnmittel können mehr Menschen erreicht werden. Cell Broadcast stellt so eine wichtige Erweiterung der in Deutschland verwendeten Warnmittel wie z.B. Sirenen, Radio und Fernsehen, Warn-Apps oder digitale Stadtinformationstafeln dar.“</p> <p>Art. 11 (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) i. V. m. Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK</p>
Ziel bis 2025	<p>Steigerung der Warneffektivität unter Berücksichtigung des psychosozialen Krisenmanagements*</p> <p>* Details und Teilziele unterliegen ggf. Anpassungen durch die Projektleitung bzw. dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als bundesweit zuständige Behörde für das Modulare Warnsystem und der WarnApp ‘NINA’ in Deutschland.</p> <p>In Berlin werden mit einem Förderprogramm des BBK seit dem Jahr 2022 Sirenen als ergänzendes Warnmittel in besonderen Gefahrenlagen errichtet; der Abschluss der Maßnahmen, d.h. die Errichtung von 411 Sirenen im Stadtgebiet, ist für 2023 vorgesehen. Die Auslösung wird bei Bedarf vornehmlich über das bundesweite Modulare Warnsystem erfolgen, an das auch die sonstigen großflächig wirksamen Warnmittel angebunden sind.</p>
Teilziele	<p>Übersetzung der ständigen Texte in der amtlichen WarnApp NINA in folgende Sprachen: Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Türkisch und Leichte Sprache; Implementierung der unterschiedlichen Sprachversionen in die App sowie Anforderungskatalog für die zukünftige mehrsprachige Darstellung der aktuellen Warnmeldungen;</p> <p>Evaluation der Warnbedarfe von Menschen mit Wahrnehmungsbehinderungen; Gebärdensprache-Videos auf www.warnung.bund.de zur Erklärung der Seite und des Themas Warnung;</p> <p>Konzept zur Auslieferung von Warnmeldungen an nichtdeutsche Presseagenturen und Medienhäuser mit Empfangsmöglichkeit in Deutschland;</p> <p>Evaluation der deutschen und internationalen Forschung und Praxis in den Themenbereichen Warn- und Informationsbedarf bzw. -verhalten und multikulturelle Krisenkommunikation.</p> <p>Ausblick Stand 07.03.2023 (Quelle: BBK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • KatLeuchttürme: Bundesweite Etablierung behördlicher Anlaufstellen für die Bevölkerung in Krisenlagen etwa bei Stromausfall • Anbindung nicht-deutschsprachiger Sender an MoWaS: Bedarfserhebung durch Interview mit nicht-deutschsprachigem Sender „Radio Metropol FM“ • Warnungen über den Satellitendienst Galileo EWS: „Möglich ist zum Beispiel eine Entwicklung einer mobilen App, welche Warnungen auf Handydisplays anzeigt. Dies kann ähnlich wie bei Cell Broadcast an betroffene Warnempfänger gesteuert werden.“
Zuständigkeit	SenInnSport i. V. m. Bund / BBK ISF-BLP-Warnung@bbk.bund.de
Laufzeit	2016 - 2020
Finanzierung	Bund und Länder
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>Der Bund arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Warninfrastruktur in Deutschland und berücksichtigt dabei immer auch die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Die jeweils verfügbaren Warnmittel werden regelmäßig einmal im Jahr am „Bundesweiten Warntag“ getestet.</p>

2.8 HANDLUNGSFELD: KULTUR UND FREIZEIT

Strategische Ziele:

Ziel ist es, die Teilhabe von Kunst- und Kulturschaffenden mit Behinderungen als auch von Menschen mit Behinderungen als Rezipientinnen und Rezipienten von Kultur zu stärken.

2.8.1 BARRIEREFREIHEIT UND INKLUSION DER SENATSVERWALTUNG FÜR KULTUR UND EUROPA

1. DIVERSITÄTSORIENTIERTE WEITERENTWICKLUNG DER SENKULTGZ.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Qualifizierung ist verstetigt und die Benachteiligung aufgrund von Behinderungen ist abgebaut.
Teilziele	<p>a) Überprüfung der Dienstgebäude auf Barrierefreiheit im Rahmen der Sanierung; voraussichtlich bis 2023.</p> <p>b) Die Barrierefreiheit der Website der SenKultGZ wurde verbessert.</p> <p>c) Fortführung bzw. Ausbau der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangebote für Mitarbeitende; für alle Mitarbeitenden von SenKultGZ unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten in eigener Sache; laufend.</p> <p>d) Alle Beschäftigten der SenKultGZ erhalten die Gelegenheit an entsprechenden Sensibilisierungs- und Qualifizierungsangeboten teilzunehmen. Dazu können sie sich jederzeit an die zuständigen Stellen wenden, um sich grundsätzlich über Weiterbildung und Qualifizierung zu informieren und sich beraten zu lassen.</p> <p>e) Nutzer- und Nutzerinnenbefragung von Kultureinrichtungen gem. Art. 31 UN-BRK.</p> <p>f) Möglichkeiten zur Datenerhebung bzgl. der Teilhabe von Kulturschaffenden und Studierenden mit Behinderungen.</p>
Zuständigkeit	<p>SenKultEuropa i. V. m.</p> <p>a) Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)</p> <p>b) Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit SenKultGZ</p> <p>c) alle Fachreferate</p> <p>d) allen Beschäftigten</p>
Laufzeit	<p>a) bis 2023</p> <p>b) bis 2021</p> <p>c) Kontinuierlich bis 2025</p> <p>d) Kontinuierlich bis 2025</p>
Finanzierung	Laufende Finanzierung
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	<p>a) Wegen zeitnah anstehende Generalsanierung hat keine Bestandaufnahme des Gebäudes im Hinblick auf die Barrierefreiheit im Lichte der UN-BRK bislang stattgefunden.</p> <p>b) nach aktueller BITV sind alle DGS- und Leichte-Sprache-Voraussetzung auf der Webseite der SenKultGZ erfüllt.</p> <p>e) KulMon Das Erhebungsinstrument von Kultur Monitoring (KulMon) wird kontinuierlich wissenschaftlich durch das IKTF in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der bei KulMon-teilnehmenden Einrichtungen sowie der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und visitBerlin weiterentwickelt. Die explizite Abfrage einer potenziellen Behinderung oder Einschränkung bei allen Besucher*innen (z.B. analog zum Alter oder formalen Schulbildung) erfolgt bei KulMon derzeit nicht. Aufgrund der speziellen Interviewsituation (persönliches Interview im öffentlichen Foyer der Einrichtung) sind solche sensiblen Informationen bei KulMon auch nur bedingt ermittelbar.</p> <p><u>Bevölkerungsbefragung 2021:</u> 18 Prozent aller Befragten gaben an, dass die Angebote inklusiver werden müssten (z.B. für Seh- /Hörbehinderte), damit sie sie häufiger besuchten als bisher.</p> <p>f) Es findet noch keine programmübergreifende Datenerhebung statt.</p>

2. BERLINER PROJEKTBURO FÜR DIVERSITÄTSENTWICKLUNG „DIVERSITY ARTS CULTURE“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 1b (Bildung) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d (Bewusstseinsbildung), Art. 4 Abs. 3 (Partizipation), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Unterstützung der Kulturverwaltung und Kultureinrichtungen bei der Verbesserung der Barrierefreiheit und Inklusion sowie Empowerment von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen.
Teilziele	<p>a) Begleitung der Kulturverwaltung bei o.g. Maßnahmen unter Einbeziehung des Denkmalschutzes.</p> <p>b) Begleitung von zwei modellhaften Kultureinrichtungen bei der diversitätsorientierten Organisationsentwicklung</p> <p>c) Erkenntnistransfers: ab 2023 sollen Ergebnisse auf institutionell geförderte Einrichtungen übertragen werden; keine Mehrkosten sonst ab 2023 zu prüfen.</p> <p>d) Jährlich modulare Qualifizierungsangebote für Kultureinrichtungen u.a. mit Blick auf die Themen Barrierefreiheit und Inklusion, hierfür sind insbesondere Fortbilderinnen und Fortbilder mit Behinderung zu akquirieren bzw. ist (auch) mit Betroffenenverbänden zu kooperieren.</p> <p>e) Jährlich stattfindende Empowerment-Workshops für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen bzw. ist (auch) mit Betroffenenverbänden zu kooperieren.</p>
Zuständigkeit	<p>SenKultEuropa i. V. m.</p> <p>a) Fachressort Kultur b) Diversity Arts Culture – Projektbüro für Diversitätentwicklung (DAC) c) DAC d) DAC e) DAC</p>
Laufzeit	<p>a) kontinuierlich bis 2025 b) bis 2023 c) 2023 bis 2025 d) kontinuierlich bis 2025 e) kontinuierlich bis 2025</p>
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021:
Finanzierung	500.000 EUR
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>a) -</p> <p>b) Die Begleitung von zwei modellhaften Kultureinrichtungen ist bereits 2019 beendet worden. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde sich für die Bewerbungen von dem Theater an der Parkaue und dem Stadtmuseum entschieden. Die notwendigen Bedingungen für das Gelingen einer Diversitätsorientierten Organisationsentwicklung wurden im Anschluss an den Prozess als Empfehlungen an die beiden Kultureinrichtungen weitergegeben.</p> <p>c) -</p> <p>d) -</p> <p>e) Empowermentsveranstaltungen finden bei DAC regelmäßig statt.</p>

2.8.2 DENKMALSCHUTZ

1. BERATUNG VON BAUHERRINNEN UND BAUHERREN SOWIE EIGENTÜMERINNEN UND EIGENTÜMERN BEI DER SUCHE NACH GUT GESTALTETEN UND KREATIVEN LÖSUNGEN FÜR DIE BARRIEREFREIE NUTZUNG VON DENKMALEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Fortführung der Beratung von Bauherrinnen und Bauherren sowie Eigentümerinnen und Eigentümern mit dem Ziel der barrierefreien Nutzung von Denkmälern.
Zuständigkeit	SenKultGZ i. V. m. Landesdenkmalamt (LDA)
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Tagesgeschäft des LDA, kein Projekt mit separaten Haushaltsmitteln
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft nach Plan.

2. ANPASSUNG DER NEUEN INTERNETSEITE AN DAS AKTUELL FÜR BERLIN GELTENDE RECHT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Datenbank und Veröffentlichungen sind barrierefrei zugänglich, auffindbar und ohne fremde Hilfe nutzbar.
Zuständigkeit	SenKultGZ i. V. m. Landesdenkmalamt
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das online Angebot des LDA ist bereits barrierefrei zugänglich, auffindbar und ohne fremde Hilfe nutzbar. Neue Angebote und Inhalte werden stets den Vorgaben zur Barrierefreiheit entsprechend implementiert.

3. IMPLEMENTIERUNG DES BARRIEREFREIEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Der barrierefreie Zugang zum elektronischen denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (eDG) ist hergestellt.
Zuständigkeit	SenKultGZ i. V. m. Oberste Denkmalschutzbehörde (OD)
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020: 200.000 EUR 2021: 350.000 EUR
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan

4. ENTWICKLUNG EINER SOFTWARE, DIE BESTEHENDE DIGITALE DOKUMENTE NACHTRÄGLICH MIT HILFE VON KI (KÜNSTLICHER INTELLIGENZ) AUTOMATISIERT BARRIEREFREI ERSCHLIESST. FORSCHUNGSVORHABEN KLBARDOK.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Automatisierte und barrierefreie Erschließung von Dokumenten aus den bestehenden zentralen und dezentralen Datenbeständen der Denkmalbehörden des Landes Berlin für das Fachverfahren „elektronisches denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ (eDG)
Zuständigkeit	SenKultGZ i. V. m. Oberste Denkmalschutzbehörde (OD)
Laufzeit	Bis 2026/27
Finanzierung	Doppelhaushalt 2022/2023 2022: 350.000 EUR 2023: 350.000 EUR
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich

2.8.3 TEILBEREICH: BARRIEREFREIHEIT UND INKLUSION VON KULTUREINRICHTUNGEN

1. FÖRDERUNG INKLUSIVER PROJEKTE DER THEATER RAMBAZAMBA UND THIKWA,

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 1b) (Bildung), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Förderung des künstlerisch-kreativen Potentials von Menschen mit Behinderungen.
Teilziele	Förderung der Theaterarbeit für Menschen mit intellektuellen und anderen Beeinträchtigungen.
Zuständigkeit	SenKultGZ Fachressort Kultur
Laufzeit	Kontinuierlich bis 2025
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020 (Plan): 971.184 EUR und 500.000 EUR 2021 (Plan): 1.178.874 EUR und 503.810 EUR
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Inklusion ist sowohl beim Theater RambaZamba als auch beim Theater Thikwa ein fester Bestandteil der Konzeption und des Selbstbildes. Untrennbar hiermit verbunden ist das Bestreben nach möglichst großer Barrierefreiheit für Mitarbeitende und Publikum. Beide Theater wurden in 2020 und 2021 institutionell durch die SenKultEU gefördert. Die Höhe der Förderung überstieg hierbei sogar die ursprünglichen Ansätze im Landeshaushalt. Die Theater konnten trotz der Corona Pandemie ihre Konzepte, den Rahmenbedingungen entsprechend angepasst, umsetzen und erweitern. In den Folgejahren 2022 und 2023 wurde die Förderung weiter erhöht und auch in den kommenden Landeshaushalten soll die Förderung fortgeschrieben werden.

2. ZUSCHUSS FÜR PERSONAL-, SACH- UND BETRIEBSKOSTEN DER BLINDENHÖRBÜCHEREI.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
	Projektzuwendungen im Rahmen der SIWA-Mittelbereitstellung (Verbesserung der technischen Ausstattung und digitale Kooperationen mit weiteren, bundesweiten Blindenhörbüchereien.
Ziel bis 2025	Literatur- und Hörfilmversorgung für blinde Menschen und Menschen mit Seheinschränkungen in Berlin.
Teilziele	Sicherstellung des Betriebes der Blindenhörbücherei. Verbesserung, Modernisierung sowie Digitalisierung des Leihbetriebes der Berliner Blindenhörbücherei.
Zuständigkeit	SenKultGZ Fachressort Kultur
Laufzeit	Reguläre institutionelle Förderung
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020 Ist: 189.000 EUR 2021 Ist: 192.000 EUR Doppelhaushalt 2022/2023: 2022 Ist: 197.275 EUR 2023 (Plan): 197.100 EUR SIWA-Projektförderung 2021: 52.672,14 EUR
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Maßnahme läuft nach Plan.

3. KULTURLEBEN BERLIN E. V.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Verbesserung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit psychischen, intellektuellen und/oder physischen Beeinträchtigungen sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen.
Teilziele	<p>a) Steigerung der kooperierenden sozialen Einrichtungen und damit Steigerung der Anzahl von Besucherinnen und Besucher von Kultureinrichtungen mit psychischen, intellektuellen und/oder physischen Beeinträchtigungen.</p> <p>b) Prüfung inwieweit Leistungen aus dem BTHG, BuT und BerlinPass zur Steigerung der kulturellen Teilhabe herangezogen werden können.</p>
Zuständigkeit	SenKultGZ Fachressort Kultur
Laufzeit	<p>a) 2020 bis 2021</p> <p>b) 2020 bis 2021</p>
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021: 2020/2021 (Plan): Jeweils 50.000 EUR
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>a) 2022/2023 wurden 23 neue kooperierenden sozialen Einrichtungen akquiriert.</p> <p>b) Leistungen aus dem BTHG, BuT und BerlinPass zur Steigerung der kulturellen Teilhabe können herangezogen werden. Entscheidende Faktoren, damit die Umsetzung gelingen kann, ist die Vermittlung/Beratung sowie der Informationstransfer auch für Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen sowie zusätzliche Betreuungs-, Begleitungs- und Mobilitätsangebote.</p> <p>Notiz: KulturLeben e.V. ist keine ausgewiesene Beratungsstelle des Landes Berlin, um zu den oben genannten Leistungen beraten zu können. Dafür müssten sie geschult werden, und es bräuchte ein zusätzliches Budget.</p>

2.8.4 TEILBEREICH: BARRIEREFREIHEIT UND INKLUSION IN DER FÖRDERUNG VON KUNSTSCHAFFENDEN, FREIEN GRUPPEN UND PROJEKTEN

1. BERLINER PROJEKTFONDS KULTURELLE BILDUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 (Bildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben), Art. 7 (Kinder mit Behinderungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe der Kultur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen wurde verbessert (der Abbau der Altersbeschränkung wird angestrebt).
Teilziele	<p>a) Abbau der bestehenden Barrieren durch die kontinuierliche diversitätsorientierte Weiterentwicklung des Fonds, darunter Abbau von Barrieren in der Kommunikation des Fonds, Übersetzung der Veranstaltungen, Kooperation mit Betroffenenverbänden.</p> <p>b) Förderung inklusiver Projekte der Kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen.</p> <p>c) Förderung von Akteurinnen und Akteuren der Kulturellen Bildung mit Behinderungen.</p>
Zuständigkeit	SenKultEuropa, i. V. m. a) - d) Stiftung Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung (SKWK)
Laufzeit	a) bis 2025, b) bis 2025, c) bis 2025
Finanzierung	Doppelhaushalt 2020/2021: 2.840.000 EUR (Gesamtansatz, davon mind. 58.000 EUR für Mittelnehmende mit Behinderungen)
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>a) Der Projektfonds arbeitet kontinuierlich an der qualitativen Weiterentwicklung im Hinblick auf Diversität und Barriereabbau. Im Kommunikationsbereich wird eine explizite Ausrichtung auf Inklusionsbedarfe umgesetzt durch eine inklusive Ansprache von Akteur*innen, die Organisation barrierearmer Veranstaltungen sowie auch die Erweiterung von Netzwerken, u.a. durch das mittlerweile standardmäßige Angebot von Beratungen, Informationen und Veranstaltungen mit Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache, sowie der intensivierten Zusammenarbeit mit Multiplikator*innen (zB Berlinklusion, Akteur*innen, die selbst von Ableismus betroffen sind) für eine gezielte Streuung und bedarfsgerechte Beratung zu den Angeboten des Projektfonds. Die neue, barrierefreie Webseite wurde Anfang 2022 veröffentlicht. Die im Rahmen der barrierearmen Fördersäule 1plus „Durchstarten“ verpflichtenden Coachings für Geförderte finden die Coachings entsprechend der Bedarfe der bislang unterrepräsentierten Geförderten statt: z.B. Simultanverdolmetschung in Deutsche und/oder Internationale Gebärdensprache und/oder Englisch, visuelle Vermittlung durch Graphic Recording, Raumbegleitung mit blinden Projektleitenden. Als Ergebnis dieser barrierearmen Veranstaltungsorganisationen steht in den Coachings ein sehr diverser Raum, in dem verschiedene Perspektiven von Menschen mit unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen zusammenkommen.</p> <p>b) In den Förderkriterien wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Projekte besondere Berücksichtigung finden, die wertschätzend mit der Diversität umgehen, welche die Lebenswelten junger Menschen prägt. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf inklusive Projekte mit Teilnehmenden und/oder Projekt-Akteur*innen mit Behinderung. In der Förderung sind somit wiederholt Projekte vertreten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung zusammenbringen. Es wird darauf geachtet, dass in den Jurys, die Projekte für eine Förderung empfehlen, Menschen mit Expertise in der Konzeption und Durchführung inklusiver Projekte vertreten sind. Geplant ist, die Barrieren für die Juryteilnahme möglichst zeitnah abzubauen, so dass die Expertise von Personen mit Behinderung direkt in die Förderentscheidungen mit einfließen kann</p> <p>c) Durch die Zusammenarbeit mit Multiplikator*innen (s. Punkt a) sowie die Netzwerke von bereits über „Durchstarten“ geförderten Akteur*innen werden gezielt Menschen mit Behinderung angesprochen, um sie auf die Angebote des Fonds aufmerksam zu machen und ihnen an ihre Bedarfe angepasste Beratungsmöglichkeiten zu bieten. Das Antragsformular wird ab 2023 technisch barrierefrei zur Verfügung gestellt. Vor allem seit Einführung der Fördersäule 1plus „Durchstarten“ mit einem barrierearmen, vereinfachten Antragsverfahren sind Menschen mit Behinderungen stärker als antragstellende Projektleitungen in den geförderten Projekten vertreten. So gab es v.a. mehrere Projekte von Tauben Projektleitenden, die im Anschluss an die „Durchstarten“-Förderungen dann auch in den anderen Fördersäulen weitergefördert wurden. Für Projektleitende mit Behinderung bietet der Fonds bei Bedarf auch Einzelberatungen an und übernimmt ggf. Kosten für Dolmetschung, Assistenzen etc.</p>

2. SPARTENOFFENE FÖRDERUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Verbesserung der Zugänglichkeit zum Kulturangebot der Freien Szene.
Teilziele	Steigerung barrierefreier Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung. Sensibilisierung der Antragsteller und Antragsstellerinnen, Verbände und Jurys.
Zuständigkeit	SenKultGZ, Fachressort Kultur
Laufzeit	bis 2025 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen der regulären Projektförderung.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt: Einbeziehung Diversity Arts Culture (DAC) bei Juryfindung (Anfrage von Vorschlägen) und Zusendung der Ausschreibungsinformationen mit der Bitte um Verbreitung im eigenen Netzwerk Angebot für die Jury - Workshop zum Thema „Diskriminierungskritische Juryarbeit“ Abfrage Barrierefreiheit des Projektes im Antrag, Zuwendungsfähigkeit der Kosten für barrierefreie Angebote, sofern im FP mit beantragt Schwerpunktsetzung in der spartenoffenen Förderung, vierjährig (Festivalförderung) im Antragsverfahren 2022 - Antragsteller:innen mussten einen der drei Schwerpunkte Diversität, Nachhaltigkeit, Inklusion wählen und im Antrag besonders erläutern.

3. IMPACT-FÖRDERUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Förderung von im Kulturbetrieb unterrepräsentierten Künstlerinnen und Künstlern, dazu gehören auch Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung.
Teilziele	Diversitätskompetente, diskriminierungssensible und diverse Besetzung der Jury Abbau von Barrieren bei Informationsveranstaltungen zum Förderprogramm.
Zuständigkeit	SenKultGZ, Fachressort Kultur
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen der regulären Projektförderung.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Beide Teilziele befinden sich im Umsetzungsprozess. Das Programm wird durch DAC begleitet und ausgewertet.

4. FÖRDERUNG VON KUNST, KULTUR- UND KREATIVWIRTSCHAFT IM BEREICH DER POPMUSIK DURCH DIE MUSICBOARD BERLIN GMBH.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 24 (Bildung) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben), Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe des Berliner Club- und Konzertalltages für Menschen mit Behinderungen ist sichergestellt.
Teilziele	<p>a) Steigerung der Anzahl geförderter Projekte und Stipendien im Bereich Popmusik.</p> <p>b) Stärkere Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Inklusion bei der Vermittlung zwischen Musikszene, -branche, Wirtschaft und Verwaltung.</p>
Zuständigkeit	SenKultGZ, Fachressort Kultur
Laufzeit	a) bis 2025 b) bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen der regulären Projektförderung
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der geförderten Projekte und Stipendien wurde umfassend gesteigert. • Relaunch der Webseite als barrierefreie Webseite, Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache • Überarbeiten der Förderanträge hinsichtlich Aspekten der Barrierefreiheit, allgemeinen Verständlichkeit • Entwicklung eines Berater:innen-Pools für Geförderte und Veranstalter:innen (speziell Musik-Bereich) durch das Projekt „Barrierefrei durch den Kiez“ • Popkultur: diverses Programm aktive Integration von Menschen mit Behinderungen ins Programm, detaillierte Prüfung der Barrierefreiheit auf dem Gelände der Kulturbrauerei, umfangliche produktionsbedingte Maßnahmen hinsichtlich Barrierefreiheit, Kommunikation: barrierefreie Webseite, diverse Bildsprache, barrierefreie Pressetermine, Kooperation mit Vereinen, Initiativen und Community-Vertreter:innen und gemeinsame Roundtables für Wissensaustausch • Fête de la Musique: Kommunikation zur Barriere Situation in Programmheft und Webseite

2.8.5 TEILBEREICH: ÖFFENTLICHE BAUANGELEGENHEITEN

1. GEMÄSS HOCHBAUMASSNAHMEN IM KAPITEL 1208, WERDEN BAUNTERHALT UND ZUSCHÜSSE IN UND FÜR GRUNDSTÜCKE MIT KULTURELLER NUTZUNG ERTEILT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 7 (Kinder mit Behinderungen), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben) UN-BRK
Ziel bis 2025	Zugänglichkeit und Nutzung ohne fremde Hilfe der Grundstücke für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen wurde verbessert.
Teilziele	Vorsorge im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durch Etatisierung bei BIM und SenSW.
Zuständigkeit	SenKultGZ i. V. m. BIM
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>Der barrierefreie Zugang zu den Gebäuden des SILB ist größtenteils möglich. Dennoch gibt es einen starken Verbesserungsbedarf, z. B. bei der Barrierefreiheit innerhalb der Gebäude und beim selbständigen Zugang zu den Gebäuden.</p> <p>Die BIM GmbH plant regelmäßig eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänge zu den Gebäuden und hat auch in der Vergangenheit diverse kleinere und Größere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit durchgeführt. Beispiele dafür sind Einbauten von Aufzügen, behinderten gerechten WC's, Automatiktüren oder auch Orientierungstreifen an den Treppen.</p>

2.9 HANDLUNGSFELD: WOHNEN UND SOZIALRAUM

Strategische Ziele:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstständige und spontane Lebensführung durch die vermehrte Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum zu sichern.

2.9.1 TEILBEREICH PRIVATER WOHNUNGSBAU

1. AUSWERTUNG DER IM ELEKTRONISCHEN BAU- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN (EBG) ERFASSTEN DATEN VON BARRIEREFREIEN WOHNHEINHEITEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Evaluation der vorhandenen Regelungen.
Zuständigkeit	SenSW i. V. m. Geschäftsstelle elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG).
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Anzahl der barrierefreien Wohnungen kann als Datenfeld erfasst werden. Erfassung und statistische Auswertung der Daten werden in 2023 ff. optimiert.

2.9.2 TEILBEREICH: WOHNRAUMFÖRDERUNG

1. FORTSCHREIBUNG DER WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGS-BESTIMMUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Umsetzung eines bedarfsgerechten barrierefreien Wohnungsbaus.
Teilziele	Anpassung und Verbesserung der Förderungsdeterminanten zur Schaffung von bedarfsgerechten barrierefreien Wohnraum. Zusätzliche Förderung zur Schaffung von uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen.
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Mit den folgenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2022 – WFB 2022 vom 23.08.2022 wurde neben angepasster und verbesserter Förderungskonditionen die pauschale Förderung von 14.000 € auf 15.000 € pro barrierefreier und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnung gemäß DIN 18040-2 („R“) angehoben. Zur Zielerreichung eines bedarfsgerechten barrierefreien Wohnungsbaus ist weiterhin die Bestimmung und Festlegung des Bedarfs an barrierefreien Wohnungen erforderlich.

2. VERSTETIGUNG DER VERGÜNSTIGUNG DER INANSPRUCHNAHME DES KFW-PROGRAMMS „ALTERSGERECHT UMBAUEN“:

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bedarfsgerechte Förderung des Umbaus im Bestand.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen.
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Laufende Maßnahme.

2.9.3 TEILBEREICH: ÖFFENTLICHES BAUEN

1. ANPASSUNG DER VORSCHRIFTEN AN AKTUELLE VERKEHRSSTRATEGIEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 20 (Persönliche Mobilität) UN-BRK
Ziel bis 2025	Effiziente und ausreichende Versorgung mit Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen.
Teilziele	Aufstellung einer neuen Ausführungsvorschrift Stellplätze.
Zuständigkeit	SenSW i. V. m. Oberste Bauaufsicht
Laufzeit	bis 2020
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die AV Stellplätze wurde 2019 und zuletzt 2021 geändert. Dabei wurde die Anzahl der geforderten Stellplätze angepasst und auch Stellplätze für Kleinbusse (bspw. Fahrdienst für MmB) eingebracht.

2. STÄDTEBAUFÖRDERUNG - BEACHTUNG GRUNDSÄTZE „BERLIN - DESIGN FOR ALL“ (HANDBÜCHER) BEI MASSNAHMEN DER SOZIALEN INFRASTRUKTUR UND IM ÖFFENTLICHEN RAUM.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9(Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 20 (Persönliche Mobilität), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist verbessert.
Teilziele	Fortführung der bestehenden Maßnahmen.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen i. V. m. den Bezirken.
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Gebietsbezogene Integrierten Städtebauliche Entwicklungskonzepte (ISEK) sind die verbindliche Grundlage für Maßnahmen der Städtebauförderung im Allgemeinen und der integrierten Stadterneuerung im Besonderen. Auch bei der Entwicklung konkreter Förderprojekte, die in den Steuerungsrunden erörtert wurden, war Barrierefreiheit festes Thema und wurde in den Projekten stets mitgedacht. Das gilt sowohl für Einrichtungen sozialer Infrastruktur wie für den öffentlichen Raum.

3. KOOPERATIONEN MIT BERLINER UNIVERSITÄTEN IM RAHMEN VON FORTBILDUNGEN, SEMINAREN, VORTRÄGEN ETC.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt auf mit den Berliner Universitäten und der Abteilung Wissenschaft der Senatskanzlei und bemüht sich weiterhin um Kooperationen in Form von Seminaren, Vorträgen etc.. Erneutes Einbringen in den „Runden Tisch Barrierefreie Stadt“. Barrierefreies Bauen wird als Thema in der Ausbildung von Architektinnen und Architekten verankert.

Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen forciert weiter die enge Zusammenarbeit mit der TU Berlin. In Seminaren und Projekten (2019 - 2020 bspw. im Projekt zum barrierefreien Mikrowohnen) wird angehenden Architekten/innen in ihrer Ausbildung die Möglichkeit geben, sich im Bereich des Barrierefreies Bauen weiterzubilden.

4. BARRIEREFREIHEIT IN MEDIZINISCHEN EINRICHTUNGEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 (Barrierefreiheit), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt mit Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung auf um das Thema Barrierefreiheit in medizinischen Einrichtungen (z. B. Arztpraxen) erneut zu platzieren. Einbringung des Themas in den „Runden Tisch Barrierefreie Stadt“.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Noch nicht erfolgt aufgrund fehlender Personalkapazität.

5. ANREGUNG EINES FÖRDERPROGRAMMS ZUM ABBAU VON BARRIEREN IM BESTAND.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), i. V. m. Art. 9 (Barrierefreiheit) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen nimmt Kontakt mit der Senatsverwaltung für Finanzen auf, um ein Förderprogramm zum Abbau von Barrieren im Bestand anzuregen.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Wohnen, Koordinierungsstelle Barrierefreies Bauen
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Aufgrund der schwierigen Haushaltslage noch nicht erfolgt. Jedoch werden seit den WFB 2019 R-Wohnungen gefördert.

2.9.4 TEILBEREICH: BARRIEREFREIE KOMMUNIKATION

1. BARRIEREFREIE BENUTZEROBERFLÄCHEN IM FACHVERFAHREN ELEKTRONISCHES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN (EBG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 4 Abs. 1g) (Allgemeine Verpflichtungen) UN-BRK)
Ziel bis 2025	Begleitung, Testung und Begutachtung der Barrierefreiheit der Softwareentwicklung für barrierefreie Benutzeroberflächen im Fachverfahren elektronisches Baugenehmigungsverfahren (eBG).
Zuständigkeit	SenSW i. V. m. Geschäftsstelle elektronisches Baugenehmigungsverfahren (eBG)
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Produktivsetzung der bereitgestellten „Plus“-Version zum Fachverfahren mit verbesserter Oberflächentechnologie in 2023. Evaluation zur Umsetzung der Anforderungen an barrierefreie Benutzeroberflächen (BITV) in der Standardsoftware in 2023 ff.

2. INFORMATIONEN IN „EINFACHER SPRACHE“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bereitstellung von Informationen in „einfacher Sprache“ erfolgt.
Teilziele	Finanzierung ermöglicht (bis 2022) Rahmenvertrag für Lektorat erstellt (bis 2022) Auf alle relevanten Publikationen mit der Zielgruppe ausgeweitet (bis 2025)
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Einfache Sprache: Informationen zu einfacher Sprache werden seit 2022 bereitgestellt. Einzelne Publikationen wurden ebenfalls in einfache Sprache übertragen. Haushaltsmittel sind dafür nicht gesondert ausgewiesen, werden aber durch Z Kom oder die Fachbereiche zur Verfügung gestellt. Rahmenvertrag für einfache Sprache nicht abgeschlossen, da die Finanzierung größtenteils projektbezogen erfolgt und sich das daher als unnötig erwiesen hat.

3. BARRIEREFREIHEIT IN ONLINE-ANGEBOTEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Tests nach der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) für neue Webangebote sind etabliert.
Teilziele	In der Projektplanung für Werberelaunch berücksichtigt (bis 2022). Im Werberelaunch umgesetzt (ab 2022).
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Umzug in das Redaktionssystem des Landes Berlin in Umsetzung. Geplanter Abschluss bis Ende 2023. Dabei werden Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt. Etablierung von BITV-Tests für neue Webangebote aus finanziellen Gründen noch nicht erfolgt.

4. BARRIEREFREIES VERANSTALTUNGSMANAGEMENT

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Barrierefreiheit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreiheit bei Veranstaltung nach dem Leitfaden der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist etabliert.
Teilziele	Personelle und finanzielle Ressourcen sichern (2020 - 2022). Allgemeine Checklisten für Veranstaltungsplanung um Vorgaben ergänzen und Prüfung etablieren.
Zuständigkeit	SenSW, Fachressort Stadtentwicklung
Laufzeit	2020 bis 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Noch nicht erfolgt aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit.

2.10 HANDLUNGSFELD: REHABILITATION UND TEILHABE

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Soziale Leistungen werden personenzentriert und sozialräumlich erbracht.

2.10.1 TEILBEREICH: BETREUTES WOHNEN UND WOHNTEILHABEGESETZ

1. ERRICHTUNG EINER INKLUSIVEN WOHNGEMEINSCHAFT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Eine inklusive Wohngemeinschaft wurde errichtet. Ziel ist die Förderung der Verselbständigung von jungen Menschen. In der Wohngemeinschaft werden sechs Menschen mit geistiger Behinderung und sechs Studierenden gemeinsam in zwei Wohnungen leben.
Teilziele	Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft helfen sich gegenseitig bei der Loslösung vom Elternhaus.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Reha
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

2.10.2 TEILBEREICH: GEWALTENSCHUTZ

2. EINFÜHRUNG VON SCHUTZKONZEPTEN IN BETREUTE WOHNANGEBOTE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 16 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) UN-BRK
Ziel bis 2025	Schutzkonzepte und deren Begleitung in betreuten Wohnangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung werden eingeführt (Beschl. Nr. 11/2018 KO75)).
Teilziele	Regelungen und Empfehlungen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor sexualisierter Gewalt.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Träger der Behindertenhilfe
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Umsetzung der Maßnahme verläuft nach Plan.

3. EVALUATION DER ARBEIT DER FACHBERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTPRÄVENTION.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch).
Ziel bis 2025	Die Arbeit der Fachberatungsstelle für Gewaltprävention wird bis 2024 evaluiert.
Zuständigkeit	SenIAS
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Umsetzung verläuft planmäßig.

2.10.3 TEILBEREICH: SOZIALRAUM, STADTEILZENTREN UND INTEGRIERTES SOZIALPROGRAMM

1. VERBESSERUNG DER BARRIEREFREIHEIT DER NACHBARSCHAFTSHÄUSER UND STADTEILZENTREN DURCH DAS PROJEKT „STADTEILZENTREN INKLUSIV“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 Abs. 1a) und 2d) (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Barrierefreiheit der Nachbarschaftshäuser und Stadtteilzentren wird durch das Projekt „Stadtteilzentren inklusiv“ verbessert. Die Verbesserung betrifft die Zugänglichkeit und weitere barrierefreie Angebote, z. B. technische Barrierefreiheit)
Teilziele	Mit dem Projekt „Stadtteilzentren inklusiv!“ werden 2017 - 2020 insgesamt 20 Nachbarschaftshäuser und Stadtteilzentren, offen und nutzbar für wirklich alle im Stadtteil lebenden Bürgerinnen und Bürger. Die Mitarbeitenden und Nutzenden der 20 beteiligten Stadtteilzentren und Nachbarschaftshäuser werden im Projekt eng durch die Inklusionsfirma GETEQ und den VskA begleitet und individuell beraten. Mit dem Projekt „Stadtteilzentren inklusiv!“ wird auf den Vorerfahrungen aufbauend eine Breitenwirkung und eine Vorbildfunktion als gutes Beispiel erzielt. Nach Ablauf der Projektphase werden Finanzierungsquellen zur Fortsetzung der Maßnahmen für weitere Stadtteilzentren, Nachbarschaftshäuser und Selbsthilfekontaktstellen geprüft.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024
Laufzeit	Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant
Finanzierung	498.000 € aus Fördermitteln der DKL Weitere Förderung im Rahmen verfügbarer Mittel Nach Ablauf des Projektzeitraumes ist ab dem 2. Quartal 2024 eine Verstetigung im Landeshaushalt vorgesehen.
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das Projekt wird mit Mitteln der Stiftung DKL nunmehr bis zum 1. Quartal 2024 fortgeführt. Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt. (Umsetzungsplanung: 12 Neu-Evaluationen in Stadtteilzentren, 6 Re-Evaluationen in Stadtteilzentren, 3 Neu-Evaluationen ins Selbsthilfekontaktstellen) Die Fachbegleitung wird über regelmäßige Austauschrunden und Begleitung einzelner ausgewählter Evaluationen durch Vertretungen der SenIAS sichergestellt

2. HERSTELLUNG EINER INKLUSIVEN ÖFFNUNG VON STADTTEILZENTREN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4 Abs. 1i) (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung), Art. 24 Abs. 4 (Bildung) und Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Durch barrierefreie Information, Kommunikation und inklusive Veranstaltungen und Angebote wird eine inklusive Öffnung von Stadtteilzentren hergestellt. Schulung und Beratung von Mitarbeitenden der Nachbarschaftseinrichtungen zu dem Thema Inklusion und Finanzierung von Assistenzdienstleistungen für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Organisation und Durchführung von inklusiven Veranstaltungen und Angeboten.
Teilziele	Schulungen von Mitarbeitenden der aus dem IFP STZ geförderten Einrichtungen zur Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie zur Bewusstseinsbildung in diesem Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Übersetzungen in leichte Sprache • Unterstützung von Gebärdensprachgrundkursen
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Träger der Nachbarschaftseinrichtungen, Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/Landesverband Berlin e. V.
Laufzeit	2020/2021 und bis 2025 Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant Bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen (zuwendungsfinanzierte Träger)
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Unterstützung entsprechender ausgewählter Maßnahmen der Stadtteilzentren wird durch Finanzierungen aus dem Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren gemäß verfügbarer Haushaltsmittel ermöglicht. Je nach Bedarf erfolgt eine Prüfung durch die zuwendungsausreichende Stelle (LAGeSo Berlin).

3. INKLUSION ALS DAUERHAFTER BESTANDTEIL DER NACHBARSCHAFTSARBEIT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 9 Abs.1 (Zugänglichkeit), Art. 24 Abs. 4 (Bildung) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Die Querschnittsaufgabe Inklusion wird dauerhafter Bestandteil der Nachbarschaftsarbeit. Hierfür werden zusätzliche personelle Ressourcen für jeweils eine hauptamtliche Mitarbeitenden oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter in den einzelnen Nachbarschaftseinrichtungen eingestellt, die oder der sich ausschließlich der inklusiven Öffnung des jeweiligen Hauses widmet.
Teilziele	Festlegung der dauerhaften Querschnittsaufgabe „Inklusion“ im Bereich der Nachbarschaftsarbeit. Stundenaufstockung der Nachbarschaftseinrichtungen in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales
Laufzeit	2020/2021 und ab 2024 Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Nachbarschaftseinrichtungen wurden zuletzt punktuell hinsichtlich des Querschnittsthemas Inklusion aus dem Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren gestärkt. Zukünftig ist eine Umsetzung des Querschnittsthemas mit Unterstützung eines ESF-Programms „Sozialraumorientiertes Teilhabemanagement – Teilhabemanager*innen für Berliner Nachbarschaftszentren“ fortentwickelt werden. Das ESF-Instrument startet als Modellprojekt ab dem Jahr 2024.

4. FORTFÜHRUNG DES PROGRAMMS „REALITÄTSCHECK INKLUSION“

Artikelbezug UN-BRK	Art. 4 Abs.1i) (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 Abs. 2d) (Bewusstseinsbildung), Art. 24 (Bildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Fortführung der Beratung und Sensibilisierung sowie Evaluation und Re-Evaluation von Stadtteilzentren durch den „RealitätsCheck Inklusion“, in Rahmen dessen werden Befragungen zum Thema Inklusion und Checks zur Barrierefreiheit in den Bereichen Hören, Sehen, Lernen und Mobilität durchgeführt.
Teilziele	Fortführung des Projekts über 2021 hinaus in Abhängigkeit von der Akquisition von Sondermitteln. Einbindung der Selbsthilfekontaktstellen. Verstetigung der qualitätsunterstützenden Koordinationsdienstleistungen im Fachverband.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA)
Laufzeit	2020/2021 und ab 2024 Fortführung der Maßnahmen in den darauffolgenden Jahren im Rahmen verfügbarer Mittel geplant
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen voraussichtlich 150.000 bis 170.000 € jährlich Das Vorhaben umfasst die Verstetigung der Maßnahme Nr. 1 des Teilbereiches 2.10.3. Hier soll In Abhängigkeit von verfügbaren Haushaltsmitteln eine Verstetigung in den Berliner Landeshaushalt erfolgen.
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Umsetzungsplanung steht im Zusammenhang mit dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2024/2025. Die fachlichen Voraussetzungen werden mit den vorgesehenen Kooperations- und Projektpartnern zum 3. Quartal 2023 geklärt. Grundsätzlich ist eine Fortführung des bis zum 1. Quartal 2024 aus Mitteln der Stiftung DKLB geförderten Projekts „Stadtteilzentren inklusiv“ im Rahmenfördervertrag (Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren) vorgesehen, erweitert um die Entwicklung eines Qualitätshandbuches. Die Anzahl der künftig zu evaluierenden Projekte kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

5. VERSTÄRKUNG DER GREMIENARBEIT IM BEREICH INKLUSION.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Stärkere politische und bezirkliche Vernetzung, u.a. durch Etablierung von Runden Tischen zum Thema Inklusion über die Behindertenbeauftragten der Bezirke sowie durch Einbeziehung der Akteure aus den Nachbarschaftseinrichtungen in politische Gremien und Vertretungen, wie der Bezirksverordnetenversammlung (BVV).
Teilziele	Ausschließlich Kooperation mit bezirksübergreifenden Stadtteilkoordinationsgremien (keine Unterstützung gesonderter Einzelgremien).
Zuständigkeit	SenIAS i. V. m. Träger der Nachbarschaftseinrichtungen, Bezirke
Laufzeit	2020/2021 weiter bis 2025
Finanzierung	Keine zusätzlichen Finanzmittel erforderlich
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig fortgeführt. Der Austausch und die Vernetzung erfolgt in regelmäßigen Gremiensitzungen der Stadtteilkoordination bzw. entsprechenden Gremien.

6. FÖRDERUNG VON BERATUNGSANGEBOTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 3 (Allgemeine Grundsätze), Art. 4 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK
Ziel bis 2025	Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Organisationen sowie Fachkräfte werden hinsichtlich sämtlicher durch Behinderung berührte Lebenslagen niedrigschwellige Beratungen erhalten.
Teilziele	Austausch und Vernetzung der geförderten Projekte, um Beratungssuchende die passgenaue Beratung und gegebenenfalls Weitervermittlung zu bieten. Diversity-Gesichtspunkte werden berücksichtigt, um insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und deren behinderungsspezifische kulturelle Hintergründe stärker zu erreichen.
Zuständigkeit	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig fortgeführt. Der Austausch und die Vernetzung der Projekte erfolgt in regelmäßigen Treffen unter Teilnahme der Sen IAS und Vertreter*innen der LIGA (AG Beratungsprojekte). Menschen mit Migrationshintergrund werden durch muttersprachliche Beratungsangebote erreicht.

7. FORTFÜHRUNG DER FÖRDERUNG DER FREIZEITANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Menschen mit und ohne Behinderungen werden weiterhin ein breit gefächertes kulturelles Freizeitangebot gemeinsam in Anspruch nehmen können.
Teilziele	Austausch und Vernetzung der geförderten Projekte. Diversity-Gesichtspunkte werden berücksichtigt, um insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und deren behinderungsspezifische kulturelle Hintergründe stärker zu erreichen.
Zuständigkeit	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig fortgeführt. Der Austausch und die Vernetzung der Projekte erfolgt in regelmäßigen Treffen unter Teilnahme der Sen IAS und Vertreter*innen der LIGA (AG Freizeitprojekte). Menschen mit Migrationshintergrund werden durch muttersprachliche Freizeitangebote erreicht.

8. WEITERENTWICKLUNG DER PROJEKTE INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DURCH DAS BTHG BEDINGTE VERÄNDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport), Art. 31 (Statistik und Datensammlung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird Problematiken und Herausforderungen im Sinne der Umsetzung des BTHG feststellen und gemeinsam mit den Projekten Strategien zu deren Lösung entwickeln.
Teilziele	Evaluation der Projekte. Regelmäßiger Austausch mit den Projektgruppen zur Erörterung von Problematiken und Herausforderungen sowie gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien.
Zuständigkeit	SenIAS i. V. m. der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig im Rahmen der ISP-Projektgruppe, AG Beratungsprojekte und AG Freizeitprojekte fortgeführt.

2.10.4 TEILBEREICH: TEILHABE - EINGLIEDERUNGSHILFE UND POLITIK FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

2.10.4.1 Unterthema: Teilhabe und Eingliederungshilfe

1. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN WERDEN DIE MÖGLICHKEIT ZUR AUSWAHL VON PASSGENAUEN LEISTUNGEN HABEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Das angebots- und einrichtungszentrierte Leistungssystem der Eingliederungshilfe (24 Leistungstypen) ist auf ein teilhabeorientiertes System von persönlichen Assistenzleistungen umgestellt und evaluiert.
Teilziele	Die Übergangsregelungen aus § 39 Berliner Rahmenvertrag (BRV) sind durch Regelung zu einem neuen Leistungs- und Vergütungssystem abgelöst. Die Einzelverträge zu den neuen Leistungen sind abgeschlossen. Die Umstellung auf das neue Leistungssystem nach Maßgabe vertraglich noch zu vereinbarenden Verfahren ist erfolgt. Eine Evaluation des neuen Leistungssystems ist erfolgt.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin (gesetzliche Pflichtaufgabe)
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Arbeiten zur Umstellung auf ein neues Leistungs- und Vergütungssystem mussten aufgrund der unplanmäßigen Herausforderungen durch die SARS-CoV-2/Coronavirus-Pandemie vorübergehend zurückgestellt werden. Das Teilziel der Umstellung auf das neue Leistungs- und Vergütungssystem kann innerhalb der Laufzeit bis 2025 erreicht werden. Eine Evaluation des neuen Leistungssystems im gleichen Zeitraum ist aller Voraussicht nach zeitlich nicht mehr erreichbar.

2. BEDARFSERMITTLUNG NACH DEM NEUEN TEILHABE-INSTRUMENT-BERLIN (TIB).

Artikelbezug UN-BRK	Art, 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Die Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs der Eingliederungshilfe erfolgt durch das neue ICF-orientierte Teilhabe-Instrument-Berlin, das eingeführt und evaluiert ist.
Teilziele	<p>Die Erkenntnisse der Pilotierung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) sind qualitätsgesichert in das Instrument eingearbeitet.</p> <p>Den Fachkräften kann eine qualitativ hochwertige Schulung zum TIB angeboten werden. Es stehen eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Fachkräfte zur Verfügung. Hierfür wird der Zeitaufwand für die Nutzung des TIB im Echtbetrieb evaluiert. Das Instrument wird berlinweit einheitlich angewandt.</p> <p>Die Fachkräfte erhalten Unterstützung bei der Einführung des Instrumentes</p> <p>Es wird periodisch erfragt, wie die Anwendung des TIB verbessert werden kann.</p>
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. Teilhabefachdiensten Soziales
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin (gesetzliche Pflichtaufgabe)
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	<p>Die Ergebnisse aus der TIB Pilotierung wurden in das Dokument eingearbeitet. TIB Einführung ist - nach einer Coronabedingten Verschiebung von einem Jahr - zum 1.7.21 umgesetzt worden. Bis 30.9.21 sollen in allen Neufällen die Bedarfsermittlung durch die Fachkräfte der Teilhabefachdienste mittels TIB durchgeführt werden, danach gültig für alle Verlängerungen.</p> <p>Alle Bezirke haben einen Stellenzuwachs aufgrund der BTHG Umsetzung erhalten. Die Stellenbesetzungsverfahren konnten jedoch coronabedingt nicht wie geplant durchgeführt werden. Derzeit differiert die Situation noch von Bezirk zu Bezirk hinsichtlich der besetzten Stellen. Trotz Pandemie konnte in 2020 dennoch mit Maßnahmen zur Qualifizierung begonnen werden, die in 2021 fortgesetzt wurden</p> <p>Workshops/Qualifizierung:</p> <p>Unterstützung bei der Einführung erhalten die Fachkräfte im Rahmen des TIB Coaching durch den externen Auftragnehmer „transfer-Unternehmen für soziale Innovationen“ (seit 1.4.21). Die Unterstützungsbedarfe der bezirklichen Teilhabefachdienste wurden von transfer individuell ermittelt und mit allen Bezirken werden Umsetzungsvereinbarungen zu den konkreten Rahmenbedingungen des Coachings abgeschlossen.</p>

3. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN WERDEN IN DEN HÄUSERN DER TEILHABE NEUE KOMPETENTE UND VERNETZTE ANLAUFSTELLEN FÜR ALLE FRAGEN RUND UM DAS THEMA EINGLIEDERUNGSHILFE FINDEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Die „Häuser der Teilhabe“ (HdT) sind in den Berliner Bezirksämtern zur Sicherstellung einer neuen Qualität vernetzter, kooperativer und personenzentrierter Zusammenarbeit der Partner der Eingliederungshilfe innerhalb der Berliner Verwaltung errichtet und evaluiert.
Teilziele	<p>Gemeinsame Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie und der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung konkretisieren die Aufgaben und die Arbeitsweise des Arbeitsbündnisses Haus der Teilhabe.</p> <p>Ein gemeinsames Logo und ggf. weitere gemeinsame Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. gemeinsames Web-Portal fördern die gemeinsame Identitätsbildung. Die verantwortlichen Personen in den Bezirken sind bekannt.</p> <p>Die regionalen Arbeitsbündnisse klären den Einbezug weiterer Akteure.</p> <p>Der Aufbauprozess wird durch ein schlankes Monitoring berlinweit begleitet.</p> <p>Themenspezifische Evaluationen, z. B. Thema Übergangmanagement, fördern den überregionalen Austausch.</p> <p>Der Austausch zwischen den Arbeitsbündnissen wird gefördert.</p> <p>Evaluation des Arbeitsbündnisses nach Maßgabe der Verfügbarkeit diesbezüglicher Haushaltsmittel (ab 2023)</p>
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. den Teilhabefachdiensten
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen Landeshaushaltsmittel Berlin
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	<p>Die tatsächliche Errichtung von Häusern der Teilhabe gestaltet sich nach Kenntnisstand der SenIAS wegen fehlender geeigneter Immobilien schwierig. Außerdem auch hier coronabedingte Verzögerungen, sowie Verzögerungen durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine; Erfolgreiche Umsetzung in CW (inklusive Gesundheitsamt) am Hohenzollerndamm</p> <p>Bislang gibt es neben der AV EH keine weiteren gemeinsamen Ausführungsvorschriften, jedoch z.B. ein gemeinsam erarbeitetes es RS zum Übergang zwischen den THFD Jug und Soz (RS Jug/Soz 01/2021)</p> <p>Hinsichtlich eines gemeinsamen Logos und weiterer gemeinsamer Maßnahmen, gibt es derzeit keinen neuen Arbeitsstand</p> <p>In 2022/23 wurde im Rahmen einer Organisationsuntersuchung im ersten Schritt ein Methodenbericht erarbeitet, anhand dem dann in 2023 eine Datenerhebung zum Umsetzungsstand der Häuser der Teilhabe.</p>

4. ENGERE ZUSAMMENARBEIT DER REHA-TRÄGER IN BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK
Ziel bis 2025	Es ist mind. eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Land Berlin gebildet bzw. Verwaltungsvereinbarungen zur Verbesserung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene abgeschlossen.
Teilziele	Die Reha-Träger sind in einen regelmäßigen Austausch getreten. Die Reha-Träger haben sich zur Art der Zusammenarbeit (AG oder Verwaltungsvereinbarung) vereinbart.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	nicht gesondert haushaltswirksam
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Stelle ist besetzt. Eine Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Art 19 UN-BRK ist aber bisher noch nicht abgeschlossen.

5. ALLE DIENSTKRÄFTE DER TEILHABEFACHDIENSTE IN DEN BEZIRKEN UND IM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES (LAGESO) WERDEN ZUM THEMA ELTERNASSISTENZ GESCHULT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 23 insb. Art. 2 Satz 2 (Achtung der Wohnung und der Familie) und Art. 4 Abs. 1i) (Verpflichtung zur Schulung von Fachkräften zur UN-BRK) sowie Art. 8 Abs. 2d) (Förderung von Schulungsprogrammen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Dienstkräfte der Teilhabefachdienste sind über das Thema Elternassistenz aufgeklärt, geschult und weitergebildet und können die Informationen kompetent an leistungsberechtigte Personen weitergeben.
Teilziele	Die Thematik ist in die Konzeption des Schulungsprogramms aller Dienstkräfte der Teilhabefachdienste ab 2020 eingeflossen. Die konkrete Ausgestaltung der Schulungsinhalte im Schulungsprogramm ab 2020 wurde mit den maßgeblichen Interessensvertretungen rückgekoppelt. Die Mitarbeiter sind flächendeckend geschult.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales
Laufzeit	2020 / 2021
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich

6. INFORMATIONSMATERIAL ZUM THEMA ELTERNASSISTENZ.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 23 insb. Art. 2 Satz 2 (Achtung der Wohnung und der Familie) UN-BRK
Ziel bis 2025	Es steht geeignetes Informationsmaterial für Betroffenen über ihre Rechte, Unterstützungsmöglichkeiten und Antragsverfahren im Bereich der Elternassistenz bereit. Dieses wurde unter Einbeziehung von Verbänden und Teilhabefachdiensten erstellt.
Teilziele	Ein Info-Flyer wurde gemeinsam mit Verbänden und den Teilhabefachdiensten entwickelt.
Zuständigkeit	SenIAS, Fachressort Soziales i. V. m. den Bezirken bzw. dem Teilhabefachdienst Soziales
Laufzeit	Nach Einrichtung der Teilhabefachdienste bis 2021
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin.
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Teilziel verzögert sich aufgrund der langen Stellenvakanz. Es werden im Rahmen der Novellierung der Verwaltungsvorschriften AV EH Regelungen zur Elternassistenz konzipiert. Diese dienen als Grundlage für einen Flyer der erst nach Inkraftsetzung der AV EH erarbeitet werden kann.

2.10.4.2 Unterthema: Teilhabe und Politik für Menschen mit Behinderungen

1. (NEU) EINRICHTUNG EINES PARTIZIPATIONSFONDS (§ 34 LGBG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)
Ziel bis 2025	<p>a) Ziel des Partizipationsfonds ist die Förderung der Verbände von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Selbstvertretungsorganisationen. Dadurch soll eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungsprozessen auf Landesebene ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>b) Der Plan sieht vor, dass der Partizipationsfonds in 2024 startet.</p>
Ziel bis 2025	<p>a) Entwicklung einer Konzeption sowie die Ausarbeitung der Rechtsverordnung und Förderrichtlinie gemeinsam mit den Interessenvertretungen.</p> <p>Anmeldung von Personal- und Sachmittel. Abschluss des Bewerbverfahrens für die Besetzung der für den Partizipationsfonds zuständigen Stelle erfolgt in 2023.</p> <p>b) Vorbereitungen für die Ausschreibung und die Übergabe des Projekts an einen externen Dienstleister in 2024.</p>
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales
Laufzeit	Da der Partizipationsfonds eine gesetzliche Regelung ist, ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin
	Kapitel 1150, Titel 54010, Nr. 21
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Diese Maßnahme im Zwischenbericht des Berliner Maßnahmenplans ergänzend hinzugenommen.

2. (NEU) EINRICHTUNG LANDESFACHSTELLE FÜR BARRIEREFREIHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN (§ 31 LGBG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen bis 2025.
	Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen ist die zentrale Anlaufstelle für die öffentlichen Stellen, zu Fragen im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen. Sie unterstützt die Berliner Verwaltung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen im Sinne des LGBG. Sie informiert und berät darüber hinaus auch die Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Mittel.
Teilziele	<p>Besetzung der für die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen zuständigen Stelle.</p> <p>Vorbereitungen für die Ausschreibung und die Übergabe des Projekts an einen externen Dienstleister in 2025.</p>
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales
Laufzeit	Da die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen eine gesetzliche Regelung ist, ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin
	Kapitel 1150, Titel 54010, Nr. 20
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Diese Maßnahme im Zwischenbericht des Berliner Maßnahmenplans ergänzend hinzugenommen.

3. (NEU) FERTIGSTELLUNG DER RECHTSVERORDNUNG SCHLICHTUNGSSTELLE BERLIN (§ 33 LGBG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nicht-diskriminierung)
Ziel bis 2025	Entwicklung einer Rechtsverordnung für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur Beilegung außergerichtlicher Streitigkeiten nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz. Die Schlichtungsstelle wird bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt.
Teilziele	Entwicklung einer Konzeption sowie die Ausarbeitung der Rechtsverordnung gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Interessenvertretungen.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Da die Schlichtungsstelle eine gesetzliche Regelung ist, ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1150, Titel 54010, Nr. 26
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Diese Maßnahme im Zwischenbericht des Berliner Maßnahmenplans ergänzend hinzugenommen.

2.10.5 TEILBEREICH: GEFLÜCHTETE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

1. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN IM ASYLVERFAHREN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Berücksichtigung der Situation Geflüchteter mit Behinderung (Untergruppe der besonders schutzbedürftigen Personen): Bedarfsermittlung und Unterstützung während der gesamten Dauer des Asylverfahrens (Umsetzung der Vorgaben der EU-RL 2013/33/EU)
Teilziele	Geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten durch die Fachstelle beim „Berliner Zentrum für ein selbstbestimmtes Leben BZSL e. V.“ insb. Informationen und Unterstützung zu: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbedürftigkeit i. S. d RL • Ansprüche auf besondere Unterbringung • Asylverfahrensgarantien i. S. d RL • ärztliche und psychosoziale Versorgung • behördliche Attestierungen • Teilhaberechte wie Wohnfeldmaßnahmen, Kita/Schule
Zuständigkeit	SenIAS, Abt. I Das BZSL e. V. wird gefördert als Teil des „Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ (BNS); das BNS erhält über den Träger und Zuwendungsempfänger Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH Fördermittel der Abteilung
Laufzeit	seit 2009 aktuelle Förderung für den HH 20/21
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 7
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die anhaltende Fluchtbewegung aus der Ukraine führt zu einem hohen Unterstützungsbedarf. Das BZSL e.V. leistet dabei einen wichtigen Beitrag bei der Beratung und Betreuung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen im Land Berlin.

2. UNTERSTÜTZUNG GEFLÜCHTETER MIT BEHINDERUNGEN UND IHRER ANGEHÖRIGEN BEIM ZUGANG ZU REGELLEISTUNGEN UND MASSNAHMEN, DIE TEILHABE ERMÖGLICHEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung), Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) Art. 29b) (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), Art. 30 Abs. 5 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK
Ziel bis 2025	Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung für Geflüchtete mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen mit dem Ziel umfänglicher gesellschaftlicher Teilhabe.
Teilziele	Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem, Hilfe und ggf. Begleitung bei Antragstellung/Anmeldung (Hauptamtliche Beraterinnen und Berater, größtenteils ehrenamtliche mehrsprachige Sprachmittlerinnen und -mittler sowie Unterstützerinnen und Unterstützer). Unterstützung junger Geflüchteter mit kognitiven Beeinträchtigungen bei der Freizeitgestaltung durch Freizeitbegleiterinnen und -begleitern (Honorarkräfte). Sensibilisierung von Verwaltungen, Trägern und politischen Akteuren für Zugangsbarrieren für Geflüchtete mit Behinderungen (Gremienarbeit). Förderung der Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderungen (Info-Cafés).
Zuständigkeit	SenIAS, Abt. I Förderung im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms Ausführender Träger: InterAktiv e. V.
Laufzeit	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 - Dezember 2021)
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 271
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Nachfrage ist sehr hoch: im Jahr 2022 wurden 312 Erstberatungen, über 2.000 Folgeberatungen angeboten, dennoch Wartelisten nötig; Seit 2022 Einsatz von UKR-Dolmetscher*innen. Aus Trägersicht problematisch ist mangelndes Wissen über/mangelnde Berücksichtigung der Schnittstelle Flucht und Behinderung (z.B. durch Sprachmittlung; angepasste Angebote in ausreichender Zahl), die die Integration in Regelsysteme stark behindert.

3. UNTERSTÜTZUNG GEFLÜCHTETER MIT BEHINDERUNGEN UND IHRER ANGEHÖRIGEN BEIM ZUGANG ZU REGELLEISTUNGEN UND MASSNAHMEN, DIE TEILHABE ERMÖGLICHEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Unterstützung von geflüchteten Familien mit Kindern mit Behinderung bei der Integration in Angebote der Behindertenhilfe (Sozialdienste, Schulen, Werkstätten)
Teilziele	Information über Ansprüche und Angebote durch aufsuchende, muttersprachliche Beratung (ggf. mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern) in Gemeinschaftsunterkünften. Etablierung eines Treffpunkts und perspektivisch muttersprachliche Selbsthilfegruppen für geflüchtete Familien, insb. Väter von Kindern mit Behinderungen.
Zuständigkeit	SenIAS, Abt. I Förderung im Rahmen des Partizipations- und Integrationsprogramms Ausführender Träger: MINA - Leben in Vielfalt e. V.
Laufzeit	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 - Dezember 2021)
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 271
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Ebenfalls hohe Nachfrage; über 1.100 Beratungen 2022; außerdem erfolgreiche Etablierung von türkisch - und arabischsprachigen Selbsthilfegruppen von geflüchtete/eingewanderten Vätern von Kindern mit einer Behinderung.

4. DEUTSCHKURSE FÜR GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNGEN (BASIS- SOWIE AUFBAUSPRACHFÖRDERUNG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit), Art. 19 UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Angebot an Deutschkursen für Geflüchtete mit Behinderungen, die aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation von den Integrationskursen des Bundes ausgeschlossen sind.
Teilziele	In 2020 Umsetzung eines Deutschkurses in Höhe von 500 Unterrichtseinheiten für Geflüchtete mit Sehbehinderungen in Kooperation mit den Volkshochschulen und dem Sehzentrum Berlin. Im Jahr 2020 Kooperation mit einem weiteren Träger, um für Gehörgeschädigte landesfinanzierte Deutschkurse ab 2021 anbieten zu können.
Zuständigkeit	SenIAS, Abt. I Arbeitsgruppe Flüchtlingspolitik ID 7 + ID 74
Laufzeit	Förderung aus Haushaltsmitteln (Januar 2020 - Dezember 2021)
Finanzierung	Landeshaushaltsmittel Berlin Kapitel 1120, Titel 68406, Nr. 5
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Das erste Teilziel (Umsetzung eines Deutschkurses für Sehbehinderte Geflüchteten) ist planmäßig umgesetzt worden. Das zweite Teilziel Umsetzung eines Deutschkurses für Gehörgeschädigte Geflüchtete ohne Zugang zu Bundesangeboten befindet sich z. Zt. in Planung. Zugleich wird ermittelt, inwieweit zeitnahe Kurse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermöglicht werden können.

2.11 HANDLUNGSFELD: GESUNDHEIT, PFLEGE UND GLEICHSTELLUNG

Strategische Ziele:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang gilt es Barrieren gleichermaßen für Krankenhäuser, Arztpraxen, die außerklinischen Beratungs- und Unterstützungsangebote und im Bereich der Pflege abzubauen und Versorgungsangebote für Menschen mit Behinderungen quantitativ und qualitativ zu verbessern. Ziel ist es auch, der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen entgegenzuwirken und sie vor Gewalt zu schützen.

2.11.1 TEILBEREICH: KRANKENHÄUSER

1. BESTANDSAUFNAHME DER BAULICHEN BARRIEREFREIHEIT IN DEN BERLINER KRANKENHÄUSERN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 31 (Statistik und Datensammlung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art 26 (Habilitation u. Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Konkretisierende Bestandsaufnahme liegt vor; Definition von Maßnahmen.
Teilziele	Analyse der bereits vorliegenden Bestandsaufnahmen (Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Barrierefreies Gesundheitswesen“). Kooperation mit der Unterarbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V des Landes Berlins bzw. mit dem Arbeitskreis „Barrierefreies Gesundheitswesen“ des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen bei der Festlegung zusätzlichen Erhebungsbedarfs.
Zuständigkeit	Prüfung und ggf. Umsetzung des Änderungsbedarfs im Rahmen der Krankenhausverordnung. SenWGPG, Fachressort Gesundheit i. V. m. Berliner Krankenhausgesellschaft, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Es gibt einen Änderungsbedarf in der Krankenhausverordnung, der Umfang ist derzeit in Prüfung. Änderungen werden nach abgeschlossener Prüfung neu mit aufgenommen.

2. INFORMATIONSMATERIALIEN FÜR DAS KRANKENHAUSPERSONAL.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 31 (Statistik u. Datensammlung), Art 26 Abs. 2 (Habilitation u. Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Bestandsaufnahme des Bedarfs an spezifischen Informationsmaterialien für das Krankenhauspersonal und Erstellung im Sinne von Bewusstseinsbildung, Information, Schulung
Teilziele	Bestandsaufnahme, Materialerstellung, Verteilung
Zuständigkeit	SenWGPG, Fachressort Gesundheit i. V. m. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Arbeitskreis „barrierefreies Gesundheitswesen“ des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Diverse Organisationen außerhalb des Senats sind mit den Aufgaben für spezifische Einrichtungen befasst. Die Einordnung innerhalb der Senatsverwaltung ist aufgrund von Personalwechseln neu vorzunehmen.

2.11.1 TEILBEREICH: ARZTPRAXEN

1. INFORMATION ÜBER DIE ANZAHL DER BERLINER ARZTPRAXEN MIT BARRIEREFREIEN ZUGÄNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Information über die Anzahl der Berliner Arztpraxen mit barrierefreien Zugängen für verschiedenen Arten der Behinderung sind über verschiedene Medien verfügbar. Das ambulante Versorgungsangebot für Menschen mit Behinderungen ist quantitativ und qualitativ erfasst.
Teilziele	Erfassung der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen für verschiedene Formen der Barrierefreiheit bei allen Berliner Arztpraxen.
Zuständigkeit	SenWGP (im Rahmen der Rechtsaufsicht und als Vorsitzende des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V) i. V. m. Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Abfrage zu verschiedenen Kategorien des barrierefreien Zugangs für Arztpraxen in Berlin über Suchmaske der Kassenärztlichen Vereinigung.

2. KONZEPT ZUR VERBESSERUNG DER BARRIEREFREIHEIT.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erstellung eines Berliner Konzepts zur Verbesserung der Barrierefreiheit, ausgehend von der Bestandserhebung. Die Zugänglichkeit von Arztpraxen ist strategisch weiterentwickelt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG).
Teilziele	Prüfung des rechtlichen Rahmens (Landesausschuss), inwieweit die Definition „strukturschwacher Gebiete“ im TSVG die Möglichkeit eröffnen, die Bedarfsplanung (auch) für den Aspekt Barrierefreiheit zu fokussieren.
Zuständigkeit	SenWGP
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umsetzung des mit dem TSVG eingeführten § 103 Abs. 2 S. 2-4 SGB V nicht notwendigerweise zu einem Aufwuchs von barrierefreien Arztpraxen führt.

3. BEDARFSGERECHTE HAUSBESUCHE BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen durch Hausbesuche ist verbessert.
Teilziele	1. Bewusstseinsförderung von Hausbesuchen in der Ärzteschaft steigern. 2. Bereitschaft für Hausbesuche in der Ärzteschaft steigern. 3. Prüfung der Möglichkeit der Delegation/Substitution von Hausbesuchen durch Medizinische Fachangestellte (MFA) - „Gemeindeschwestern“.
Zuständigkeit	SenWGP (im Rahmen der Rechtsaufsicht und als Vorsitzende des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V) i. V. m. Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
Laufzeit	2020 bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Anspruch auf und Verpflichtung der Hausärzte zur Besuchsbehandlung (umgangssprachlich Hausbesuche) sind im Bundesmantelvertrag für Ärzte geregelt, auf den vonseiten des Landes kein Einfluss genommen werden kann. Die KV Berlin i.V.m. den LVen der Kranken- und Ersatzkassen mittels des Modellprojekts „Kiezschwester“ bereits die Thematik bearbeitet und der Bund beabsichtigt, „Gesundheitskioske“, die als zugehende Angebote ausgestaltet werden können, gesetzlich im SGB V zu etablieren. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie telemedizinische Angebote deutlich ausgebaut.

2.11.3 TEILBEREICH: MEDIZINISCHE REHABILITATION

1. STATIONÄRE ANGEBOTE FÜR MEDIZINISCHE REHA IN BERLIN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 26 (Habilitation u. Rehabilitation) i. V. m. Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Stärkung der stationären Angebote für medizinische Reha auch in Berlin
Teilziele	Aufnahme von Gesprächen mit Brandenburg über die Etablierung von ersten Modellprojekten für „Reha made in Berlin“, ggf. auch unter Einbeziehung telemedizinischer Versorgungsangebote (länderübergreifend).
Zuständigkeit	SenASGIVA
Laufzeit	Bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	<p>Bereits seit vielen Jahren besteht ein einrichtungsübergreifendes und vergleichendes Qualitätssicherungsverfahren für Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation: das Qualitätssicherungsverfahren Rehabilitation der gesetzlichen Krankenkassen (QS-Reha-Verfahren).</p> <p>Nachdem die Ergebnisse bislang von allen Krankenkassen eingesehen werden können, wurde mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) der GKV-Spitzenverband beauftragt, einrichtungsbezogene Daten aus dem QS-Reha-Verfahren zu veröffentlichen. Dies soll den Versicherten ermöglichen, Rehabilitationseinrichtungen zu vergleichen und so ihr Wunsch- und Wahlrecht effektiver auszuüben. Die Veröffentlichung soll daneben insbesondere auch Angehörigen sowie Ärztinnen und Ärzten eine Transparenz über das Versorgungsgeschehen ermöglichen.</p>

2.11.4 TEILBEREICH: PSYCHIATRISCHES HILFESYSTEM

1. NOVELLE DES PSYCHKG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) i. V. m. Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Das PsychKG wurde hinsichtlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BVR 309 / 15) novelliert.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2020
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die entsprechende Novelle des PsychKG ist in Vorbereitung, konnte jedoch noch nicht in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden. Ein Rundschreiben des Landesbeauftragten für psychische Gesundheit vom 13.08.2018 an alle öffentlich-rechtlich unterbringenden psychiatrischen Einrichtungen des Landes Berlin weist jedoch auf die Beachtung der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts genannten Rechtsgrundsätze hin. Ein entsprechendes Schreiben der Senatsgesundheitsverwaltung erging ebenso an das Krankenhaus des Maßregelvollzugs.

2. ERWEITERUNG TEILSTATIONÄRER UND VOR ALLEM AMBULANTER AUFSUCHENDER BEHANDLUNG (HOME TREATMENT).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Richtlinie der Regierungspolitik ambulante Versorgung bei psychischer Erkrankung zu stärken wurde umgesetzt. Die Erweiterung der klinischen Kapazitäten im Bereich der Psychiatrie wird vornehmlich für die Erweiterung teilstationärer und vor allem ambulanter aufsuchender Behandlung (home treatment) genutzt.
Teilziele	Der Leitsatz „ambulant vor Stationär“ 2021/2022 wird in das Regierungsprogramm der nächsten Legislatur aufgenommen.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Der Aufwuchs psychiatrischer Behandlungskapazitäten wird im Krankenhausplan 2020 des Landes Berlin vor allem teilstationär und stationsäquivalent ausgewiesen.

3. UNTERSTÜTZUNG DER EINRICHTUNG VON SOTERIA-STATIONEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Es gibt mehr als eine Soteria-Station in Berlin
Teilziele	Ein Konzept für eine weitere Soteria-Station wird entwickelt.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.
Begründung Status	Es gibt berlinweit derzeit eine Soteria-Station am St. Hedwig KH. Die Anregung zum Ausbau von Soteria-Angeboten soll in den nächsten Krankenhausplan eingebracht werden. Die konkrete Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgungsangebote obliegt jedoch den Krankenhausträgern und nicht der Senatsgesundheitsverwaltung.

4. PEERS IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 25 (Gesundheit) i. V. m. Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Peers arbeiten in stationären Einrichtungen mit. Die Ausbildung ist von den Job-Centern als Maßnahme anerkannt.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2025
Finanzierung	Kostenträger außerhalb des Landeshaushaltes
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Im Krankenhausplan 2020 des Landes Berlin wird betont, dass der Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleitern erwünscht ist. Peers werden inzwischen vor allem auf den akutpsychiatrischen Stationen regelhaft eingesetzt. Auch in der neuen Personal-Richtlinie (PPP-RL) werden Peers mitberücksichtigt. Inwieweit die Ausbildung von den Job-Centern als Maßnahme anerkannt ist, ist im Fachreferat I B der Senatsverwaltung WGP nicht bekannt.

5. EVALUATION DES PSYCHKG (§ 105 PSYCHKG)

Artikelbezug UN-BRK	Art. 31 (Statistik und Datensammlung) i. V. m. 25 (Gesundheit), Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der menschenrechtskonformen Gestaltung, insbesondere hinsichtlich einer stärkeren Ausrichtung des Gesetzes vorrangig auf Hilfen und hinsichtlich der Vermeidung einer zwangsweisen Unterbringung und Behandlung von psychisch erkrankten Personen liegen vor.
Teilziele	Vergabe des Auftrags in 2020
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2020
Finanzierung	HPL 2020 bei Kapitel 0920/Titel 52610 50.000 €
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Das PsychKG wurde zuletzt Ende des Jahres 2020 evaluiert. Die Erkenntnisse der Evaluation zielten v.a. auf eine Verbesserung der Datenbasis – auch im Hinblick auf künftige Evaluationen ab. Diese Anregung wird in zukünftigen Evaluationen des PsychKG aufgegriffen werden. Eine Verbesserung der Datenbasis im Rahmen des § 18 Abs. 5 PsychKG ist Gegenstand von Beratungen auf Fachebene. Ziel ist eine dahingehende Novellierung des PsychKG, ein Zeitplan kann hier jedoch noch nicht genannt werden.

6. NOVELLE DES PSYCHKG AUF BASIS DER EVALUATION

Artikelbezug UN-BRK	Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person) i. V. m. Art 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Art. 25 (Gesundheit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Weiterentwicklung des PsychKG hinsichtlich der menschenrechtskonformen Gestaltung
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Gesundheit
Laufzeit	bis 2024
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Das PsychKG wurde zuletzt Ende des Jahres 2020 evaluiert. Grundsätzlich neue Erkenntnisse zur Weiterentwicklung ergaben sich nicht. Die Hinweise zur Weiterentwicklung ergingen v.a. im Hinblick auf die Verbesserung der Datenbasis. Gleichwohl befindet sich eine Novellierung des PsychKG zur Anpassung an die Rechtsentwicklung in Vorbereitung, konnte jedoch noch nicht in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden.

2.11.5 TEILBEREICH: PFLEGE**1. ZUGANG ZU UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTEN**

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreier Zugang sowie barrierefreie Nutzung der Beratungs- und Versorgungsstrukturen in Berlin sind sichergestellt.
Teilziele	Sicherstellung der Barrierefreiheit bei neuen Angebotsstrukturen; Optimierung von bestehenden Angebotsstrukturen
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Pflege i. V. m. Pflegekassen, der Anbieterseite, SenIAS
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kapitel 0930, Titel 68406
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Laufender Prozess

2. BARRIEREFREIE INFORMATIONSANGEBOTE ZU DEN PFLEGESTÜTZPUNKTEN (PSP)

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Informationen zu den Pflegestützpunkten (PSP) liegen in barrierefreier Form vor.
Teilziele	Regelmäßige Abstimmung mit Interessenvertretungen in der AG Menschen mit Behinderungen erfolgt. Gebärdensprachvideo (allg. Input) für Homepage der PSP ist realisiert.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Pflege; Steuerungsgremium PSP; AG Menschen mit Behinderungen der SenGPG
Laufzeit	Realisierung in 2020; Einvernehmen der Kassen wurde in 07/2019 hergestellt
Finanzierung	Kapitel 0930, Titel 68406
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Homepage der Berliner Pflegestützpunkte ist barrierefrei. Das Gebärdensprachvideo ist realisiert.

3. ERWEITERUNG DER BROSCHÜREN-REIHE „GUT ALTERN IN BERLIN“ UM BARRIEREFREIE ANGEBOTE

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Broschüren-Reihe „Gut altern in Berlin“ wurde um Angebote in barrierefreier Form erweitert. Deutschsprachige Onlineversionen der Broschüren liegen in barrierefreier Internetversion vor.
Teilziele	Abstimmung mit Interessenvertretungen in der AG Menschen mit Behinderungen ist erfolgt: Entscheidung zur Übersetzung der Broschüre „Was ist wenn...“ in leichte Sprache
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Pflege i. V. m. AG Menschen mit Behinderungen der SenGPG
Laufzeit	Realisierung bis Ende 2021 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel im HH
Finanzierung	Kapitel 0930, Titel 53101 und 54010
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Broschüre „Pflege kompakt“ wurde 2023 barrierefrei erstellt und in einfache Sprache übersetzt.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE PFLEGEBEDÜRFTIGER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN BEI DER MASSNAHMENENTWICKLUNG IM RAHMEN DER INITIATIVE „PFLEGE 4.0 - MADE IN BERLIN“ UND DEREN UMSETZUNG.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 19 (unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) i. V. m. Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 Abs. 1b und Abs. 3 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Belange pflegebedürftiger Menschen mit Behinderungen wurden bei der Maßnahmenentwicklung im Rahmen der Initiative „Pflege 4.0 - Made in Berlin“ und deren Umsetzung berücksichtigt. Die Selbstständigkeit und Teilhabe von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen wurde durch den Einsatz neuartiger Pflegetechnologien gestärkt.
Teilziele	Vertreterinnen und Vertreter des Landeseniorenbeirates, der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und die Patientenbeauftragte wurden sowohl in dem Begleitgremium der Initiative als auch in Workshops zur weitergehenden Bearbeitung einzelner Schwerpunktthemen aktiv eingebunden. Auch wirkten sie ab Mitte 2020 in dem Netzwerk „Digitale Lösungen für die Pflege“ (Arbeitstitel) mit.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Pflege
Laufzeit	01/2018 bis 12/2021
Finanzierung	Kapitel 0930, Titel 54010 und 68406, Erl. 9
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Stärkung der Teilhabe durch Informationen des „Mein Technik Finder“. Gleichzeitiger Ansatz der Prävention in der Häuslichkeit durch den (frühen) Einsatz digitaler Technologien. Zielgruppe wird bei der Produktentwicklung im Rahmen von Workshops und Pretests konsequent eingebunden.

5. BETEILIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM RAHMEN DES DIALOGS 2030.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) bzw. Art. 4 Abs. 3 (Allgemeine Verpflichtungen) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 25 (Gesundheit), Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) UN-BRK
Ziel bis 2025	Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Entwicklung und Umsetzung zukunftsorientierter Pflegeinfrastruktur und bedarfsorientierter Angebote mitspracheberechtigt.
Teilziele	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung einer Erreichbarkeits- und Kommunikationsstrategie. Alle notwendigen Zugänge zur Beteiligung am Dialogprozess Pflege 2030 sind barrierefrei gestaltet
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Pflege
Laufzeit	bis Ende 2020 (Dialog endet 2020)
Finanzierung	Kapitel 0930, Titel 54010, Erl. 2
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Kommunikationsstrategie reflektierte bewusst Hürden der Beteiligung. Im Ergebnis wurden vielfältige Beteiligungsformate angeboten und zusätzliche Unterstützung gewährt. Ab Anfang fand die Beteiligung 2020 überwiegend im Rahmen von online-Formaten statt. Um den Zugang für alle Interessierten zu erleichtern, wurden aus diesem Grunde im Vorfeld der Beteiligungsformate individuelle Beratung, Technischschulungen und Tests angeboten. Für die zufällig ausgelosten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszelle zur Pflege im Quartier wurden außerdem auch bei Bedarf Geräte gestellt und auf Wunsch eine persönliche Technikassistenz vor Ort eingerichtet.

2.11.6 TEILBEREICH: FRAUEN UND MÄDCHEN MIT BEHINDERUNGEN**1. GIRLS' DAY BARRIEREFREI AUSGESTALTEN**

Artikelbezug UN-BRK	Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) i. V. m. Art. 24 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Veranstaltungen am Girls' Day sind barrierefrei
Teilziele	Unterstützung der Schulen durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Frauen und Gleichstellung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kapitel 1180, Titel 68459
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Begründung/Erläuterung: Die Unterstützung der Schulen durch Gebärdensprachdolmetscher:innen kann noch verstärkt werden.

2.11.7 TEILBEREICH: GEWALTSCHUTZ**1. AUSBAU DER SCHUTZ- UND HILFEANGEBOTE FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN**

Artikelbezug UN-BRK	Art.16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die barrierefreien Schutz- und Hilfeangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen (mobilitätseingeschränkt im Rollstuhl/Gehbehinderung, sehbehindert/blind, gehörlos/schwerhörig, Lernschwierigkeiten) wurden sukzessive in Berlin erhöht.
Teilziele	Eröffnung eines barrierefreien Frauenhauses.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Frauen und Gleichstellung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kapitel 0950, Titel 68406, Erl. 1
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Beratungs-, Schutz- und Hilfeangebote für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt beinhalten für mobilitätseingeschränkte Frauen im Rollstuhl 6 barrierefreie Zimmer in einem

Frauenhaus sowie zwei barrierefreie Zimmer in einem weiteren Frauenhaus.

- Am 15.06.2021 wurde das erste barrierearme Frauenhaus in Berlin eröffnet mit 40 Schutzplätzen; u.a. auch für Frauen mit älteren Söhnen.
- Der Betreiber dieses barrierearmen Frauenhauses ist die Interkulturelle Initiative e.V. als Träger einer Fachberatungsstelle, von Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Frauen
- Das Haus verfügt über 6 Zimmer für Frauen und Kinder mit Rollstühlen und ist außerdem für taube und Personen mit Sehbehinderungen ausgestattet.
- Es soll ein weiteres barrierearmes Frauenhaus errichtet werden mit zwei barrierefreien Zimmer im 1. Obergeschoss und einem Fahrstuhl bis in die 6. Etage
- Der Betreiber dieses barrierearmen Frauenhauses ist die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Berlin Mitte e.V.

Das Haus verfügt insgesamt über 40 Plätze für 15 Frauen und 25 Kinder.

2. ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS ZUM HILFESYSTEM FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Verfügbarkeit von barrierefreien Informationen über sexuelle und häusliche Gewalt sowie über Schutz- und Hilfsangebote für Betroffene, Anwender und Anwenderinnen sowie Interessenvertretungen ist erhöht.
Teilziele	Die Neuauflage der Broschüre „Was tun bei sexueller Gewalt? Wichtige Informationen für Frauen und Mädchen in Leichter Sprache“ wird verteilt Webseiten über Schutz- und Hilfeangebote werden barrierefrei gestaltet
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Frauen und Gleichstellung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kapitel 1180, Titel 53101
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Begründung/Erläuterung: Die Berliner Frauenbeauftragten organisieren regelmäßig selbst Vernetzungstreffen mit dem Ziel, eine Struktur analog zur Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträt:innen zu gründen. Sie werden dabei von der Mutstelle - der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, einem Träger der Lebenshilfe gGmbH in Form von empowernden Angeboten unterstützt. Einige ehemalige Frauenbeauftragten aus Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bringen mittlerweile ihre Expertise in die Mutstelle als ehrenamtliche Peer-Expertinnen ein und bilden die Schnittstelle zwischen der Mutstelle und Frauen mit Lernschwierigkeiten, die von Gewalt betroffen sind. Der Ausbau der barrierefreien Webseiten über Schutz und Hilfsangebote wird weiterverfolgt.

3. UNTERSTÜTZUNG VON KOOPERATIONS- UND VERNETZUNGSSTRUKTUREN DER FRAUENBEAUFTRAGTEN IN DEN WFMB

Artikelbezug UN-BRK	Art.16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 6 (Frauen mit Behinderungen) UN-BRK
Ziel bis 2025	Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zum Thema Gewalt gegen Frauen zwischen Unterstützerinnen und den Frauenbeauftragten in den WfMB sind aufgebaut und weiterentwickelt.
Teilziele	Das Netzwerk der Frauenbeauftragten in den WfMB ist aufgebaut.
Zuständigkeit	SenASGIVA, Fachressort Frauen und Gleichstellung i. V. m. Unterstützerinnen
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Kapitel 1180, Titel 68406, Erl. 1
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Begründung/Erläuterung: Die Berliner Frauenbeauftragten organisieren regelmäßig selbst Vernetzungstreffen mit dem Ziel, eine Struktur analog zur Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträt:innen zu gründen. Sie werden dabei von der Mutstelle - der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, einem Träger der Lebenshilfe gGmbH in Form von empowernden Angeboten unterstützt. Einige ehemalige Frauenbeauftragten aus Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bringen mittlerweile ihre Expertise in die Mutstelle als ehrenamtliche Peer-Expertinnen ein und bilden die Schnittstelle zwischen der Mutstelle und Frauen mit Lernschwierigkeiten, die von Gewalt betroffen sind.

2.12 HANDLUNGSFELD: JUSTIZ, VERBRAUCHERSCHUTZ UND ANTIDISKRIMINIERUNG

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu verschaffen. Im Fokus stehen dabei die Themen Barrierefreiheit für Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben sowie die Bewusstseinsbildung. Maßnahmen der Antidiskriminierung zielen auf die Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes sowie auf den Ausbau von barrierefreien Beratungsangeboten unter Beachtung der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen. Maßnahmen des Verbraucherschutzes sollen insbesondere den Zugang zu barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sicherstellen.

2.12.1 TEILBEREICH: VERBRAUCHERSCHUTZ

1. ERNÄHRUNGSSTRATEGIE

Artikelbezug UN-BRK	Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Zielgruppenspezifische Umstellung der Gemeinschaftsverpflegung und Ernährungsbildung. Förderung der Projekte der Verbraucherzentrale Berlin.
Teilziele	Beschluss Ernährungsstrategie. Einrichtung des „House of Food“ zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung.
Zuständigkeit	SenJustVA
Laufzeit	2020 - 2025
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Mittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird entsprechend dem Plan umgesetzt.

2. STÄRKUNG PFLEGEBEREICH

Artikelbezug UN-BRK	Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Stärkung von Information/Transparenz im Bereich Pflege. Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.
Zuständigkeit	SenJustVA
Laufzeit	2020 - 2025
Finanzierung	Im Rahmen der verfügbaren Mittel
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird planmäßig umgesetzt.

2.12.2 TEILBEREICH: DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ UND INKLUSION

1. EINFÜHRUNG UND UMSETZUNG EINES LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZES (LADG).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Das LADG bietet wirksamen rechtlichen Schutz gegen Diskriminierung u. a. aufgrund einer Behinderung oder Mehrfachdiskriminierung im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns.
Teilziele	Einführung des LADG, fortlaufende Umsetzung der Neuregelungen. Anerkennung von Berechtigten für Verbandsklagen. Arbeitsaufnahme der Ombudsstelle nach § 14 LADG
Zuständigkeit	SenJustV, laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das LADG ist im Juni 2020 in Kraft getreten, die LADG Ombudsstelle hat ihre Arbeit kurz danach aufgenommen. Bisher sind sieben verbandsklageberechtigte Verbände anerkannt.

2. UMSETZUNG EINER DIVERSITY GESAMTSTRATEGIE (DIVERSITY-LANDESPROGRAMM).

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Mit dem Diversity-Landesprogramm ist eine Gesamtstrategie eingeführt, die zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung und Vielfalt beiträgt. Barrierefreiheit im umfassenden Sinn ist im Landesprogramm durchgängig berücksichtigt.
Teilziele	Gemeinsam mit Führungskräften aus der Berliner Verwaltung wurde ein Leitbild für eine weltoffene und chancengerechte Berliner Verwaltung entwickelt. Maßnahmen zum Umgang mit Vielfalt im Personalwesen und zur diversity sensiblem Sprache/ Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung aus dem Landesprogramm werden umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Das Landesprogramm wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.
Zuständigkeit	SenJustV
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das Diversity-Landesprogramm wurde im September 2020 vom Senat beschlossen. Es wurde festgelegt, dass die aufgeführten Maßnahmen innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden. Die Berichterstattung erfolgt ab September 2023. Aktuell befindet sich ein Großteil der Maßnahmen in der Umsetzung bzw. wurde bereits umgesetzt.

3. AUFBAU EINES ZUWENDUNGSGEFÖRDERTEN PROJEKTES ZUR UMSETZUNG VON MASSNAHMEN IM KONTEXT LSBTI UND INKLUSION UNTER DEM NAMEN „INKLUSIVE LSBTIQ* INFRASTRUKTUR“ ANGESIEDELT BEI RUT - RAD UND TAT E. V.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 Abs. 3 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK
Ziel bis 2025	Durch das Projekt „Inklusive LSBTIQ* Infrastruktur“ ist das Bewusstsein für die Belange von LSBTI mit Behinderung und das Wissen über Inklusion in der LSBTI-Community gestiegen. In Kombination mit den durch den LSBTI-Inklusionsfonds zusätzlich verfügbaren Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen, sind die Angebote der Projektlandschaft inklusiver ausgestaltet. Die Teilhabe von LSBTI mit Behinderung an der Community und der Zugang zu ihren Angeboten haben sich verbessert. Dieser Zugang bezieht die Aspekte der Auffindbarkeit und Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe mit ein.
Teilziele	<p>Fachgespräche zwischen Träger, Organisationen der allg. Behindertenhilfe, ihrer Selbstorganisationen und LSBTI-Organisationen werden geführt.</p> <p>Vorstellung des Projekts vor Fachpublikum aus Verwaltung und Zivilgesellschaft durch Trägerin.</p> <p>Bedarfe der Community sind eruiert, geeignete Maßnahmen entwickelt.</p> <p>Das Projekt ist in den LSBTI Communities und bei LSBTI Personen mit und ohne Behinderung bekannt.</p> <p>Konzipierung und Einrichtung eines LSBTI-Inklusionsfonds bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bei den Projekten und Trägerorganisationen Mittel beantragen können, um ihre Angebote und Räumlichkeiten inklusiver zu gestalten. Voraussetzung für die Beantragung ist ein durchgeführter Barriere-Check durch das Projekt „Inklusive LSBTIQ*-Infrastruktur“.</p>
Zuständigkeit	SenJustV
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der IGSV (Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“).
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Zur Weiterentwicklung der Maßnahmen im Handlungsfeld Inklusion wurde zu Ende 2022 das IQZ eröffnet, ein inklusives queeres Zentrum bei RuT e.V. Es führt den Barriere-Check weiter durch und begleitet die Projekte hin zu mehr Inklusion. Das Projekt ist erfolgreich verlaufen. Zahlreiche Beratungsstellen, Szeneorte und andere Einrichtungen haben die Angebote angenommen. Die inklusive Ausgestaltung der LSBTIQ+-Infrastruktur hat sich verbessert.

4. ERARBEITUNG UND IMPLEMENTIERUNG EINES „QUALITÄTSSIEGELS INKLUSION“ FÜR DIE PROJEKTELANDSCHAFT BZW. DIE ANGEBOTE DER LSBTI-COMMUNITY.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) i. V. m. 9 (Zugänglichkeit), 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK
Ziel bis 2025	Projekte und Angebote der LSBTI-Community sind durch das „Qualitätssiegel Inklusion“ hinsichtlich verschiedener Aspekte der Inklusion (insbes. der Barrierefreiheit) weiterentwickelt und qualitätsgesichert. Das Ergebnis der Qualitätssicherung ist kommuniziert.
Teilziele	<p>Konzept für ein „Qualitätssiegel Inklusion“ und seiner Implementierung ist unter Einbeziehung der LSBTI Communities und Organisationen der Behindertenhilfe und Selbstorganisationen ist entwickelt.</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen zur Implementierung des Qualitätssiegels</p>
Zuständigkeit	SenJustV
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel	Maßnahme wird nicht umgesetzt oder Umsetzung stößt auf Schwierigkeiten. Nachsteuern erforderlich.

Begründung Status	Hierfür standen bislang noch keine Ressourcen vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung. Die SenJustVA prüft die Ergebnisse des Projektes „Inklusive LSBTIQ* Infrastruktur“ (siehe Nr. 3) dahingehend, ob das Vorhaben aus fachlicher Sicht noch erforderlich ist und steuert ggf. entsprechend nach.
--------------------------	--

5. WEITERENTWICKLUNG UND STEUERUNG EINER NETZWERKORIENTIERTEN UND BEDARFSGERECHTEN SELBSTHILFE- UND BERATUNGSINFRASTRUKTUR FÜR VON DISKRIMINIERUNGEN AUFGRUND EINER BEHINDERUNG BETROFFENER.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung), Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) UN-BRK
Ziel bis 2025	Schutz vor Diskriminierung wird durch Unterstützung und Beratung sowohl präventiv als auch im Diskriminierungsfall gewährleistet.
Teilziele	Bereithaltung und Ausbau eines speziellen Beratungsangebots für Personen, die aufgrund einer Behinderung Diskriminierung erfahren - in Zusammenarbeit mit freien Trägern. (Weiter-) Gewährung von Zuwendungen für das Projekt „Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung“ (Träger: Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.)
Zuständigkeit	SenJustV
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen.
Status Ampel 	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das Projekt „Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung“ wurde um die Dimension „chronische Erkrankung“ erweitert und entsprechend gestärkt.

6. SICHERSTELLUNG VON BARRIEREFREIEN ZUGÄNGEN I.S.V. § 4 BGG UND § 4A LGBG ZU INFORMATIONEN UND TEILHABE.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreier Zugang zu Informationen wird sichergestellt.
Teilziele	Abschluss eines Rahmenvertrags zur Überarbeitung und Erstellung von barrierefreien PDF-Dokumenten. Angebote in Leichter Sprache sowie in deutscher Gebärdensprache (DGS) auf der Webseite der „Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung“ (LADS), Gebärdensprachdolmetschen bei LADS-Veranstaltungen.
Zuständigkeit	SenJustV
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel 	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Digitale Barrierefreiheit (Website der LADS) wurde bereits verbessert, es besteht aber weiterer Optimierungsbedarf. Veranstaltungen der LADS werden grundsätzlich weitgehend barrierefrei organisiert.

2.12.3 TEILBEREICH: ZUGANG ZU RECHT UND JUSTIZ

1. FORTBILDUNGEN ZUR SENSIBILISIERUNG DER JUSTIZBESCHÄFTIGTEN ZUM THEMA „MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN“.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 8 (Bewusstseinsbildung) i. V. m. Art. 13 Abs.2 (Zugang zur Justiz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Sensibilisierung der Justizbeschäftigten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ durch spezifische Fortbildungen: <ul style="list-style-type: none"> • Laufbahnübergreifende Fortbildung mit dem Schwerpunkt „Belange und Rechte von Menschen mit Behinderungen“. • Gezielte Fortbildung für Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister mit dem Schwerpunkt „Umgang mit Menschen mit Behinderungen“.
Zuständigkeit	SenJustV,
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird dem Plan entsprechend umgesetzt.

2. BARRIEREFREIER ZUGANG ZUR JUSTIZ.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 13 (Zugang zur Justiz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreie Erschließung der Gebäude im Geschäftsbereich und Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in unmittelbarer Nähe zu Gerichtsgebäuden ist sukzessive sichergestellt.
Zuständigkeit	SenJustV, i. V. m. Berliner Immobilienmanagement GmbH
Laufzeit	2022 bis 2025
Finanzierung	Berliner Immobilienmanagement GmbH
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die BIM GmbH hat ein Gebäudescreening für die in ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Gebäude in Bezug auf ihre Barrierefreiheit erstellt. Nach der Prioritätendefinition der BIM GmbH erfolgt jedoch keine sofortige Behebung einzelner Mängel, vielmehr werden die Maßnahmen zusammengefasst und gebündelt abgearbeitet. Die BIM GmbH beabsichtigt die Erstellung eines Berichts zu den langfristigen Planungen.

3. BARRIEREFREIE INFORMATIONEN.

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 (Zugang zur Justiz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Barrierefreier Zugang i. S. v. § 4 BGG und § 4a LGBG zu Informationen im Feld Justiz ist sichergestellt. Bereitstellung von Informationen in deutlich erkennbarer Schrift bzw. Großschrift, so dass diese nicht vorgelesen werden müssen. Ein schnelles und einfaches Auffinden soll mit Hilfe einer entsprechenden Kennzeichnung bzw. eines Logos für Leichte Sprache ermöglicht werden.
Teilziele	1) Veröffentlichung von folgenden Hinweisblättern zu Formularen und Merkblättern in Leichter Sprache: <ul style="list-style-type: none"> • „Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse“ plus dazugehöriges Hinweisblatt • „Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe“ • „Rechte und Pflichten als Zeuge“ • „Opferschutz“ • „Erbrecht“ • „Betreuungsrecht“ 2) Darstellung der Aufgaben und Strukturen der SenJustVA in Leichter Sprache.

Zuständigkeit	SenJustVA,
Laufzeit	2020 bis 2021
Finanzierung	Haushaltsmittel i. H. v. 25.000 €
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird dem Plan entsprechend umgesetzt.

4. FORTENTWICKLUNG EINER ADÄQUATEN BARRIEREFREIHEIT VON GEBÄUDEN UND LIEGENSCHAFTEN IM SONDERVERMÖGEN DES LANDES BERLIN FÜR ZWECKE DES JUSTIZVOLLZUGES

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9, (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 13 (Zugang zur Justiz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die Unterbringungssituation für Menschen mit Behinderungen im Justizvollzug unter Berücksichtigung vollzugsspezifischer Aspekte (u.a. Freiheitsentzug, Gemeinschaftseinrichtung, eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Sonderunterbringung, ggf. Trennungs- und Abstandsgebote, etc.) ist verbessert.
Teilziele	<p>Justizvollzugsanstalt (JVA)A des Offenen Vollzuges Berlin, Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee 140-150, 13578 Berlin-Spandau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von zwei behindertengerechten Hafträumen (OVV Reduzierung von 3 auf 2 HR) <p>JVA Plötzensee, Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin-Charlottenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von einem behindertengerechten Haftraum <p>JVA für Frauen Berlin, Bereich Lichtenberg, Alfredstraße 11, 10365 Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von einem behindertengerechten Haftraum <p>JVA für Frauen Berlin, Bereich Neuwedeller Straße 4, 12053 Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung barrierefreier Eingang <p>JVA Tegel, Sicherungsverwahrung, Seidelstraße 39, 13507 Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von 3 zusätzlichen barrierefreien Zimmern <p>JVA Moabit, Teilanstalt III, Alt Moabit 12a, 10559 Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von einem behindertengerechten Haftraum einschl. barrierefreier Zugang mit Aufzugsanlage
Zuständigkeit	SenJustVA i. V. m. Berliner Immobilienmanagement GmbH
Laufzeit	2020 bis 2021
Finanzierung	Budget Bauunterhaltung Justizportfolio Berliner Immobilienmanagement GmbH
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird dem Plan entsprechend umgesetzt.

5. BESCHÄFTIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM JUSTIZDIENST

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Justizdienst ist erhöht. Dieser positive Zustand soll erhalten bleiben.
Teilziele	<p>Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Information über Ausbildungsberufe in der Justiz für Menschen mit Behinderungen (Erstellung eines Gesamtkonzepts zur gezielten Gewinnung von Menschen mit Behinderungen für die Ausbildung im Justizbereich).</p> <p>Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen zu erstellender und fortzuschreibender Personalgewinnungskonzepte.</p>
Zuständigkeit	SenJustVA, Kammergericht, Referat für Aus- und Fortbildung
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Das Projekt „Mehr Vielfalt in der Justiz“ zur Nachwuchsgewinnung für die Justiz soll zukünftig einen weiteren Schwerpunkt mit der Einbeziehung von Schwerbehinderten erhalten.

6. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN DEN STAATLICHEN PRÜFUNGEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) wird Menschen mit Behinderungen im Rahmen der juristischen Prüfungen dauerhaft durch einzelfallbezogene besondere Beratung und Gewährung eines individuellen Nachteilsausgleichs den gleichen Zugang zu den juristischen Prüfungen ermöglichen.
Teilziele	Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (JAO) (insbes. § 5 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2) werden mit der nächsten Änderung entsprechend der Empfehlungen des Normenscreenings angepasst.
Zuständigkeit	SenJustVA, GJPA
Laufzeit	Bis Ende 2021
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Die Maßnahme wird dem Plan entsprechend umgesetzt.

7. FORTBILDUNGEN ZUM UMGANG MIT MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ALS FÜHRUNGS-/PERSONALAUFGABE DES HÖHEREN JUSTIZDIENSTES

Artikelbezug UN-BRK	Art. 13 Abs. 2 (Zugang zur Justiz) i. V. m. Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Die entsprechenden Fortbildungsangebote für den höheren Justizdienst werden weitergeführt und bei Bedarf ausgebaut.
Teilziele	Die Fortbildungen werden fortlaufend entsprechend des Bedarfs bei den Programmkonferenzen angemeldet.
Zuständigkeit	SenJustVA, GPJA
Laufzeit	Fortlaufend jährlich
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das GJPA bietet eine Fortbildung zum Thema „LADG für Führungskräfte“ an (Juni 2023). Zudem ist eine weitere Fortbildung „Art. 3 GG und seine einfachgesetzlichen Ausprägungen • Gleichheit in und vor dem Recht“ in Planung (November 2023) POE beabsichtigt die Anregung weiterer Fortbildungsangebote für Führungskräfte zum Umgang mit Mitarbeitenden mit Behinderungen bei der Verwaltungsakademie.

2.12.4 TEILBEREICH: GEWALTSCHUTZ**1. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT GEWALT UNTER INHAFTIERTEN**

Artikelbezug UN-BRK	Art. 16 Abs. 1 (Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 (Freiheit und Sicherheit der Person), Art. 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) UN-BRK
Ziel bis 2025	Etablierung von geeigneten Maßnahmen, um die Häufigkeit von gewalttätigen Übergriffen unter Häftlingen zu reduzieren, Richtlinien zum Schutz potenziell gefährdeter Inhaftierter weiter zu optimieren und einen standardisierten Umgang mit Tätern und Opfern von Gewalt im Justizvollzug zu schaffen. Zielgruppe sind alle inhaftierten Personen im Berliner Justizvollzug. Menschen mit Behinderungen sind somit einbezogen, wenngleich nicht explizit ausgewiesen. Die Handlungsempfehlungen streben eine Minimierung der physischen und psychischen Gewalt unter Gefangenen an.
Teilziele	Pilotierungsphase einschließlich einer Datenerhebung bis Ende 06/2019 in zwei Berliner Justizvollzugsanstalten. Auswertung der Pilotphase im 2. Halbjahr 2019. Ggf. sind Maßnahmen sowie die Empfehlungen anzupassen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Auswertung werden ergänzend zu den geltenden Vorgaben geeignete Maßnahmen eingeleitet.
Zuständigkeit	SenJustVA
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Ressourcen
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die Handlungsempfehlungen aus der Pilotierungsphase müssen angepasst werden. Insbesondere bedarf es einer Nachsteuerung für zusätzliche Maßnahmen, die im Vollzugsverlauf nutzbar und hilfreich sind. Es erfolgte eine Auswertung von Vorkommnissen in einer der pilotierten Haftanstalten, diese Ergebnisse werden in die Überarbeitung einfließen.

2.13 HANDLUNGSFELD: WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND RUNDFUNK

Strategisches Ziel:

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten der Wissenschaft und Forschung sowie des Rundfunks zu gewährleisten.

2.13.1 TEILBEREICH: ÖFFENTLICH-RECHTLICHER RUNDFUNK

1. AUSBAU BARRIEREFREIES ANGEBOT DES RBB

Artikelbezug UN-BRK	Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) i. V. m. Artikel 9 (Zugänglichkeit) UN-BRK
Ziel bis 2025	Erweiterung des barrierefreien Angebots des rbb über die Möglichkeiten von Hbb TV (Internetgestütztes Fernsehen)
Teilziele	Jährliche Steigerung des barrierefreien Angebots in Verantwortung des rbb.
Zuständigkeit	Senatskanzlei, Fachressort I . Medien- und Rundfunkangelegenheiten, Netzpolitik
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Keine. Finanzierung des rbb über Rundfunkbeiträge
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>Untertitelung</p> <p>Der Hauptabend des linearen rbb-Fernsehens wird wochentags von 19:30 Uhr bis 22:15 Uhr zu 100 % mit Untertiteln angeboten. Es gibt mehrere Empfangswege der Untertitel im rbb, etwa als Videotext-Untertitel im rbbtext über die Seite 150 im linearen Fernsehprogramm. Über DVB können die Untertitel auch auf digitalem Wege zugeschaltet werden und unterscheiden sich durch ihre variable Darstellung von den klassischen Teletext-Untertiteln. So ist über den Verbreitungsweg DVB die Auswahl moderner Schrifttypen möglich. HbbTV stellt einen weiteren Empfangsweg für Untertitel über Smart-TV dar. Über HbbTV lassen sich Schrift, Positionierung und Hintergrund der Untertitel nach individuellen Bedürfnissen der Zuschauer*innen anpassen.</p> <p>Deutsche Gebärdensprache (DGS)</p> <p>Die Zielgruppe von Angeboten des rbb in DGS umfasst v.a. gehörlose Kinder und Jugendliche, für die Angebote mit Gebärdenfassung für das Verständnis unverzichtbar sind. Daher bietet der rbb seit April 2017 den „Sandmann“ mit Gebärdenfassungen auf verschiedenen Auspielwegen an, etwa in der Mediathek, über HbbTV, in der Sandmann-App und auf YouTube. Besonders Kleinkinder im Alter von zwei bis sieben Jahren zählen zur Kernzielgruppe des „Sandmann“. Darüber hinaus werden auch die Märchen beim rbb mit Gebärdenfassung on Demand in der Mediathek und über HbbTV angeboten, ebenso wie „Kontraste“ und „Heute im Parlament“. Hinzu kamen 2020 und 2021 die RKI-Presskonferenzen, die mit Gebärde übertragen wurden.</p> <p>Audiodeskription</p> <p>Die Audiodeskription wird auf allen digitalen Verbreitungswegen gesendet. Zur Aktivierung muss im Menü des Empfangsgerätes der Tonkanal gewechselt werden. Die HbbTV-Startapplikation bietet einen alternativen und einheitlichen Zugangsweg zur Audiodeskription, da die Menüs der TV-Geräte zum Aktivieren der Audiodeskription je Gerät unterschiedlich und auch nicht immer intuitiv zu bedienen sind. In den Einstellungen der HbbTV-Startapplikation gibt es einen Menüpunkt, der das Aktivieren der Audiodeskription ermöglicht. Dieser Weg kann den Zuschauer*innen gut kommuniziert werden, da er über dieselbe Benutzeroberfläche über alle Geräte hinweg erreichbar ist.</p>

Klare Sprache

Der rbb bietet seit 2022 für die Länder BE und BB die zusätzliche Audiooption „Klare Sprache“ über seine DVB-S2 sowie DVB-T2 Services (in der DVB-T2 Region) an. Ziel ist eine bessere Sprachverständlichkeit für alle schwerhörigen Zuschauer*innen. Mit der Tonspur wird zusätzlich zum Stereo-Programmtton des laufenden Fernsehprogramms ein technisch aufbereitetes Audiosignal übertragen, das eine bessere Sprachverständlichkeit ermöglicht. Klare Sprache kann über die Fernbedienung des TV-Gerätes im Audiomenü ausgewählt werden. Die gewünschte Audiospur kann darüber hinaus auch über die Einstellungen in der HbbTV-Startleiste aktiviert werden. Das Signal mit der zusätzlichen Tonspur für „Klare Sprache“ wird in den HD-Programmen über Satellit und teilweise über DVB-T2 HD ausgestrahlt. Für alle, die über Kabel oder IP-Plattformanbieter fernsehen, kann das Angebot - je nach Entscheidung des jeweiligen Kabelanbieters - verfügbar gemacht werden. Barrierefreie Angebote im Web

Die digitale Produktentwicklung des rbb hat eine barrierearme Umsetzung der rbb Websites und Applikationen gemäß der ARD-Standards im Fokus. Hierzu zählt u.a. die kontrastreiche Gestaltung, Alt-Texte, Schriftgrößen, Screenreader-Lesbarkeit, aber auch die Unterstützung der nativen Talkback-/Voice-Over-Funktion in den rbb-Apps. Ebenfalls geplant ist die Integration von Text2Speech für Verkehr und Wetter (für die Inforadio-App). Nicht zuletzt sollen auch Angebote für Smart-Speaker bei Radiowellten und in der Sandmann-App geschaffen werden.

Ausblick

Unter Federführung des NDR wird derzeit der im § 7 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages geforderte verbindliche Aktionsplan für die Jahre 2023 bis 2025 für die ARD erarbeitet. Dieser wird auch für den rbb eine verbindliche Steigerung bei Angeboten mit Untertiteln, Gebärdensprache und Audiodeskription sowie Verbesserungen bei der Zugänglichkeit der barrierefreien Angebote enthalten. Der rbb hat sich hierzu auf folgende Maßnahmen zum Ausbau der Untertitelung im rbb verständigt: Ab 2023 werden alle Web Only Dokumentationen in der Mediathek mit Untertiteln angeboten. Auch im linearen Programm wird das untertitelte Angebot um den neuen Sendeplatz „rbb Story“, mittwochs um 22:15 Uhr, sowie die Kultur-Reportagen am Samstag erweitert. Daneben plant der rbb für 2022/2023 die Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) hinsichtlich der Warnmeldungen im nationalen Not- und Katastrophenfall. Diese werden seit Ende 2022 im laufenden Programm über einem Crawl veröffentlicht. In einem zweiten Schritt sollen Katastrophenmeldungen im Laufe des Jahres 2023 über einen 2. Tonkanal als Audio veröffentlicht werden, der von blinden Menschen genutzt wird. Dabei wird der Originalton abgesenkt und die Warnung mehrmals von einer künstlichen Stimme vorgelesen. So erfahren alle sinnesbeeinträchtigten Menschen, was geschehen ist und ob sie ggf. reagieren müssen.

2. SITZVERGABE VERTRETUNG MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM RBB-RUNDFUNKKRAT

Artikelbezug UN-BRK	Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) i. V. m. Art. 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Art. 8 (Bewusstseinsbildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Prüfung der Vergabe eines Sitzes im Rundfunkrat für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen bei der nächsten Novellierung des rbb-Staatsvertrags.
Teilziele	Evaluierung des rbb-Staatsvertrages 2020. Neufassung des rbb-Staatsvertrags nach der Evaluierung.
Zuständigkeit	Senatskanzlei, Fachressort I D Medien- und Rundfunkangelegenheiten, Netzpolitik
Laufzeit	Im Rahmen der nächsten Novellierung
Finanzierung	Keine. Finanzierung des rbb über Rundfunkbeiträge
Status Ampel	Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Die beiden staatsvertraglichen Länder Berlin und Brandenburg beabsichtigen eine Novellierung des rbb-Staatsvertrages. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

2.13.2 TEILBEREICH: HOCHSCHULEN

1. INKLUSIVE HOCHSCHULE

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) Art. 24, insbesondere Abs. 5 (Bildung) V. m. Art. 4 Abs. 1b (Allgemeine Verpflichtung) UN-BRK.
Ziel bis 2025	Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Beeinträchtigungen und/oder chronischen Erkrankungen ein barrierefreies Studium ermöglichen.
Teilziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung und ggf. Anpassung von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche. 2. Erhebung an den staatlichen Hochschulen zum barrierefreien Zugang zu den Hochschulgebäuden. 3. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt. 4. Regelung zur Vergabe von studienspezifischen Integrationshilfen beim Studierendenwerk Berlin. 5. Prüfung und ggf. Anpassung der Gesetze im Hochschulbereich des Landes Berlin insbesondere auf Grundlage der Normenprüfung zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte, insbesondere die Verankerung nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende mit psychischen Beeinträchtigungen. 6. Entwicklung eines Workshop-Angebots zum Thema „Inklusive Hochschuldidaktik“ am Berliner Zentrum für Hochschullehre.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Hochschulen i. V. m. <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen des Landes Berlin • Studierendenwerk Berlin • Berliner Zentrum für Hochschullehre
Laufzeit	laufend
Finanzierung	Personalmittel der SenWGP Landeszuschuss gemäß den Hochschulverträgen
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>ZU 1. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vorzusehen (§31 BerlHG).</p> <p>ZU 2. und 5: Mit dem novellierten Berliner Hochschulgesetz, welches am 25. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Chancengleichheit bei Studien- und Prüfungsbedingungen für betroffene Studierende, insbesondere auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen, gesichert. Darüber hinaus wurde in §5b Absatz 5 eine schriftliche Berichtspflicht neu aufgenommene, um sicherzustellen, dass die Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit berichten.</p> <p>ZU 3. Grundsätzlich sind Hochschulgebäude öffentlich zugänglich und deshalb barrierefrei auszustatten. Bei laufenden Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Sanierung) ist ein Gesamtkonzept „Barrierefreiheit“ im Zuge der Erarbeitung der Bauplanungsunterlagen vorzulegen (siehe Handbücher „Design for all“ nach der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins [Anweisung Bau - Abau], Richtlinie II 120). Das Gesamtkonzept „Barrierefreiheit“ ist Gegenstand der Prüfung und Genehmigung von Bauplanungsunterlagen und eine der Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen.</p> <p>ZU 4. Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu haben sie mit dem Studierendenwerk Berlin eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.</p> <p>ZU 6. Das BZHL hat ein Workshop-Angebot zu Inklusiver Hochschuldidaktik entwickelt und erstmals im Jahr 2021 angeboten.</p>

2. STÄRKUNG DER STELLUNG DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE BELANGE VON STUDIERENDEN MIT BEHINDERUNGEN UND/ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24, insbesondere Abs. 5 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Mitwirkung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen bei der Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und beim Abbau von Barrieren an der Hochschule.
Teilziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, welche die Belange der Studierenden mit Behinderungen berühren. 2. Regelmäßige Berichterstattung der Beauftragten gegenüber der Leitung der Hochschule zu ihren Tätigkeiten. 3. Regelmäßig stattfindende Sitzungen der AG „Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft“ unter Mitwirkung insbesondere der Landesbeauftragten und des Landesbeirates. 4. Prüfung und ggf. Anpassung des Berliner Hochschulgesetzes hinsichtlich des Aufgabenbereichs der Beauftragten: <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Berichten der Beauftragten (siehe Punkt 2.) ist eine Stellungnahme des Akademischen Senats und der Hochschulleitung erforderlich. • Die Charité – Universitätsmedizin Berlin als Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin bestellt eine eigene Beauftragte bzw. einen eigenen Beauftragten für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung. • Den Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. • Die Beauftragten sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert. • Die Beauftragten haben das Recht auf Anhörung zu Anträgen auf nachteilausgleichende Regelungen im Bereich der Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Zulassung zum Studium.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Hochschulen i. V. m. Hochschulen des Landes Berlin
Laufzeit	laufend
Finanzierung	<p>Personalmittel der SenWGP</p> <p>Landeszuschuss gemäß den Hochschulverträgen</p> <p>Punkt 4.: Die Finanzierung von Personal- und Sachmitteln ist abhängig von zukünftigen Vereinbarungen gemäß den Hochschulverträgen ab 2023.</p>
Status Ampel	Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	<p>ZU 1., 2. und 4.: Mit dem novellierten Berliner Hochschulgesetz, welches am 25. September 2021 in Kraft getreten ist, wurden auch Regelungen, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen betreffen, angepasst. Von zentraler Bedeutung war die Stärkung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in §28a.</p> <p>ZU 3.: Die AG Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft findet halbjährlich statt.</p>

3. VERSORGUNG MIT BARRIEREFREIEN WOHNHEIMPLÄTZEN

Artikelbezug UN-BRK	Art. 9 (Zugänglichkeit) i. V. m. Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 24 (Bildung), Art. 28 (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) UN-BRK
Ziel bis 2025	Gewährleistung der Teilhabe Studierender mit Behinderungen im Bereich des studentischen Wohnens.
Teilziele	Schaffung von mindestens fünf zusätzlichen barrierefreien Wohneinheiten gemäß § 50 der Bauordnung Berlin.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Hochschulen i. V. m. Studierendenwerk Berlin
Laufzeit	bis 31.12.2025
Finanzierung	Landeszuschuss gemäß dem Rahmenvertrag/ keine staatlichen Zuschüsse für Bau und Unterhalt von Wohnheimen
Status Ampel	 Maßnahme wird mit Verzögerung umgesetzt. Nachsteuern erforderlich
Begründung Status	Grundsätzlich werden beim Bau studentischen Wohnraums die allgemeinen Problemlagen beim Bau neuen Wohnraums in Berlin sichtbar, wie etwa die Knappheit neuer Grundstücke, Steigerungen von Kosten bei Baumaterialien oder fehlende Kapazitäten bei Dienstleistern.

4. PROJEKT ZUR FÖRDERUNG DES STUDIENERFOLGS VON STUDIEN-INTERESSIERTEN UND STUDIERENDEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Artikelbezug UN-BRK	Art. 24 (Bildung) UN-BRK
Ziel bis 2025	Optimierung der Studiensituation von Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen
Teilziele	1. Konzeptionelle Ausweitung und Umgestaltung des Beratungs- und Unterstützungsangebots. 2. Umgestaltung universitätsinterner Strukturen hinsichtlich der Inklusion und Barrierefreiheit.
Zuständigkeit	SenWGP, Fachressort Hochschulen i. V. m. Humboldt-Universität zu Berlin
Laufzeit	01.01.2017 - 31.12.2020
Finanzierung	264.776 € aus der Berliner Qualitäts- und Innovations-offensive 2016 - 2020
Status Ampel	 Maßnahme läuft nach Plan
Begründung Status	Das Projekt ist abgeschlossen.

ANHANG

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§	Paragraph oder Paragraf	LDA	Landesdenkmalamt Berlin
Abs.	Absatz	LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg
ABSV	allgemeiner Blinden- und Sehbehinderten Verein	MmB	Menschen mit Behinderung
AG	Arbeitsgemeinschaft	MZEB	Medizinische Zentrum für erwachsene Menschen mit Behinderung
Art.	Artikel	o.g.	oben genannt
BerIHG	Berliner Hochschulgesetz	Pkt.	Punkt
BFBTS	Beschäftigung-, Förderung und Betreuung	PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetz
BIM	Berliner Immobilienmanagement GmbH, eine Tochtergesellschaft des Landes Berlin	QSD	Qualitätseinschaft soziale Dienste
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	rd.	rund
BRV	Berliner Rahmenvertrag	RL	Richtlinie
BTHG	Bundesteilhabegesetz	SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
bzw.	beziehungsweise	SenFin	Senatsverwaltung für Finanzen
EGovG Bln	E-Government-Gesetz Berlin	SenGPG	Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
gem.	gemäß	SenJustVA	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
GETEQ	Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH	SenSW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
ggf.	gegebenenfalls	SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
gGmbH	Gemeinschaft mit beschränkter Haftung	SGB IX	neuntes Sozialgesetzbuch
GJPA	Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg	SGB V	fünftes Gesetzbuch
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt	SGB VIII	achtes Sozialgesetzbuch
HH	Haushalt	SIBUZ	Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren
IBA	Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung	TIB	Teilhabeinstrument Berlin
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit	u. g.	unten genannt
i. e.	das heißt (Latein: „id est“)	UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
i. H. v	in Höhe von	u. s. w.	und so weiter
insb.	insbesondere	Vgl	Vergleich
ISP	integriertes Sozialprogramm	VHS	Volkshochschule
i. V. m.	in Verbindung mit	VskA	Verband soziokultureller Arbeit
JBA	Jugendberufsagentur	WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
JVA	Justizvollzugsanstalt	WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung
KitaFöG	Kindertagesförderungsgesetz	WTG-BauV	Wohneteilhabegesetz-Bauverordnung
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts		
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung		
LAGeSO	Landesamt für Gesundheit und Soziales		
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft		

ARTIKELÜBERBLICK

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (UN-BRK)

- | | | | |
|---------|---|---------|---|
| Art. 1 | Zweck | Art. 35 | Berichte der Vertragsstaaten |
| Art. 2 | Begriffsbestimmungen | Art. 36 | Prüfung der Berichte |
| Art. 3 | Allgemeine Grundsätze | Art. 37 | Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss |
| Art. 4 | Allgemeine Verpflichtungen | Art. 38 | Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organisationen |
| Art. 5 | Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung | Art. 39 | Bericht des Ausschusses |
| Art. 6 | Frauen mit Behinderungen | Art. 40 | Konferenz der Vertragsstaaten |
| Art. 7 | Kinder mit Behinderungen | Art. 41 | Verwahrer |
| Art. 8 | Bewusstseinsbildung | Art. 42 | Unterzeichnung |
| Art. 9 | Zugänglichkeit | Art. 43 | Zustimmung, gebunden sein |
| Art. 10 | Recht auf Leben | Art. 44 | Organisationen der regionalen Integration |
| Art. 11 | Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen | Art. 45 | Inkrafttreten |
| Art. 12 | Gleiche Anerkennung vor dem Recht | Art. 46 | Vorbehalte |
| Art. 13 | Zugang zur Justiz | Art. 47 | Änderungen |
| Art. 14 | Freiheit und Sicherheit der Person | Art. 48 | Kündigung |
| Art. 15 | Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe | Art. 49 | Zugängliches Format |
| Art. 16 | Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch | Art. 50 | Verbindliche Wortlaute |
| Art. 17 | Schutz der Unversehrtheit der Person | | |
| Art. 18 | Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit | | |
| Art. 19 | Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft | | |
| Art. 20 | Persönliche Mobilität | | |
| Art. 21 | Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen | | |
| Art. 22 | Achtung der Privatsphäre | | |
| Art. 23 | Achtung der Wohnung und der Familie | | |
| Art. 24 | Bildung | | |
| Art. 25 | Gesundheit | | |
| Art. 26 | Habilitation und Rehabilitation | | |
| Art. 27 | Arbeit und Beschäftigung | | |
| Art. 28 | Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz | | |
| Art. 29 | Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben | | |
| Art. 30 | Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport | | |
| Art. 31 | Statistik und Datensammlung | | |
| Art. 32 | Internationale Zusammenarbeit | | |
| Art. 33 | Innerstaatliche Durchführung und Überwachung | | |
| Art. 34 | Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen | | |

Senatsverwaltung
für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN



Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oranienstr. 106
10969 Berlin
Tel. (030) 9028-0
<https://www.berlin.de/sen/asgiva/>
pressestelle@senasgiva.berlin.de

© Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung, Stand 12/2023